Schwur-
Gerichts-
Urtheile
1870.

J 2
193

Obsenungs-Verhandlung
vom 14 Februar 1870

No 1 Der Protokoll.

Das Königliche Obsenungsamt der Pfalz zu Zweibrücken soll in seiner ordentlichen Sitzung vom vierzehnten Februar achtzehnhundert und siebenzig neun zusammen kommen: Landgraf, Chef am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Obsenungsamts, Hebel, Wolff, Schuler, Custos, Ostheller, Assessor am Königlichen Regierungsamte zu Zweibrücken - Holzmann, Maire und Custos des Obsenungsamts - Meerwinger, gewesener Bürgermeister zu Mörsbach und Mink, gewesener Gemeindsmann zum Besuche Königl Appellationsgerichts, folgender Protokoll errichtet:

Nach Eröffnet

1.) einen von dem praktizirenden Arzte Dr Kempel zu Landstuhl am 10ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses, wonach der Obsenmann Johann Friedrich Hegmüller Gutsbesitzer zu Landstuhl, an Rheumatismus leidend von einem Carbunkelgeschwüre vor vierzehn Tagen, dem Bett zu hüten, sein Haus nicht verlassen kann;

2.) einen von dem praktizirenden Arzte Dr Jacob zu Kaiserslautern, unterm dritten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses, inhaltlich dessen der Obsenmann Jacob Schalk, Wirthsbesitzer von Kaiserslautern, an einem chronischen Catarrh

mit nachstehendem Abänderungsvorschlage beantragt, daß für Absatz 2 eine kurze wortlose Inhaltsangabe vorgesetzt werde und es sich dann mehr um den Wegfall bestimmter zum Teil als überflüssig bezeichneter Satzteile handeln könnte;

Nach Ansicht der königlichen Staatsbehörde in diesem Verfahren, dürfte gegen, gestalte es dem Kgl. Oberverwaltungsgerichte, die beiden Vorschriften Wegmüller und Schalk auf den Grund der vorgeführten mündlichen Zeugnisse auf die ganze Dauer der zugrundeliegenden Oberverwaltungsgerichts-Session zu übertragen;

Nach Inhalt des Artikels 107 der Einführungsgesetze verliehen vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

Art: 107.

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene
„zu betrachten, welcher einer Versammlung beiwohnen
„beabsichtigt, daß er sich spätestens zwei, an dem festge-
„setzten Tage sich einzufinden, aber bis zum Schluß
„zu verweilen;

„der Oberverwaltungsgerichtshof hat über die Gültigkeit
„der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden,
„und wann sie falsch erscheint, sofort die Strafe
„auszusprechen";

In Erwägung, daß die beiden obgenannten
Geschworenen durch die vorliegenden mündlichen
Zeugnisse genügend entschuldigt sind;

Auf diesen Gründen

übersendet das k. Oberverwaltungsgericht denselben mit der ganz seiner der zugrundeliegenden Oberverwaltungsgerichts-Session und verordnet die Streichung der Namen derselben von der Hauptliste.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts zu Hannover am Tage wie oben.

Coste Lüdemann 1. 12. 1881

Berg. Schmeler 3

Oppenhoff

Mühe

14 Februar 1870.

№ 2 der Kostenliste.

Das Königliche Bezirksamt Pirmasens hat folgende Kostenliste wider Heinrich Lehnhoff, den Kostenliste der Anklagesache wegen des Königlichen Bezirksamts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30ten September 1869, wodurch

Inculpat Kleeberger,

31 Jahre alt, Lehrbursche und Protestant, Weinbergbesitzer, Lehrer und Redacteur des in Speyer erscheinenden Blattes „die Rheinpfalz", zu Speyer wohnhaft, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redacteur dieser Zeitung wegen Veröffentlichung des Königlichen Urtheilsspruches und des Königlichen Staatsministers Fürsten von Hohenlohe in Sachen auf Beschlagnahme seiner unterm 17ten Februar 92 besagten Zeitung vom 17ten Juli 1869 aufgestellten Artikel und mit der Klageschrift vom 17ten dann Königl. Landcommissariats mit dem Zeichen F.N. und mit den Worten unterzeichnet: „Wir haben in diesen Spalten" und mit den Worten endigend: „Schließlich zum Schweigen verurtheilt wurde."

In gegen Entrichtung des Königlichen Stempelbetrages, unterlassener Leistung der Zustellungsurkunden, Verletzung des Artikels 6 des Preßgesetzes vom 10ten Juni 1850 und Verletzung des Königlichen Urtheilsspruches und Verordnung des Königlichen Staatsministers Fürsten von Hohenlohe in Sachen auf Beschlagnahme seiner unterm 17ten Februar 92 besagten Zeitung vom 17ten Juli 1869 aufgestellten Artikel und mit der Klageschrift vom 17ten dann Königl. Landcommissariats mit dem Zeichen F.N. und mit den Worten unterzeichnet: „Wir haben in diesen Spalten" und mit den Worten endigend: „Schließlich zum Schweigen verurtheilt wurde."

Kostenliquidation.	fl. kr.
1. Gerichtsbad	3. 47.
2. Zeugentaxen	43. 45.
3. Gerichtsboten	6. 10.
4. Zeugenvorstellung	„ 14.
5. Porto gebühren	19. 36.
	74. 52.
6. Stempel wie	2. 20.
Ausfertigung	„ 28.
	= 77. 40.

Posten der Contradictionsschrift	fl. kr.
1. Ausfertigungsgebühren	4. 12.
2. Stempel wie	2. 48.
3. Ausfertigung	„ 28.
	fl 8-30 kr.

Auf Verfügung des Contradictionscommissärs am 8. April 1870 zum Ansatz abgegeben d. 10. April 1870 Mühl

Redakteur in derselben Zeitung „Rheinpfalz" N° 94 vom 20ten Juli 1869 mit der Überschrift: „Ein Attentat zu Forchheim", mit den Worten anfangend: „Vorgestern Abends wurde bekanntlich" und mit den Worten endigend: „Alles an die gesetzliche Strafe zu bringen."—

Vom Inhalt der Rheinzeitung der Pfalz genommen worden ist;

Nach Einsicht des Protokolls des königl. Landgerichts Speyer vom 8ten November 1869, wodurch obigem Verantwortungsantrag zum Inhaftsbefehl gegen Schulz und Zeiß mit Hinzufügung neuer Inculpaten stattgegeben, nebst Verfügung in die Ladung des königl. Rheinkreisgerichts der Pfalz zu genannter vom 27ten November 1869;

Nach Einsicht des an diesem Tage vom k. Rheinkreisgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gegen den Inculpaten Kleeberger in contumaciam erlassenen Urtheils, wodurch derselbe, der Ladung des königlichen Landgerichts-Rath-Verfügung bezüglich seines Einschreitens-Verfügung, der Ladung des Amtsanwalts des königl. Staats-Ministeriums Freiherrn von Hohenlohe, 3) der Ladung des Amtsanwalts des königl. Bezirksgerichtes in Bamberg mittelst Zustellungsurkunden überwiesen erklärt und in seine Nichtigkeitsklage von heute Tages verworfen, die Untersuchung des bei demselben stattgehabten Einzuges

der Nummern 92 und 94 „der Rheinpfalz" vom 17ten und 20ten Juli 1869 wegen die Anklage gegen Schulz in das mündliche Verfahren der Rheinpfalz verfügt und ihm zum Behufe der Verfassung zur Last gelegt worden, eine liquidirte Specification der Auslagen und Gebühren und der Zustellung derselben binnen vier und zwanzig Stunden 24 Lemgen;

Nach Einsicht eines auf den bei Gelegenheit der Hauptverhandlung des Landgerichts Zweibrücken gegen den Redakteur Kleeberger vom 7 Dezember 1869 über die gegen den Inculpaten Schulz eingelegte Berufung des Inhalts des Urtheils und dem Protokolle auf sämmtliche Zustellungen bestellten;

Nach Einsicht der unterm zweiten Dezember 1869 durch August Schuler, Kaufmann in Zweibrücken als Specialmandatar von Ferdinand Kleeberger, Buchdrucker und verantwortlichen Redakteur der Zeitung „Rheinpfalz" zu Speyer, auf den Eingang des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken zu Protokoll gegebenen Erklärung, daß er Namens seines Mandanten gegen das zweite Urtheil Berufung einlege, dann eitirte Contumacial-Urtheil des Rheinkreisgerichtes der Opposition einlege;

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Rheinkreisgerichtes, Section des I. Senates, vom 25ten Januar jüngst, wodurch auf den Antrag des Amtsanwalts die Versammlung

gegenwärtigen Sache auf heute festgestellt worden,

Auf Ansuchen des Vertreters der beklagten Firma Fleischmann in Speyer vom 28ten Januar ablaufend, wurde der Assessor Dr. Raimund Kleeberger in die heutige Sitzung der Berufungskammer mit der gleichartigen Eröffnung vorgeladen worden, daß die Gerichtsschreiberei-Liste in der Sache Act. 394 der Berufungszahlung Einsicht auf den Vorgang der k. Appellationsgerichts-Präsidialbüreau zu fertigen, seinem Verhältnisse oder sonstigen Verhinderungsfalle Einsicht hinterlegt sein werde, und daß von Seiten der k. Staatsanwaltschaft Anklage werde erhoben werden.

Auf Aufforderung der Versammlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anfrage des betreffenden Vertheidigers in der Fortsetzung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anfrage des königl. Advokaten Loew in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, und der Angeklagte selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß an der für sie vorgetragenen Vertheidigung nichts weiter beizufügen habe;

Auf Einsicht der von den Geschworenen zur Haupt-verhandlung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage:

Ist der Verschuldigte Raimund Kleeberger, 31 Jahre alt, Israelit, Literat und verantwortlicher Redacteur der zu Speyer erscheinenden Zeitung „die Pfennigpfalz" schuldig, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher verantwortlicher Redacteur dieser Zeitung:

A. durch einen in dieser Zeitung N° 92. Speyer, Samstag den 19ten Juli 1869 mit der Ueberschrift: „Neue neun Könige Lazik" und mit den Unterschriften F. n. enthaltenen Artikel, mit dem Anfange beginnend: „Wie haben in diesen Tagen", und mit den Worten endigend: „Enthüllung zum schändlichen Schluß-muß", namentlich durch die folgenden Sätze und Worte dieses Artikels:

„Wir haben in diesen Tagen ein merkwürdiges
„Communiqué des Staatsministers Hohenlohe
„über die Abstimmung einzelner preußischer
„Abgeordneten gelesen, glaubten
„wir vorläufig in den Einfluß dieser Herrschaft;
„daß Fürst Hohenlohe den Hofzänkel seines
„Staatsministerium Schwarzkunst in seinen von den
„bayerischen Kammerhäuptern verlassenen Stuhl zu-
„rückgetragen habe. Wir beschuldigen die Angelegenheit
„neue neue große Schuft, gekommen, zum Verfluch
„und zur Verdammung unsere Partei."

[illegible] sind Zeugen, die einmal Schiff gute- [illegible] selbst
zum Examinum zu Tage'schen Prüfungsstätte.
Examina Entlassungsfähigen Religion Konfirmanden
kommen.

Wie verhalten sich Lage für diese Vor-
handlungsweise, denn der gesunde Menschenverstand
und der gesunde Mutterwitz stets völlig ausblieben
vor falscher Diplomatie da.

Also verwende - oder - mir eine Lage
prüfen wie in diese Klasse, welche Zeugen vorzu-
führen wird und eine Regierung - wenn diese mir
Zeugnisse Entlassungen - Schulversäumnisse, zum Examen
Zugelassen werde?

Darf in diesen Fällen mir Eltern sagen, dass
dieser Fall die königliche Hoch. Regierung beleidigt
und zu einer königlichen Hoch. Minister, Leiter von
Hohenlohe, in Folge mir seine Verantwortungen eine
Ehrenkränkung zugefügt zu haben?

B. Lese nun in derselben Zeitung № 94, Freitag,
Dienstag den 20ten Juli 1869 verschiedenen Artikel
mit Überschrift: "Die Zeitung der Farbheim", mit
den Worten anfangend: "Vereinigung Liberale
vereinbart nicht" und mit den Worten endigend: alldann
die gesetzige Absicht zu bringen", enthaltend folgenden Satz mit Worte:

"Nach diese Darlegung gesehen, scheint es, bei uns
dem einzig gesammten, um in Zeitlan Sache die

Wenden geschehe zu erwarten:

1) Lasse man seinen gesetzt gewordenen Entwicklung
über den Neubau der gegenwärtigen liberalen Fraktion
und über die Konstituierung der Religion in Wesel
Lust machen;

2) Lasse man Dinge nicht passieren;

3) Lasse man gelegentlich über meinungen selbst
wenden geschieht sein. - Dann muss sich das Schema
manövrieren diese drei Punkte in meine Person
verfassen: Dann ist Antrag nach Schluss in Zeitlan
gemeinsame einigt.

In Lexikon wird nun Begriff und Klasse Abgeschl
beim Examen mündlich befähigt gewesen zu sein,
zum Grundgut in Zeitlan geeignet, in Folge
lässt man einig die Lehrer einwerfen und mit-
schuldigt sich, dass man mich gerade befähigt gewesen sein.

Wie verhalten beim Abgeordneten über diese und
andere gewisse Akt von Rechtlichkeit, aber meine
Kunst sondern weiß und hoffen, dass wir bestätigt
wird mit meinem Amtsantritt der Antrag-
gliedschaft und Hoch-Kommando bestätigt
worden.

Wie gross der Sachstand in Folge ist, dass
man werde in Volksblatt zum Druck gebracht Stel-
lung, wo man dem Abgeordneten Präsidenten in
Kindschaften Zeugenaussage wünschen Sanitäten
von Hannover, zeugen wird, dass er in einer

„Verordnungsentwürfen gestellt habe, die den Verfassungen gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit zum „Nachtheil der Israeliten gereichen. Es ist daher „der Zweck der Versammlung, alle möglichen Vorstellungen „darüber so weit als möglich zu verfassen, damit „dadurch soll diesen lästigen hergebrachten Verhältnissen „mit der Zeit auf dem Wege der Gesetzgebung und Verfassung „nach dem Grundsatz: „Den Juden Bürgerrechte!" ein Ende „gemacht werden könne. Ich bin der festen Überzeugung, „daß die Versammlung, wenn sie ihren Zweck erreichen will, „alles vermeiden müsse, was nur im Entferntesten „den Verdacht einer Mißbilligung der Verordnung „über den Matrikelfond, der Verordnung über die „Judenschaft in Fürth, der Verordnung über die „Verhältnisse der Juden zu Kitzingen, und der „Verordnung über die Judenschaft in Burgpreppach „erregen könnte. Ich stimme also nicht, wenn sie „Übereinkunft mit Ehrerbietigkeit will – selbstverstand mit der Haltung, welche jüngst über diese Angelegenheit „stattfand: „Wenn die Israelitenschaft, „welche der Zweck der Gesetzgebung sein soll, diesen Zweck „nicht auf die rechte Weise erfaßt und auf den „rechten Gesichtspunkt; wenn die Herrn Vorsteher der „Israelitischen Gemeinden von Burgpreppach, Kitzingen „und Fürth sich nicht mit dem Gedanken vertraut machen „können, daß die Verordnungen nicht Zwang, sondern „Wohlthaten sind, wenn sie es nicht mit dem Gedanken „der Gesetzgebung, in der Absicht selbst handeln, daß „sie Juden sind, und diesen muß vorzüglich seinem „Volksstamme und seinen religiösen Verhältnissen Rechnung „getragen werden, dann ist es mit dem Gedanken „der Übereinkunft, in der Absicht selbst „mit Liebe, und diese muß vorzüglich seinem

„Nächsten entgegenkommen."

„Wasdorf. Die Israelitische Gemeinde Königshofen hat sich Hoffnung „gemacht, Vorstellungen zu machen. Diese haben sich vorzüglich „gegen den Matrikelfond, gegen die Verordnung über die Judenschaft in Fürth, gegen die Verordnung über die Verhältnisse der Juden zu Kitzingen, und gegen die Verordnung über die Judenschaft in Burgpreppach gerichtet. Sie haben sich vorgenommen, „alle mögliche Mittel anzuwenden, um mit Ehrerbietigkeit „diese Vorstellungen einzureichen. Ihr Vorsatz ist „also gewesen, sich mit Umgehung von Falschheit „und Hintergehung Allem anzuschließen, und der „Vollversammlung – sich mit dem Übereinkommen „von Niederlahnstein zu vereinigen – stellen sie anheim, „ob man nicht für das Beste halten, dem ersten Vorschlag sich zu überlassen, „Alles an die gehörigen Behörden zu bringen."

Durch die Äußerungen sind Mehrere hingegangen, sich über „eigenen Gott und Anmaßung verschiedene Vorstellungen „und Äußerungen die bezügliche Abänderung, welche „dem die Justizverwaltung, sowie die Distriktsbehörden „Äußerten von Forchheim und Günzburg bekundigt und dem „bezüglichen Hinderungsbefehle von Bamberg in Betreff „auf seine Verhandlungen zum Hauptvereine zugefügt „zu haben?

II. Frage.

Sind in den obigen Fällen I. A. und I. B. mildernde

Angeklagte vorgefunden?

Auf Befragen des von Gerichtswegen ernannten Verteidigers, welcher bemerkt:

„Der Antrag des Staatsanwalts ist

„auf die erste Frage N. für den Angeklagten ist

„schuldig, den Reichsminister Hohenlohe zu freisprechen

„entweder zu stellen."

„B. Nichtschuldig. An 2te Frage: gemeldet."

Das Schwurgericht verlangt hierauf folgenden Beschluß:

In Erwägung, daß nach der Antwort der Geschworenen auf Frage I. A. nicht erhellet, ob Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit bei Bejahung der Frage der Schuldigung des Hoch- und Deutschmeisters Fürsten von Hohenlohe hat im Angeklagten gebracht werden wollen, so daß in demselben Verhältnis entstehenden Frage der Schuldigung der „bejahenden Beschwerung" schicklich das im Fragestellen nicht für schuldig erklärten, also andern Antworten das in der Frage enthaltenen gemeinen Merkmals der Bejahung der Schuldigung auf die Verantwortungen des gemeinten Hoch- Meisters, als gelten für sie nach in der Antwort, deutlich dem andern Fassung obigen Einsatzes, als Schuldigt begriffen;

aber ob die Geschworenen gemeint gewesen, blos seine Schuldigung des Fürsten von Hohenlohe als Hochverrathes als gewissen annehmen und bejahen zu wollen, hinsichtlich gewisse bejahend mein Frage

ganz nicht gestellt wird;

daß unter solchen Umständen der Geschworenen in gegenwärtiger Fassung nicht gültig sein kann, auf den kein Beschluß gebaut werden kann, und es deshalb nöthig erscheint, dieselben bis nächstmal in ihr Berathungszimmer zurückgehen zu lassen, um sich über ihre eigentliche Willensmeinung, den eigentlichen Sinn der gegebenen Antwort zu klären und zweideutigen Worte zu erklären, und dasselbe kund zu geben.

Auf diesen Gründen

Verordnet der Schwurgerichtshof, daß sich die Geschworenen nach nimmal in ihr Berathungszimmer zurückbegeben haben, um die auf Frage I. A. gegebenen Antwort in deutliche und bestimmte Worte zu fassen und kund zu geben.

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen schriftlichen Erklärung:

„Sie: Als Nationsminister in seiner Verantwortung."

Nach Anhörung der bündigen Standbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: erhalte es dem Schwurgerichtshofe, den für schuldig erklärten Ferdinand Kleeberger, 31 Jahre alt, Schuhmacher und Schuldner von Bozen, zur Strafmilderung in angemessener Weise und zu den Kosten verhältnißmäßig des Verbrechens zu verurtheilen, sowie die Aufnahme des Verfahrens in den „Strafsatz" und Verurtheilung der

beschlagnahmten Exemplaren und Nr. 92 dieser Zeitung und Rückgabe von Nr. 94 derselben zu verordnen.

Allein in Anwendung des Artikel 127 Absatz 2, i. V. 17 und 35 des Strafgesetzbuchs, Artikel 43. 48 und 54 des Gesetzes vom 17. März 1850, Artikel 3 Ziffer 8, 22 Abs. 2 des Einführungsgesetzes, 368 und 366 der Strafprozeß-Ordnung;

Nach Einsicht der Artikel 127, 17, 35 des Strafgesetzbuchs, ferners Artikel 1. 43. 48 und 54 des Gesetzes vom 17ten März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, Artikel 3 Ziffer 8 und 22 Absatz 2 des Gesetzes vom 16ten November 1861 die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs betreffend, der Artikels 17 des Gesetzes vom 18. November 1840, die Verfassung der Strafgerichte in der Pfalz betreffend, und der Artikel 366 und 368 der Strafprozeß-Ordnung, welche Gesetze Allen vorzuschreiben und also lautet:

Artikel 127 des Strafgesetzbuchs.

Wer einem Mitgliede der Landwehr, einem Mannschaften, einem Offizier oder im Offizierrange stehenden Commando der Armee oder der Landwehr, einem Eingangswachen oder Wachtpostenkette einer Festung, Haven, Werk oder einem Offizier in seinem Eigenschaft mit Verachtung seiner Dienstpflicht durch Thätlichkeit oder Drohung gehindert, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu zweihundert

Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft ein, wenn an einem der bezeichneten Personen während der Ausübung seiner Dienstpflicht oder öffentlich in Beziehung auf dieselbe eine Thätlichkeit verübt, eine Körperverletzung zugefügt oder Gewaltthätigkeit gegen dieselbe angewendet wird.

Artikel 17 des Strafgesetzbuchs.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 44. 164 und 167 bestimmten Fälle nicht weniger als fünf Tage und nicht mehr als neun Jahre betragen.

Artikel 35 leidem.

Wenn mit Freiheitsentzug und Ehrenstrafe eine Vermögensstrafe verbunden ist, so kann, so weit dies ohne Verletzung derselben und ohne Verhinderung der Vollstreckung möglich ist, in dem Urtheile die Entziehung oder Vernichtung aller gesetzlichen Exemplare dieser Druckschrift und der zu deren Herstellung ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen und dergleichen) verfügt werden.

Ist nur ein Theil einer Preßerzeugniß der Strafe verfallen, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theils Anwendung, so weit eine solche Absonderung möglich ist.

Artikel 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

Die Strafverfolgung verjährt in sechs Monaten für den Inhalt einer Schrift durch die, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst im Inland gesetzt ist.

Die Verjährung verjährigen Verfahren, welche eine Herstellung einer strafbaren Veröffentlichung oder zu derselben Veröffentlichung in einer oder der andern obigen, nämlichen Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen Verjährt.

Artikel 43 ibidem.

Für jede im Königreiche erscheinende Zeitung oder periodische Schrift soll nämlich ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der Redacteur muß volljährig seyn.

Der Redacteur einer im Königreiche erscheinenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben;

Diejenigen, welche gegen einen Verantwortlichen, oder gegen Verfügung des Richters, der Entziehung des Verlags oder der Hilfsung verantwortlich sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder solchen Zeitschrift erst zwei Monate nach der Verurtheilung und nicht übernehmen.

Wer gegen seine Verantwortlichkeit zu einer verantwortlichen Redaction ist, kann von dem Polizeigerichte auf ein bis fünf Jahre von Übernahme einer verantwortlichen Redaction zurückgehalten werden.

Ist die Entsetzung des Namens der Redaction auf Absatz 1 unterlassen worden, oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen zum Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angenommene Name des Redacteurs verdächtig, oder fälschlich der Name eines verantwortlichen angegeben, so trifft den Inhaber des Rechtes eine Geldstrafe bis einhundert Gulden.

Artikel 48 ibidem.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift eine Polizeistrafung einer in gegenwärtigen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die gänzliche Aufhebung des Verbots in der nächstfolgenden Zeitung oder Heft, nach dem Gesetze gegeben werden.

Verletzt den Herausgeber oder Verleger diese Aufhebung in den festgesetzten Zeit, so ist er in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern und in eine Gefängnisstrafe bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Art. 54 ibidem.

In allen in Titel II gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Fällen ist an die Stelle der Haft das Gefängniß und die Haft zu halten, ob mildernde Umstände vorhanden seyn.

In Falle diese Haft erlassen wird, kann bei Bemessung der Haft die Hälfte der sechsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um die Anzeigung handelt, nicht befugt, unter das gesetzliche Strafmaß herabzugehen, und wo durch das Gesetz Zuchthaus und Gefängniß in Alternativ angedroht sind, muß sie eine oder die andere zu erkennen

Artikel 3

das Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuche.

Aufgehoben werden:

Ziffer 8. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse die Artikel 1, 3, 8, 9, 37—48, und 51—55, soweit sie in den Artikeln 46 und 52 genannten Gesetze enthaltene Alteration der Artikel 4 und 27 nämlich auf die Artikel 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmung des Artikels 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden habend; die zunächst gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt:

Art: 22 Absatz 2 Ziffern.

Ist in geeigneten Fällen gestattet, gegen Personen dauernd mildernden Umständen oder auf den Fall von Besserung; aber auf öffentlichen Gründen einen gelinderen als den gesetzlichen Strafen und andern zu lassen; festsetzt mit Aufhebung des Artikels des Artikels 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum

Schutze gegen den Missbrauch der Presse; zur zweiten dass gegenwärtiges Gesetz nicht genügend sind; die Entscheidung darüber, ob ein solches Gesetz sey; dem Gerichte zu überlassen die Strafe nöthigenfalls

Artikel 17

des Gesetzes vom 17. November 1849, das Verfahren bei Presseexcessen in dem Theile betreffend.

Insofern das Geschworenengericht in den festgesetzten Tagen, so wird die Sache nicht Raum im ordentlichen Verfahren verhandelt und abgemacht.

Die durch seine Presse und Missbrauch verwirkten Rechte bleibend dem Geschworenengericht also selbst im Falle seiner Verurtheilung zum Tode, nachgenommen, wenn dem der verletzte Anklage Artikel 3, Absatz 2 Art: 6 und 7 nicht vollständig beobachtet worden; aber das Geschworenengericht nicht weiter, dass es sich in den Thatsächlichen Inhalt befindet, der Verurtheilung Genüge zu leisten.

Artikel 366

der Strafprozessordnung.

Den Gerichtshof befindet, dass die zu Gunsten den gesetzlichen Thatumstände von den Eigenschaften genügenden sollend.

Artikel 368 Ziffern.

der entscheidenden Theil, besonders ob es der Anzeigende oder der Civilklägers sey, wird allemal in den Inhalt seines der den andern Theil nachgelassen Rechten genügen will.

In Erwägung, daß der Landwirth Ferdinand Kleeberger durch den Rechtsspruch des Schwurgerichts des Landkreises Speyer vom 30. Juni 1869 der wissentlichen Brandstiftung an Hakenlohe bezüglich seines Anwesens mittelst Feuerlegung mittels Petroleum mittelst Anwendung gefährlicher Brandstoffe schuldig erklärt und demzufolge zu sechsjähriger Zuchthausstrafe, zehnjähriger Polizeiaufsicht, Tragung der Kosten des mit Urtheilsspruch bezeichneten Verfahrens und Publikation des Urtheilsspruches in Nr. 92 des „Rheinpfalz" vom 17. Juli 1869 verurtheilt worden ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung oben citirter Gesetzesstellen

erkennt der königliche Polizeianwalt am Landgerichte Kleeberger, 31 Jahre alt, Leinenweber und Landwirth, wohnhaft zu Speyer, daß der Redacteur der Tagblatt erscheinenden Zeitung „Rheinpfalz" wegen Veröffentlichung mit besonderer Rücksicht auf seine Stellung zu jenem Polizeigerichtshofe von sechs Tagen, und zu den Kosten, die Verurtheilung, die Veröffentlichung genehmigen, die Urtheilsformel öffentlich anschlagen, jedoch bezüglich der Kosten, die Sache an Verhandlung des Landrichters und Assessors Dr. Sigmund Zimmern zur Verhandlung des Polizeigerichts vom 27ten November 1869 verwiesen sind, liquidirt zu sieben und siebenzig Gulden vierzig Kreuzer.

Verordnet die Publikation des Urtheilsspruches Exemplaren von Nr. 92 der „Rheinpfalz" und die Rückgabe der Akten nach Nr. 94 dieser Zeitung, sowie die Anfertigung der gegenwärtigen (Urtheil) in das nächstfolgende Blatt der „Rheinpfalz."

Also gemacht und verkündet zu Jedermanns öffentlicher Belehrung des königl. Polizeigerichts des Rheinkreises, Pfalz. Also gegeben: Zinkgraf, Beisitzer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Polizeigerichts, Hebel, Wolff, Schuler, Beisitzer, Osthelder, Assessor am königlichen Landgerichte zu Zweibrücken. - Diese Akte mit Beisitzer des Polizeigerichts - Manzinger, gemeldet Amtsanwalt und Akte gegen Polizeigerichtsurtheil zu besagtem königl. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Für die Abschrift
zum Gebrauche bei dem Cassationshofe
gefertigt Ferdinand Kleeberger
Landwirth aller Orte Wohnhaft
Akte Nr. 517 ausgefertigt zu
Zweibrücken den 15. Februar 1870
Band 135. fol. 68. c. 4 zu verstempeln
für Stempel 2 kr
für Ausfertigung 28
Gulden Sechzig Kreuzer 3 fl. 16 kr
L. Rentamt, zug. Bauer

5 Februar 1870

No 3

Das Kgl. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der Verhandlungsakten und der Königlichen Appellationsgerichtlichen Urtheils zu Zweibrücken vom 7ten Januar 1870, wodurch

Martin Koelsch.

Kosten
Werth des Gerichts 63.28
Zeugengebühr 43.53
Gerichtsdiener 7.01
Vorsitzender 4.40
Beisitzer 2.46
fl 121.48

32 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Trulben, wohnhaft zu Hilst, Canton Pirmasens, der wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit gegen Beamte in Ausübung ihres Berufes und Verletzung der Amtsehre in Anklagestand versetzt ist;

25. 2. 70 Erledigt.

Auf Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde am 7ten Januar 1870 erhobenen Anklageakte;

Auf öffentliche Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anhörung der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, worauf sie die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das letzte Wort gestattet, welcher auf Verneinung der Schuldfrage erkannte, daß er der für ihn vorgebrachten Vertheidigung gemäß nicht Widerstand entgegengesetzt habe;

Auf Einsicht der an die Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Martin Koelsch, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Trulben, wohnhaft zu Hilst, Canton Pirmasens, schuldig - am Abende des 12ten November 1869

in dem Abortschlüssel der Angeklagte Conrad H. in Hilst dem ledigen Taglöhner Conrad Klein von da verschiedene, jedoch schon überlagerte Faustschläge, durch gewaltsames Eindrücken auf den Leib eine körperliche Misshandlung mittels Mißhandlung zugefügt zu haben, wodurch der in derselben Nacht vom 12ten auf 13ten November verübte Tod des Angeklagten verursacht worden ist?

II Frage.

A. Hat der in Abrede stehende körperliche Misshandlung oder Mißhandlung an der Gesundheit des Conrad Klein mit wissen zufälligen, dem Angeklagten nicht bekannten Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Mißhandelten die in der ersten Frage bezeichnete Folge gehabt?

B. Welches wäre der Fall zu gewarten, der schon jener bekannten Umstände eingetreten wäre, wenn nicht auch jene Umstände?

1, ein bleibender Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit des Mißhandelten verursacht,

2, oder der Letztere in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit,

3, oder aber nur in eine solche von mehr als sechs Tagen versetzt worden?

III Frage.

Ware der Angeklagte überführt von dem Vorsatze, Conrad Klein schon selbst ohne thätliche Beschädigung von seiner Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Körperverletzung zu

zufügen und dadurch zu der in der ersten bezeichneten Folge zugefügten zweiten Frage dieser bezeichneten That hingerissen worden?

IV Frage.

Wurde bei den abgenommenen Augenscheinen zur Zeit der Abänderung der in der ersten bezeichneten zweiten Frage dieser bezeichneten That die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Besonnenheit oder die Freiheit der Willensbestimmung zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch erheblich vermindert?

Auf Einholung der heraufgegeben den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Obmann der Geschworenen bejahet auf die erste Frage: Ja! der Angeklagte ist schuldig!

auf die zweite Frage sub A. Nein!

auf die dritte Frage, Ja!

auf die vierte Frage: Ja!

Auf Anfrage der kgl. Amtsbehörde in diesem Antrage, welcher abgelautet:

Der kgl. Gerichtsassessor als Amtsbehörde

Auf Anfrage des Obmanns der Geschworenen stellt den Antrag

gegen den Angeklagten Mörder Joseph Franz Xaver Schmid von Hilst zur Gesamtheit der Geschworenen in unserer Session dahin zu entscheiden und die Verfügung zu treffen, daß die Rückgabe des Beschlusses zum Behufe der Abänderung der Art. 235. 236 Ziffer 1, 68, 17, Strafgesetzbuch 366. 368 der Strafprozeßordnung

Aufhebung der Anzeichnungen und seinen Vorsatz
Bezug auf seine Erklärungen.

Auf Antrag der Artikel 235 Abs. 1 u. 2. 234 Ziffer 1
des Strafgesetzbuches resp. 5 u. 4 des Gesetzes vom 16 Mai 1868
68 Ziffer 3. 17 des Strafgesetzbuches Art. 366 Abs. 2. 368 des
Strafprozessgesetzbuches, welche von den Geschworenen
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 235 Abs. 1 u. 2 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit
Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868.

„Würde die Mißhandlung oder Beschädigung schon an sich
„lebensgefährlich verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziffer
„auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in beiden andern
„Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren,
„im Falle des Art. 234 Ziffer 2 auf Gefängniß bis
„zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert
„Gulden zu erkennen.

„Ist der Thäter durch eine von dem Gebrauche oder
„Mißbrauche seiner selbst oder einem seiner in Art.
„61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veran-
„lassung von seiner Seite zugefügte Mißhandlung oder
„schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hin-
„gerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziffer
„auf Gefängniß nicht unter fest Monaten, im Falle
„des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre
„oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt
„werden."

Art. 234 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art.
4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„Wer ohne die Absicht zu tödten mit überlegtem
„Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhand-
„lung oder Beschädigung an der Gesundheit zufügt,

„soll:

„1, wenn entweder der Tod des Verletzten oder ein
„bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesund-
„heit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechs-
„zig Tage dauernde Krankheit oder sinnliche oder leib-
„licher Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefäng-
„niß bis zu sechs Jahren.

Art. 68 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches:

„Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Zurech-
„nungsfähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Feststellung
„der Strafbarkeit der That nöthige Bewußtheit
„oder die Freiheit der Willensbestimmung des Thäters
„durch zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber
„dessen wesentlichen Grad gemindert war, so ist eine
„geringere als die gesetzlich ordentliche Strafe und
„zwar nach folgenden Maßstäben zu verhängen:
„Für alle andere strafbaren Handlungen darf
„nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der an-
„gedrohten Strafe hinaus, als kann aber vorbe-
„haltlich dessen was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt
„ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten
„Maßes dieser Strafe herabgegangen werden etc."

Art. 17. ibidem.

„Die Strafe des Gefängnisses kann mit Rücksicht
„der in den Art. 77. 164 und 167 bestimmten Fälle nicht
„weniger als fünf Tage und nicht mehr als
„fünf Jahren zuerkannt werden."

Art. 366 Abs. 2 des Strafprozessgesetzbuches

„Verfügt, daß die Geschworenen
„genommenen Gegenstand den Eigenthümern
„zurückzugeben werden sollen."

" der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung dass durch die Erklärung der Geschworenen der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That für schuldig erklärt worden ist unter Annahme der Milderungsgründe des Reizes und der verminderten Zurechnungsfähigkeit;

dass diese Schulderklärung durch die oben aufgeführten Gesetzesstellen vorgesehen und demnach zu bestrafen ist;

In Erwägung zum Strafmasse dass bei dem Vorhandensein mehrerer Milderungsgründe und dem bisherigen guten Rufe des Angeklagten auf die Strafe einer Geldbusse des Angeklagten auch in geeignetem milderem Grade zu erkennen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, worüber Gutachten des kgl. Obergerichts den für schuldig erklärten Martin Koelsch, 32 Jahre alt, Tagner, geboren zu Traben, wohnhaft zu Birkel, Cantons Perl

zu einer Gefängnissstrafe von acht Monaten

und in die Kosten des Oberhofgerichts Eingangs dieses zu Gunsten des kgl. Aerars zu liquidiren und festzusetzen auf 48 Kreuzer, zu Gunsten des kgl. Landgerichts Trier auf Dreissig Kreuzer

sowie zu ——— Gulden ——— Kreuzer.

verordnet die Restitution des zu Gunsten Schuldigen gemachten Haberschöpfungsbetrages an diesen festgestellt.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Oberhofgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert siebenzig, an welchem waren: Siegrist, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberhofgerichts, Baecking, Präsident, Wolff, Schuler, Richter und Esthelder, Assessor am kgl. Landgerichte zu Zweibrücken, Letzterer als Richter des Oberhofgerichts, Klingsporn, Landgerichts-Procurator und Bold, Landgerichtsschreiber, als beigezogener Gerichtsschreiber.

Siegrist

Aug. Schuler.

Bold

16 Februar 1870

№ 4

Auf Klage des Gerichtsvollziehers Blum, Advocat-Anwalt, Sachen in Vertretung der Gläubiger, wider Ludwig Schmitt, Taglöhner, Landwehrmann, dahier, wegen Pfändung und Versteigerung

Urtheil.

Nachdem der Kläger durch seinen Anwalt Sachen in Vertretung der Gläubiger, wider Ludwig Schmitt, Taglöhner, Landwehrmann, dahier, wegen Pfändung und Versteigerung

Thatbestand.

Kosten der Gerichtsvollzieher-Kommission 44.48
Zeugengebühren . 66.27
Gerichtsschreibereigebühren 6.06
Copialgebühren . . 3.45½
Taxbogen . . — 40
= 120.46½

Visa . 21
Porto . 28
49

= 121.35½

Der kgl. Gerichtsvollzieher Blum dahier in Frankenthal.
Vollmacht für:
1. Klagestempel 3 Bogen à 1 fl. 3 —
2. Aufnahme der Klage 1.30
3. Aufnahme des Urtheils 1.30
= 5.30
4. Aufnahme des Urtheils 3 —
5. 4 Tischlohn 4 fl.
6. Zeitversäumniß 2.
7. Gebühr 1.30 5.30
8. 2 Tischlohn 2.
9. Zeitversäumniß 2
10. Gebühr 1.30 5.30
= 20.30
fl 142.05½

24.2.70. Ausgef. 1 Exp.

Nachdem der Kläger durch seinen Anwalt Sachen in Vertretung der Gläubiger, wider Ludwig Schmitt, Taglöhner, Landwehrmann, dahier, wegen Pfändung und Versteigerung

„beim Aufrufen der Sache zum Verhandeln gemäß § 240 der Strafprozeßordnung
„Herr Advokat Dr. Carl Schrad von Orbis, der
„persönlich, jedoch ohne Vertheidiger erschienen ist, stellt
„einen Befangenheitsantrag gegen den Herrn Amtsrichter
„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen
„Amtsbezirks Orbis mit der Begründung, daß
„der Angeklagte in dem gegen ihn schwebenden Verfahren
„Beleidigung und Körperverletzung gegen den Herrn Amtsrichter
„Dr. Carl Schrad selbst, sowie gegen den Herrn Amtsrichter
„Dr. Carl Schrad in seiner Eigenschaft als Amtsrichter
„Beleidigung und Körperverletzung

„ 234 Ziffer 1 auf Gefängnis bis zu acht Jahren und in
„ besonderen Fällen auf Gefängnis nicht unter zwei
„ Jahren, in Fälle des Art. 234 Ziffer 2 auf Gefängnis
„ nicht bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünf-
„ hundert Gulden zu erkennen.
„ Ist der Täter durch von dem Geschädigten oder
„ Angehörigen schon selbst oder einem seiner im Art. 61 ge-
„ nannten Angehörigen ohne schuldhafte Absicht bestimm-
„ von seiner Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere
„ Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen
„ worden, so soll in Fälle des Art. 234 Ziff. 1 auf Ge-
„ fängnis nicht unter sechs Monaten, in Falle des
„ Art. 234 Ziffer 2 auf Gefängnis bis zu einem Jahre
„ oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden
„ erkannt werden."

Art 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit
Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„ Wer einen die Absicht zu tödten nicht überlegten
„ Todtschlag einem Anderen durch körperliche
„ Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesund-
„ heit rechtswidrig zufügt, soll:
„ 1, wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder ein
„ bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesund-
„ heit verursacht, oder derselbe in eine mehr
„ als sechzig Tage dauernde Krankheit oder gänz-
„ liche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit versetzt
„ worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren
„ bestraft werden;

Art. 68 Z. Ziff 3. des Strafgesetzbuches

„ Ist durch die Thäter der That entschieden, daß die Fähig-
„ keit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der

„ Strafbarkeit der That nöthige Geistesthätigkeit oder
„ der freie Gebrauch der Willensbestimmung bei Handlun-
„ den zwar nicht völlig aufgehoben (Art 67) aber doch
„ in erheblichem Grade vermindert war, so ist eine ge-
„ ringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar
„ nach folgenden Maßstäbe zu erkennen:
„ 3. bei allen mit Strafe bedrohten Handlungen darf
„ nicht über die Hälfte des höchsten Maßstabes der
„ angedrohten Strafe hinaus erkannt aber wo
„ deselbe nicht bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des nächst
„ niederen Maßstabes dieser Strafe herabgegangen
„ werden. Wäre hiernach auf keine Gefängnißstrafe
„ zu erkennen, welche drei Monate nicht
„ übersteigt, so kann statt derselben eine ent-
„ sprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig
„ Gulden verhängt werden. q.f."

Art 73 ibidem.

„ Wenn durch die Thäter der That entschieden ist,
„ daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur
„ den Grenzen derselben Gebrauch überschritten
„ hat, so ist die nach die That gesetzliche ordentliche
„ Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen
„ des Art. 68 herabzusetzen."

Art 83 ibidem in Verbindung mit Art 1 des Ges. vom 16 Mai 1868

„ Wenn ein Angeklagter schon einmal Ver-
„ brechen einer mehr als einmonatlichen Unter-
„ suchung Haft erduldet hat, so ist dieselbe bei
„ gänzlich bestimmter Zuspruch auf bei Gefängniß- und
„ Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß
„ jener im Erkenntnisse die erwirkte ordnal-

" höchste Strafe nicht überschreiten, können über sie wegen
" die Dauer der Untersuchungshaft erlittene Freiheitsstrafe
" für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich
" des Geldstrafes der in Art. 27 festgesetzte Maßstab
" Anwendung kommt.

Alle Untersuchungshaft erlittene ist insbesondere auf die gesetzliche Untersuchungshaft zu verrechnen, deren Verrechnung dann unterbleiben kann, wenn zur Zeit dieser Verrechnung die Strafverfügung, auf deren Grundlage das Urtheil gefällt ist, bereits festgestellt gewesen war. 7.7.

Art. 17. Verrechnungsschluß.

" Die Strafe der Haft muß mit Rücksicht auf die in den Art. 77, 166 und 167 bestimmten Fälle " nicht über sechs Monate und nicht unter zwei Tage " als Strafe Tage zurückgerechnet werden."

Art. 366. Abs. 2. des Strafgerichtsgesetzbuches.

" der Gerichtshof befindet, daß sie zu Gerichtshanden " genommen zu Handen dem Eigenthümer " zurückzugeben werden sollen."

Art. 368. Ibidem.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Anklager " oder der Civilkläger sein wird allemal in die dem " Staate gemeinschaftlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß durch die Erklärung der Geschworenen der Anklagepunkt der in zur Last gelegten That unter Annahme der Milderungsgründe des Einverständnisses der Volksmehr, des Raubes und der gemeinschaftlichen Verübung schuldig Handlung für schuldig erklärt worden ist;

daß diese Schuldhandlung durch die oben angeführten Gesetzesstellen vorgesehen und zu bestrafen ist;

In Erwägung zum Strafmaße, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Milderungsgründe und dem gänzlichen Rücktritte des Angeklagten von der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafenscala in geringerem Maße zu erkennen ist;

In Erwägung überdies, daß von dem Strafgesetze der Geschworenen zu entnehmen ist, daß Thomas in Art. 135 Abs. 2 des Strafgesetzbuches angeklagt ist, von der zu verhängenden Strafe soviel als die Dauer der Untersuchungshaft vom Tage der Verhaftung an bis zum heutigen Tage, mit als einem Jahre erlittene zu betrachten, beträgt, für bereits getilgt zu erklären ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, vereinigt das k.k. Strafgericht den für schuldig erklärten Thomas Blum, 24 Jahre alt, Schneider in Orbis, Canton Kirchheim bolanden wegen

zu einer Gefängnißstrafe von zehn Monaten, wovon vier Monate und vier Tage als Untersuchungshaft für bereits getilgt erklärt werden, so wie zu den Kosten des Verfahrens, begreifend zu Handen des k.k. Aerars 25 Gulden 35½ Kreuzer, zu Handen des k.k. Landgerichtes Kirchheim bolanden zu zwanzig Gulden dreißig Kreuzer

verurtheilt. Die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gebrauchsgegenstände ist dem Eigenthümer

Reso gerichtsamt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsten Februar achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: Vinkgraf, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Hebel, Wolff, Schuler, Richter, Oetzelder, Assessor am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, beisitzende als Richter des Schwurgerichts; Murzinger, zweiter Gerichtsschreiber und Bold, zweiter Untersuchungsrichter, Gerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Leuchauer Wolff

Beschieden

Aug. Schuler

Bold

Exp. für d. Staatsanwalt. N.° 506. Registrirt Zweibrücken den 22. März 1870 vol. III, fol. 87, ch. empfangen 18 cr. (gez.) Bonda.

17. Februar 1870.

N.° 5 des Protokolls.

Das königlich bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des Urtheils des Untersuchungsrichters des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 5ten Februar 1870, product

Wilhelm Jung,

30 Jahre alt, ledig, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Olsbrücken, Canton Otterberg, wegen Verbrechens des Todtschlags und Vergehens des Gewaltthätigkeits gegen einen Staatsbeamten in Ausübung seines Dienstes, Akten aus der Schwurgerichtsperiode 1869/70 betreffend;

Nach Einsicht der von der königl. Staatsbehörde auf den Grund dieses Urtheils gefertigten Anklageschrift vom 5ten Februar 1870;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der gesetzlichen und feierlichen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf welche die Anklage gestützt;

Nach Anhörung des königlichen Advocaten Keller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gänzlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung vorgelegten Fragen, welche auf Todtschlag, Vergehen der Gewaltthätigkeit gegen einen Staatsbeamten in Ausübung seines Dienstes, Nothwehr und Nothwehrüberschreitung lauten;

Nach Einsicht des Verdictes der Geschworenen, welches auf Todtschlag, Vergehen der Gewaltthätigkeit gegen einen Staatsbeamten in Ausübung seines Dienstes, Nothwehr und Nothwehrüberschreitung mit mildernden Umständen lautet;

Nach Einsicht der Artikel 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334,

... vernehmung gestellten Beweisfragen, welche lauten:

I. Frage.

... Ist der Angeklagte Wilhelm Jung, 30 Jahre alt, ... Arbeitsmann von Olsbrücken, schuldig, in der ... Nacht vom 30ten Dezember 1869 auf den 1ten Januar ... 1870 auf der Ostseite des Ortes Olsbrücken durch ... einen mit einem Prügel dem Gendarmen ... Pfeiffer Gerhardt von der Station Ollerberg auf ... die linke Kopfseite versetzten Schlag dem am 2ten ... Januar 1870 vorgenommenen Tod dieses Gendarmen ... zu der Absicht, denselben zu tödten, wodurch also ... überlegten Entschluß verübt, vorsätzlich verübt zu ... haben?

II. Frage

für den Fall der Verneinung der I. Frage.

... Ist der obgenannte Angeklagte Wilhelm Jung ... schuldig, an dem in Frage I genannten Orte und zu der ... genannten Zeit dem Gendarmen Pfeiffer Gerhardt von der ... Station Ollerberg, ohne die Absicht zu tödten und ohne ... überlegten Entschluß, vermittelst eines Schlages mit ... einem Prügel auf die linke Kopfseite desselben eine ... körperliche Mißhandlung oder Verletzung zu beider ... Gesundheit vorsätzlich zugefügt zu haben, die dem am ... 21ten Januar 1870 vorgenommenen Tod des Verletzten zur ... Folge hatte?

III. Frage.

... Ist derselbe Angeklagte Wilhelm Jung schuldig, ... in der in der Frage I bezeichneten Zeit und dem Orte ... genannten Orte dem Gendarmen Pfeiffer Gerhardt ... von der Station Ollerberg während der Ausübung seines ... Dienstberufes, und zum Zwecke dieser Diensthandlung an ihm ... zu nehmen, Gewalt zugefügt zu haben?

IV. Frage.

... Aber bei dem obgenannten Angeklagten Wilhelm Jung ... zur Zeit der Verübung der in der I. II und IIIten Frage ... näher bezeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung ... oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That ... nöthige Zurechnungsfähigkeit oder die Freiheit der Willens ... Bestimmung des Angeklagten gegen nicht völlig ausge- ... schlossen, oder hat in erheblichem Grade gemindert?

Nach Einsicht der vom Geschworenen Heraus ... gegebenen Erklärung;

Der Gerichtshof der Geschworenen findet:

- Auf die Frage I: Nein.
- Auf die Fragen II. III. IV. Ja.

Nach Anführung der betreffenden Grundgesetze in ihrem Anhange, ... dahin gefunden: es sei alle in der Verweisungsurkunde, dem ... für schuldig erklärten Wilhelm Jung, 30 Jahre alt, ... Bauer von Olsbrücken, zur Hauptverhandlung in der ... Sache von seinen Pairen und zu den Leuten der ... Vorsitzende zu vernehmen, und die Rückgabe der ... Überweisungsstücke zu verordnen; alles laut in ... Anwendung der Artikel 235, 234 Ziffer 1, 138, 137, 74, ... 68 10 des Strafgesetzbuches, und Artikel 366 und 368 der ... Strafprozeßordnung;

Nach Einsicht der Artikel 233 Absatz 1, 234 Ziffer 1

137, 138, 68 Ziffer 3, 84 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie des Artikel 366 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vom Friedensrichter in öffentlicher Sitzung zu erkennen pflegen und also lautend:

Artikel 235 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs.

in seiner durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. März 1868 gegebenen Fassung:

„Wurde die Mißhandlung oder Verletzung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Gefängniß bis zu zwei Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs.

in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung:

„Wer ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschluß einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Verletzung an der Gesundheit zufügt, soll:

1, wenn dadurch das Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (Dienst- oder Schul-) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit (Gefängniß) bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Art: 137 des Strafgesetzbuchs.

Widersetzung gegen andere als die im Artikel 136 bezeichneten Civil- oder Militärbeamten, welche vermöge ihres Dienstes oder besonderen Auftrages der Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, rechtskräftigen Entscheidungen oder anderen obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll:

1, wenn die Widersetzung mittelst gewaltthätigen Handelns, sogar aber thätliche Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,

2, wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Artikel 138 ibidem.

Den Strafbestimmungen des Artikels 136 finden auch diejenigen Anwendung, welche einem Staatsbeamten, einem Offizier oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede der Landtags, einem Land- oder Distriktsrichter, einem Kreis- oder Bezirks-Vorsteher oder einer Gemeinde-Behörde, einem Gerichtsmann, Forst- oder Polizeibeamten während der Ausübung ihres Dienstes, oder Exekutivexekutirung, oder um sich ihres Dienst- oder Exekutivexekutirung zu versichern, oder um wegen einer solchen Amts zu rächen, Gewalt zufügt oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen einen andern mit einem öffentlichen Funktion Beamtung oder versehenen Beamten, gegen einen mit im Offiziersrange stehenden Militärpersonen oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Artikels 137. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden erkannt werden.

Art: 68 des Strafgesetzbuches.

Ist durch ein Urtheil der Verlust entschieden, so tritt die Fähigkeit der Volksvertretung oder die zur Bekleidung des Amtes eines Geschworenen oder die Fähigkeit des Militairdienstes oder die Fähigkeit des Militairdienstes während der Zeit nöthig Amtsunfähigkeit (Art: 67) eben dasselbe ein, welche gemindert wurde, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgenden Maßstäben zu bemessen:

3. Bei allen mit Strafarbeit gedrohten Handlungen darf nicht über ein Sechstel des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, jedoch nicht unter zwölf Tage gegangen werden. Wenn jemand auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden. Bei höheren Landbußen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Geldstrafe bis zu sechs Gulden erkannt werden.

Artikel 84 ibidem.

Hat Jemand

a) in gewerbsmäßigen Handlungen mehrere Verbrechen begangen oder Übertretungen begangen, oder

b) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze gegleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafbemessung zulässt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziffer 1 begriffenen Falle nur Geldstrafe mit einer Gefängnißstrafe oder Arreststrafe oder beiden mehrere Geldstrafen, so sind diese Strafen neben einander zu verhängen. Die Gesammtstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Übertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Übertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Artikeln 28. 36. 40. und 43 begriffenen Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden Strafgesetzen Eines befindet, welches die Anwendung einer Bestimmung (ausschließt) oder mehrere derselben ausschließt.

Art: 16 ibidem.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht unter zwanzig und nicht zwanzig Jahre übersteigen.

Die Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren darf zugleich mit einer Strafe nicht zuerkannt werden, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu strafen.

Art: 366 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof entscheidet ebenfalls, auch die zur Hauptverhandlung gleichzeitig Angeklagten zum Gegenstande gemeinschaftlicher Verhandlung gemacht werden sollen.

Art: 368 ibidem.

Der Untersuchungsrichter, gleichviel ob der Anklagebehörde oder der Privatklage sey, wird allemal in den Verhandlungen

sowohl als der unbekannten gebliebenen Leiter verurtheilt.

In Erwägung, daß durch die Leugnung der Angeklagten der ihr zur Last gelegten Thatsachlichkeiten
1. der verbrecherischen ihr übrigen Entschluß und ihre Absicht zu tödten verübten Körperverletzung der Frau Caroline Gerhardt von der Ortschaft Ollerberg mit nachtheiligem Tode
2. der mit Raub zusammenhängenden Gewalt an fremden Personen, zum Zwecke der Ausübung seines Erpressungsversuches
für schuldig erklärt und dieser auf dem Grund der angeführten Gesetzesstellen zu bestrafen ist;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurtheilt das Königliche Obergericht den für schuldig erklärten Wilhelm Jung, 30 Jahre alt, ledig, Arbeitsmann, geboren und wohnhaft zu Osbrücken, Kantons Ollerberg, protest. 6 Fuß 3 Zoll groß, schwarz. Haaren, niedrer Stirne, schwarzen Augenbrauen, grauen Augen, breiter und stumpfer Nase, großem Mund, gesunden Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesicht, schwarzem, starkem Bart, frischer Gesichtsfarbe, starkem Gesichtsbau und kräftigem Körperbau

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und in die Kosten der Verhandlung, liquidirt,

a. für den Raub zu fünfundvierzig Gulden fünfzig Kreuzer,

b. für den königlichen Bezirksarzt Dr. Frantz in Ollerberg zu sechs und dreißig Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Vorschrift die Redaktion des mit Beschlag belegten Zeugnisbuches an jenen Anstand.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Obergerichts des Pfalz zu Zweibrücken am siebenzehnten Februar achtzehnhundert und siebenzig, von zugegen gewesenen: Finkgraf, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, präsidirend der Obergerichtsrath, Uebel, Wolff, Schuler, Küster, Ostheider, Assessor am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - sowie Aktuar Küster des Obergerichts - Kienzinger, gerichtlicher Stand-Prokurator und Mühl, gerichtlicher Vertheidiger und dessen Verbeistand (Kanzlei-Assistent).

Kienzinger

Uebel

Wolff

Ang. Schuler

Ostheider

Mühl

Exp. für ang. Wilhelm Jung in Krautern (Kosten Gerichtsurtheil) in Normalform 18 Folio 250
Band 11 Folio 18 debet
den 21. April 1870, Band 11, Folio 18, debet
für Taxe . . . 42
für Porto . . . 28
Kr. 70.
Lang Bonder.

9. Mai 1870

N: 6. des Protokolls.

Der königliche Oberappellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundert und siebenzig, an welcher Theil nahmen: Voell, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberappellationsgerichts Wolff, Schaler, Noeffel, Richter, Ostheider, Assessor am königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer als Richter des Oberappellationsgerichts, Abendringer, gewesener Handelsprocurator und Mühl, zweiter Ersatzrichter, stimmberechtigten Mitgliedern des königlichen Appellationsgerichts, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einholung einer Weisung der königlichen Regierung der Pfalz zu Speyer vom dritten dieses Monats, woraus hervorgeht, daß der ehemalige Hofbauer'sche Rechnungsführer, Tabakshändler von Haßloch, Johann Nepomuk Hoffmann, und Anwaltschaftsverwalter und der Hofbauer'schen Kinder Jakob Adam Hoffmann, zuletzt in Bergzabern, gestorben ist;

Nach Anführung des königlichen Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend, gefallen zu dem königlichen Appellationsgerichte, die Namen der beiden genannten Hoffmann aus den verschiedenen vorgelegenen Listen der Schwurgerichtsmänner zu streichen;

Nach Einsicht des Artikels 107 der Einführungsgesetze, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

Artikel 107.

Als gültig anzuerkennen ist diejenige Gemeinderatswahl, welche eine Entscheidung darüber bewirkt, daß es ihm unmöglich sei, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse zu verweilen.

Der Gemeinderathsrath hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn es solche verneint, sofort die Wahl aufzuheben.

Zu Berücksichtigung sind auf den Entschuldigungsgründen der Thatsachen der Fall zugelassen: die Eides-Verweigerung, Krankheit, Alter, Amts-Geschäfte, Abwesenheit von der Gemeinde.

Aus diesen Gründen

verordnet das Gemeinderath die Berufung der beiden gewählten Gemeinderäthen von der Gemeindeliste.

Also gemeinschaftlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes zu Zimmerbuchen am Tage wie oben.

Voll

Voll

Voll

8 Mai 1870

No 7 des Protokolls.

Das Königliche Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen Tage, wo gegenwärtig waren: Präsident des Oberappellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberappellationsgerichts Wolff, Schuler, Naegele, Kühstoss, Ostheider, Assessor am Königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Lutzeyer, Assessor des Oberappellationsgerichts, Mentzinger, Protokollführer Brandt, Prokurator, und Mahl, Kanzleyrath, Amtsanwalt, Stellvertreter des Königlichen Appellationsanwalts, folgendes Protokoll aufgenommen:

Auf Einsicht des Protokolls der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom heutigen April 1870, wodurch

Philipp Heinrich Kurz,

jetzt 39 Jahren alt, katholischer Religion und Kaufmann, jetzt Landau, geboren und wohnhaft zu Albisheim, Canton Ludwigshafen, wegen Diebstahls im Rückfalle, von der Oberappellationsgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der Königlichen Staatsbehörde unterm 12ten April 1870 eingereichten Anklageschrift;

Auf stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Aufforderung der Königlichen Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Liquidation der Zeugen.

1. Gensdarmeriegehilfen	11	01
2. Zeugen gehört	170	47
3. Confrontirung	2	20
4. Zeugenbestellung	.	31
5. Contumaz	.	30
6. Taxen gehört	6	07
7. Postenauflage	1	31
8. Extrahirung der Akten, Auflage und Couvert für Staatsanwalt	5	07
	197	47
9. Reisekosten	.	14
10. Regiegebühren	.	28
	198	29

2 Zeugen abgegangen
d. 16 Mai 1870

Nach Aufforderung des Rechtskandidaten Theobald von Frankenthal in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, denn der Letztere selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigung gemäß nichts weiter beizufügen habe;

Nach Anhörung des den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Philipp Friedrich Kurz, 39 Jahre alt, Taglöhner aus Altripp, schuldig:

„in der Nacht vom 19ten auf den 20ten November 1869 zu Frankenthal in seinem und demselben benachbarten Hause und vorsätzlicher Weise in Verbrennungsabsicht — gegen Abschluß in Nacht von drei Uhren zum Nachtheile des königlichen Landrichters Bolza daselbst mittels Einsteigen in dessen mit dem Wohnhause in innerer Verbindung stehenden, auf allen Seiten umschlossenen Hof- sowie gegen Mauerschneiden zum Nachtheile des Landrichters Jacob Mack von Frankenthal, zum Schaden, zu gewaltthätiger Beschädigung, zum Nachtheile von dessen Ehefrau Maria Lorey, und zum Nachtheile des Ackerers Michael Lorey — im Gesammtbetrage von mehr denn 25 Gulden mittelst Einsteigen in den obbenannten Hof, mit dem Wohnhause in innerer Verbindung stehenden Garten des genannten Michael Lorey (erstaffen)

- gestaffen zu haben."

Nach Lesung der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen ist: „Ja der „Angeklagte ist schuldig und ohne Milderung;"

hierauf den von der königlichen Staatsbehörde mündlich gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der königliche General-Staats-Procurator,

„Nach Anhörung des Ausspruchs der Geschworenen

„stelle den Antrag,

„gestalten es dem Strafgerichtshofe, den für schuldig er„klärten Philipp Friedrich Kurz, 39 Jahren alt, Taglöhner von „Altripp zur Zuchthausstrafe in ungemessener Dauer „und zu den Kosten der Verfahrens zu verurtheilen „und die Einlegung der Überführungsstücke von denen „Eigenthümer zu verordnen, alles nach Inhalt der „Artikel 271, 273, 276 Ziffer 2, 282 Ziffer 1 und 2, 278, „280 und 16 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der Straf„prozeßordnung;"

Nach Anhörung des Angeklagten selbst und seines Vertheidigers, welche beide auf Befragen erklärten, daß sie bezüglich der Verhandlung des heutigen Tages nichts zu bemerken hätten;

Nach Lesung der Protokolle des königlichen Friedensgerichtes zu Frankenthal vom 13ten Februar 1855, 19ten April 1856 und 17ten Juli 1860, durch welche den

Angeklagte wegen Diebstahls zu mehreren Monaten, zum Schaden und auf Kosten Schuldigen verurteilt worden ist;

Eingesehen die Artikel 271, 273 Absatz 1, 276 Ziffer 2, 282 Ziffern 1 und 2, 278, 280 und 16 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 der Strafprozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautend:

Art: 271 des Strafgesetzbuchs.

Wer ohne Gewalt an einer Person und fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung und dem Gewahrsam eines Anderen begnommen, ist des Diebstahls schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Art. 273 Absatz 1 ibidem.

Gefängniß bis zu einem und demselben Diebstahl Mitverwendeten Personen verschiedenen Grades, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Art. 276 Ziffer 2

in seiner durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16 Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wer gegen Diebstahl, Raub oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechensstrafe, oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von mindestens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich innerhalb fünf Jahren, vom Tage der ausgestandenen Strafe oder rechtsgültigen Begnadigung gerechnet, einen Diebstahl schuldig macht, wird

Ziffer 2, wenn dieser Diebstahl nach Artikel 282 Ziffer 2 strafbar wäre, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Art: 282 Ziffern 1 und 2 des Strafgesetzbuchs

in seiner durch Art: 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 gegebenen Fassung.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Artikel 274 bis 276 und 284 bis 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1, wenn der Thäter den Diebstahl an Räumen, die zum Gottesdienste bestimmt sind, verübt hat;

2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in unmittelbarer Verbindung stehenden umschlossenen Raume oder mittelst Einsteigens, falscher Schlüssel oder gewaltsamen Oeffnens von Behältnissen verübt worden ist;

Art: 278 ibidem.

Als umschlossen wird auch jeder Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer der vorbezeichneten oder der Durchschnittshöhe menschlicher Gestalt mindestens gleichkommenden Einfriedigung umgeben ist.

Zu den umschlossenen Räumen gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb derselben sich befinden, oder

mit demselben in innerer Verbindung stehend.

Art: 280 Abdem.

Blutige Einleitungen wird die Leidigung über Häuser, Mauern oder andere Umfriedigungen, oder Hofräume, Zellerlöcher oder andere zum Eingang nicht bestimmte Öffnungen verstanden.

Art: 16 Abidem.

Die Zuständigkeit kann auf Inländer oder auf bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Die Zuständigkeit von weniger als vier Jahren ausgeschlossen wäre, ist auf Übertragungsklagen von gleiche Dauer zu erkennen.

Art: 366 der Prozessordnung.

In allen Fällen, wo der Angeklagte wegen Verbrechens, oder wo der ihm zur Last gelegte Akt rechtswidrig erscheint oder strafbar gemacht sein, wird der Akt in seinen Folgen verhaftet, wenn der Angeklagte oder der Civilkläger gesetzlich dazu berechtigt ist.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die unter Arrest und noch vorzufindenden Waffen dem Eigenthümer gänzlich gegeben werden sollen.

Art: 368 Abidem

Der entlastende Akt, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird gleichwohl in den Akten separat oder der anderen Papiere verwahrt.

In Erwägung, daß die Abstandnahme, wegen der Angeklagte auf dem Abschlusse des Gerichtes für schuldig erklärt worden ist, einen Einbruch in Absicht von über sechs und fünfzig Gulden zweifach ist, verübt mittelst Einsteigung in einen allgemeinen Hofraum in innerer Verbindung stehenden Haus und in einen allseitig umschlossenen mit einem Abschluss in innerer Verbindung stehenden Hofraum, welche Abstandnahme in Folge der Rückfälligkeit des Angeklagten dem Schwurgericht zur Verhandlung zuständig, derselbe daher zu einer angemessenen Zuchthausstrafe zu verurtheilen ist;

Daß bei der Bemessung einerseits der schwerwiegenden Umstand und die früheren gerichtlichen Verurtheilungen des Angeklagten als erschwerend in Betracht kommt, auf der anderen Seite aber das Gericht durch den gänzlich geringen Werth der entwendeten Gegenstände, insbesondere das Maximum der angedrohten Strafe gegen sie mitbestimmend —

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obenangeführten Gesetze, Artikel verordnet der Schwurgericht dem des Einbruches für schuldig erklärten Philipp Steindorf, Kurz 39 Jahre alt, Bauer, Lamm, verheirathet, katholisch, geboren und wohnhaft zu

10 März 1870

№ 8

Kosten.

	M	₰
Gerichtsgebühr	24	19
Schreibgebühren und sonstige Auslagen	8	18
Zeugengebühren	8	16
Gerichtsvollzieherkosten	8	32
Reisekosten der Zeugen	43	12
Kgl. Schultheißerei Ottersberg	3	36
	= 100	63
Porto		21
Stempel		28
		49
	= 101	47
Der Kgl. Landwehrkasse		
Der Franz in Ottersberg	M.	₰
Zeitversäumniß	2	30
Porto		1
Verpflegung	1	12
Gebühren	8	—
	= 18	42
	1172	

Auf Einspruch der Verurtheilten der Schalz zu Ottersberg hat folgendes Erkenntniß erlassen.

Auf Einspruch der Verurtheilten der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Schalz zu Ottersberg vom 28 März 1870, wodurch

Anna Maria Schmidt.

34 Jahre alt, Ackersfrau, Wittwe des verstorbenen Leonard Daniel Graf, geboren und wohnhaft auf dem Drakenthalerhofe, Gemeinde Otterberg des Verbrechens der Kindtödtung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der Kgl. Staatsbehörde am 28 März 1870 erwirkten Anklageakten;

Auf Hauptverhandlung und Berathung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anführung der Kgl. Staatsbehörde in der Urtheilsbegründung der Gründe, welche sie zur Anklage bewogen;

Auf Anführung des Vertheidigers Candidaten Jacob in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dass der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, dass sie für die vorgetragenen Vertheidigungsgründe keine weiteren Thatsachen beizubringen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Anna Maria Schmidt, 34 Jahre alt, Ackersfrau, Wittwe des verstorbenen

Aktenstücke.

Aktenspp. Landau Ludwigshafen, – 5 Bände 10 Hefte groß, Innere und Augenansichten Kanäle; Nieren wunden, Augen groß, Nase Dick, Mund zugenommen, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe roth, Körperbau Stark besondere Bemerkungen: Ausschlag im Gesicht. – für Geschäftsbesorgung in der Sache von gegen Johann und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu einhundert und einundzwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer.

Anerbietet zugleich die Rückgabe der zu Beweisstand genommenen Gegenstände zu deren Eigenthümer.

Also genehmigt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Königl. Assisenhofes zu Zweibrücken am obigen Tage, Monat und Jahr.

Assessor.

Beisitzer.

Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt

Königl. Assisenhof

Gerichtsschreiber.

Taglöhner Daniel Graf, geboren und wohnhaft auf dem Drohenthalerhofe, Gemeinde Ottenberg schuldig: in der Nacht vom fünften auf den sechsten Februar achthundert und siebenzig zwischen Morgens in seiner Wohnung auf dem Drohenthalerhofe, Gemeinde Ottenberg, absichtlich und vorsätzlich den todtgeborenen Knaben weiblichen Geschlechts, welches mit der Gebärerin durch Verbindung zusammenhing und mittel Abdrücken auf den Hals derselben getödtet zu haben?

II Frage.

Wurde bei der obgenannten Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der ersten Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkennung der Strafbarkeit der That nöthige Vorsichtskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen aber dieselben erheblich vermindert?

Auf Grundlage der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, welche also lautet:

„die Erklärung der Geschworenen lautet:

„auf die erste Frage Ja.“

„auf die zweite Frage Ja.“

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welcher also lautet:

der kgl. Generalstaatsanwalt

Auf Anführung des Verbrechens der Geschworenen stellt den Antrag:

gegen die kgl. Strafgerichtsgefangene die Taglöhnerstochter Anna Maria Schmidt, 33 Jahre alt

Witwe von Daniel Graf, Taglöhnerstochter auf dem Drohenthalerhofe Gemeinde Ottenberg zu Freiheitsstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen auf Grund der Art. 231. 68 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafprozeßordnung

Auf Anführung der Angeklagten, welche um eine gnädige Strafe bat, sowie deren Vertheidigers welcher beantragte, es gefallen dem kgl. Strafgerichte wegen der obwaltenden Zeitumstände und Geständnisse die Angeklagte zu einer angemessenen Freiheitsstrafe zu verurtheilen und deren erlittene Untersuchungshaft als verbüßt bei der Strafvollstreckung in Anrechnung zu bringen.

Eingesehen die Artikel 231 Abs. 1. 68 Abs. 3 des Strafgesetzbuches und Art. 368 der Strafprozeßordnung, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lauten

Art. 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches

„die Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, vorsätzlich den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.“

Art. 68 Abs. 3. daselbst

„Ist durch den Richter der Staatsanwalt, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkennung der Strafbarkeit der That nöthige Vorsichtskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten

„ zwar nicht völlig zu Rechtfertigen (Art. 67)
„ aber doch in wesentlichem Grade vermindert
„ war, so ist eine geringere als die gesetzliche
„ verbrecherische Strafe und zwar auf folgende
„ Weise zu verfügen:
„ 3, bei allen andern strafbaren Handlungen
„ durch nicht über die zweite der höchsten
„ Strafe der ungeschärften Strafe sind
„ Stufe über verbrecherischen, wenn die
„ den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu
„ einem Viertheile der niedrigsten Strafe
„ dieser Strafe sowohl zu vermindern wie dass

Art. 368 der Strafgesetzordnung

„ der entschuldigende Zeit, gleichviel ob
„ der Angeklagte oder der Civilklägerin sei,
„ wird allemal in die dem Staate sowie der
„ Gegenpartei verursachten Kosten verurtheilt.

Die Verwirkung, dass die Sache, von der die Angeklagte durch den Beschluss der Gerichtskammer für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die oben allegirten Gesetzesstellen vorgesehen und in Gemässheit derselben zu bestrafen ist,

dass bei der Strafzumessung der bisherige gute Ruf der Angeklagten zu berücksichtigen ist,

der Beschwerdeführer sichtbare nicht verurtheilte eine höhere Bestrafung, als sie gegen sie zu erkennen, und Beschuldigte über Antrag und Anordnung der Untersuchungshaft nicht entlassen werden kann;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen

erkennt das Kgl. Bezirksgericht die für schuldig erklärte Anna Maria Schmidt 34 Jahre alt, Dienstfrau, geboren und zuletzt auf dem Dienstboteschlafe in Gemeinde Otterberg, Witwe des allda verlebten Tagners Daniel Groß, Gesicht: rund, Stirn: dunkelbraun, Nase: dicklich, Augenbrauen: braun, Augen: braungrau, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: oval, Ohren: gross, Gesichtsfarbe: blass und sommersprossig, Gestalt: gross, oval, Statur: untersetzt, ohne besondere Kennzeichen – zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren sowie in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Gunsten der Kgl. Staatskasse zu fünfundzwanzig Gulden vierzig Kreuzer zu Gunsten der Kgl. Bezirksarztes Dr. Lantz in Otterberg zu fünfzig Gulden vierzig Kreuzer.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Baer, Beisitzer, Präsident v. Hobel, Schuler, Häusel, Richter am königlichen Landgerichte zu Zweibrücken, Letzterer als Richter des Assisenhofes, Munzinger zweiter Gerichtsschreiber und Gald

zwischen Gerichtsschreiber und Beisitzer
beyd. Appellat. und Cyrurgus.

Leonhardt

Stng. Tobuleng.

Loll

Lieber

Köllat

Boldt

11 März 1870.

№ 9.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Wir Oberster Theil, Ritter des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, durch Ordonnanz des Präsidenten gedachten Gerichtshofes vom zwei und zwanzigsten Februar 1870 zum Präsidenten der Anklagekammer-Session des II Quartals 1870 ernannt,

Nach Einsicht der in der Voruntersuchung

gegen

Joseph Hubert Ziegler, 31 Jahre alt, aus Koenigsbach, wohnhaft zu Neustadt an der Haardt, verantwortlichen Redacteur des daselbst erscheinenden „Neustadter Anzeigers" und „Landauer Wochenblatt" wegen Verbrechens der Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen, also lautend:

I. Frage:

Ist der Beschuldigte Joseph Hubert Ziegler, Buchdruckereibesitzer in Neustadt an der Haardt schuldig:

im Monat Februar mit verantwortlicher Redaction des zu Neustadt an der Haardt erscheinenden Journal unter der Bezeichnung „Neustadter Anzeiger" und „Landauer Wochenblatt" im Laufe gedachten Zeitschriften in dem neben in die aufbewahrten Nummer 18 dieses Blattes

Blätter vom Donnerstag den dreißigsten Februar 1870 unter der Überschrift „Rundschau" folgendermaßen aufgenommenen Aufsatz, anfangend mit den Worten „der König von Bayern hat", und schließend mit den Worten: „so bezeichnen wir eigentlich zum ersten König", dessen Sie in einem Artikel gemachte Aufstellung:

„Seine Majestät der König von Bayern haben durch die Ernennung des Adjutanten des neuen bisherigen Kriegsministers und des ehemaligen Adjutanten des Königs, welche für das Ministerium gestimmt haben, einen Beweis gegeben, daß Sie den König Ludwig im Wahl niederhalten, und seine Interessen zu repräsentiren; auch in Bayern sey das Volk vor der Krone angebunden, wenn wir es recht überlegen, so erscheinen wir eigentlich zum ersten König" — die verfassungsmäßigen Rechte des Königs und die bestehende Regierungsform angegriffen und den König selbst dadurch herabwürdigend Gott beleidigt zu haben?

II. Frage.

Sind in dem sub Frage I angeführten Falle mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Einrede von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Artikels 358 der Strafgesetz-

über das gerichtliche Verfahren, welches vor den Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgetragen worden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt, so sind der Präsident der Assisen, auch wenn der Ankläger Berufung einlegt und beantragt, daß er in Haft gesetzt werde, zu befehlen nicht im mindesten Verdachte stehen in Verhaft ist."

Erkennen.

daß der abgenommene Bürgermeister und Landtagsabgeordnete Herrlich Eduard Ziegler aus Neustadt an der Haardt von der erhobenen Anschuldigung des mittelst Hochverrathsattentates versuchten Verbrechens staatsgefährlicher Aufreizung und der Majestätsbeleidigung loszusprechen sey.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Pfalz zu Zweibrücken am siebten März achtzehnhundert und siebenzig.

12. März 1870

№ 10

Einschreibung betreffend

Die Herausgabe, Redaktion, Druck und Verleger-Appellation gegen das Urtheil der Pfalz zu Zweibrücken, Strafsenat, der Strafkammer-Sitzung vom 22. Januar 1870.

Auf Einschreiben der in der Untersuchung gegen

Philipp Rohr

43 Jahre alt, Buchdrucker und Redakteur „der Pfälzer Anzeiger" und der Pfälzischen Volkszeitung" in Kaiserslautern wegen Strafbarkeit wegen Presseregehaltung Klage, der Beschwerde zur Entscheidung gestellten Frage; welche also lautet:

I Frage

Ist der Angeklagte Philipp Rohr, 43 Jahre alt Buchdrucker und Redakteur „der Pfälzer Anzeiger" und der „Pfälzischen Volkszeitung" in Kaiserslautern wegen Strafbarkeit, Strafbarkeit- durch Aufnahme und Veröffentlichung einer Zuschrift in Nummer 9 der von ihm als verantwortlichem Redakteur herausgegebenen Zeitung, genannt „Pfälzer Anzeiger" vom 27. Februar 1870 und der Ueberschrift: „Ein Brief aus einem bayerischen Soldaten" und unter dem Zeichen Dannenfels mit den Worten: „Ich befinde mich wohl und munter und mit den Worten „sind die Patriotischen und die Treue seit seiner Tapfer" unmittelbar durch eine bayerischen Bürger und Worte Zuschrift Zuschrift: „Ich begann zu bayerischen Ehren „Verfehlung, in welchem dem Manifeste „wiederum Feindseligkeiten angestellt werden „um sich und seinen neuen bevorstehenden Verstellungen „feindlich zu stellen, wie wissentlich unwahrheitlich

" Abendfall nicht sein müsse und wir nur die
" Verfassung allen vernünftigen begreiflich
" gegründet sein können. Fast beim Erwachen
" war mir alles klärlos, als könne ich mich nicht
" erinnern, als wäre mir etwas fremd, als ob ich
" mit Anderen allein im Himmel sein müßte,
" da sie doch selbst schon mir zu gottlos, dass
" nicht die Menschen mir brüderlich begegnen
" würden, geriethen nicht die Lebensgeister in
" Bewegung, bellten nicht die Hunde und
" kamen nicht alle Behörden mit den Leuten
" Kurz mir war als ob alle Ordnung der Welt
" und der Dinge zu Ende sein. Ich wurde hätte
" mir den Grund dieser schrecklichen Unordnung
" und Verwirrung anzeigen können. Ich
" selbst konnte mich nicht rühren, um Rechenschaft
" zu kommen, und sie endlich erwachte und
" drehte und ging geräuschvoll mit mir zu
" Rath. Endlich fiel es mir ein und ich fragte
" mich: Bist du auch wohl der kleine Eugen
" an der Hofmannin? Und sprach ich, ich wäre
" Mein kleiner Eugen sing einen halben
" Fall von der Welt entfernt. Ich verschrak
" ein Lumpen, faßte mich aber und ging
" in der Stille ging ich unablässig den kleinen
" Eugen an die Hofmannin denken. Mich ergriff
" Alles Vergangene lebendig zu besitzen, als
" Vaterland war mir wieder ein Palast, und jeder
" Hund war wieder ein treuer Hüter. —
" Helena, Freunde, Professor, Gabriele,
" Adolf, Mariechen, helft mir doch einen

" einzigen vernünftigen Grund finden, wenn
" es diese Grundbedingung, diese Übereinstimmung,
" diese Gutmüthigkeit, diese gesunde, leichte
" schmerzfreude Existenz hat Ursache sein
" dürfen, warum mein Leib keinen
" Lebensgenossen mehr von sich geben darf, als
" in den verzweifelndsten Falle der Verfaulung?
" Warum ist eben Körper und eben Geist dem
" Commando preisgegeben sei, und den Mächten
" in mir schweigen und lebendig unter die Füße
" getreten werden muß? Warum mein Mensch,
" dem nur Glückseligkeit zugemessen werden muß
" in diese unglückselige Form gebannt?
" Warum ist Ursache Leben in diese Form gebannt?
" gewesen und gegenwärtig sein? Warum ist
" Leben Leben; meinen Körper meine
" Familie als Verbrecher betrachten? Warum
" ist Ursache Leben als verwerfliche Maschine von
" der Physik meiner Mitmenschen und
" gehasst? Warum ist Ursache Leben in den klein-
" lichsten spinnelhaften Künststücken und
" zum Narren sein üben und zeitlebens, immer
" einst vor jedem Augenblick ganz in die Nacht,
" ungebrannt, Helena sind, sind sie die von
" mir verlangen? nein! nein! Professor
" sind sie? nein! Gabriele bist du? nein!
" Freunde sind sie? nein! Mein Volk
" bist du? nein! Menschheit bist du es?
" nein! Wer ist es dann? O sie unglück-
" lichen glücklichen Mitmenschen, ach! begreift
" ihr mich! — Ich sage mir der Verstand hört auf

" ein Mensch zu sein. Was denkt er? Gesetzt
" gar keinen Gedanken, denn er wird gar
" lebenden Wesen ein abgewirrtet. Was schafft
" er? Gesetzt kein Geschäft, denn er glaubt
" der Mensch sei er trügt. Was will er?
" Gesetzt gar keinen Willen, denn er ist
" nur ein blindes gräßlich grausames Werk-
" zeug des Commando's. Des Commando be-
" fiehlt ihm den Hungernden zu töten, der
" in seinem wimmernden Schmerz um ein Stück
" der Gewalt geschehen ein ihn gierig nieder-
" zwingen, und er — tötet den Hungernden.
" Des Commando befiehlt ihm, den Volksfreund
" zu töten, der ihm und seinem Mitmenschen
" Freiheit und Glück zu verschaffen strebte,
" und er tötet den Volksfreund. Aber
" Commando befiehlt ihm seinen seinen eigenen Bruder
" zu töten, und sein Mensch empfindet nicht
" die Pein des Entsetzens, das ihn packt
" sind die festen Hände, sein Herz zu durch-
" bohren, sein Blut zu trinken. Ist es nicht ein
" furchtbarer Gedanke, daß die Völker
" diesen Fluch sich aufladen lassen, während
" ihnen klar sein muß, daß er durch keine
" moralische Notwendigkeit gerechtfertigt wird?
" Ist es möglich, daß ein Herr gekrönter
" Mitschlingerungen oder gleich Commodianten oder
" Kunstreiter durch die Provinzen seines Reiches
" Kreuzen abfällt, die Gemeinheit seiner Existenz

" muß und der Menschen vor Hunger als Leiche
" betreibt? Ist es möglich, daß unter der Gesetz-
" mäßen barbarischen Gesetzen der einen Stadt
" der Soldat den andern als besonder
" Henker gegenüber gestellt wird? Wenn
" es nicht möglich, für den Volk ist es nicht
" möglich, für den Gesetzung der Menschheit ist es
" nicht möglich, möglich ist es nur zum Schein
" der Feind der Soldaten?
" O, du hoch angebrochne Morgen einer Erlösung
" freudenverheißenden Hoffnung und Heilsamkeit
" mannigfaltiger Erneuerungen und Versöhnungen be-
" darfst und
" o, gegen den Militärstand Abneigung und
" Haß zu erregen gesucht zu haben!

II Szene.

" Ist der abgenannte Augustenburger Holzhändler Roh-
" stadt — durch Aussagen und Unterschriftleistung
" einer Aufforderung im Nummer 52 der von ihm
" alleinverantwortlichen Radikalblätter sonst gegeben
" Zeitung genannt „Pfälzische Volkszeitung" vom
" zweiten März 1870 mit der Behauptung: „Ist
" ein Soldat, absolut nicht gewillt unter
" dem Zeichen △ Berlin 28 Februar Gewehr, bei
" einander mit den Waffen" der dasselbe verneint
" sich" und nahezu mit den Worten „Soldat der
" Freiheit will ich gegen sein eventuell durchzu-
" führende Pflicht und Worte diese Aufforderung:
" „Man wisse nicht soll sie nein in die Kasernen,
" Hetzungen werden, nein nein Blut getrunken.
" Sagt mir an, wozu braucht Ihr Soldaten?

" Ein jedes Volk hat das Recht auf Freiheit und Unabhängigkeit,
" Mann und Frauen sind vor dem Volksgesetze gleich,
" Lasst uns gerüstet auf die goldene Flur!
" Volk in der Lebensluft aufrecht stehen,
" Volk in der Freiheit aufrecht schalten,
" Und uns das Sonnenlicht immer leuchten sehen.
" Ihr lasst gute Freiheit nicht zerbrechen,
" Von den Tyrannen unser Volk befreien,
" Denn nur Tyrannen müssen Ketten tragen,
" Voldas die Freiheit will ich gerne sein!
" O, du hehl Augenweide Armen durchdringender Schmerz
" Innerlich würdigender Ernst und Leidenschaft
" Menschlicher Empfindungen und Gesinnungen
" Vollendet und
" O, gegen den Mitbürgerstand Abneigung und
" Hass zu vergessen gerecht zu sein."

III Frage

" Sind in dem Falle sub Frage I. a und b und in dem
" Falle sub Frage II a und b mildernde Umstände
" anzunehmen und zu machen?"

Auf Einholung der Gutachten von den Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:

" Der Rechtsfrage der Geschworenen Vorsitzender Abraham
" der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Inhalt des Art. 358 der Strafprozessordnung, befragt, welche Bewandtnis es in der öffentlichen Sitzung gehabt habe und also lautet: " Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so steht der
" Gerichtshof den Antrag des Staatsanwaltes, dass er von der Anklage freigesprochen sei und befindet, dass er
" in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht

" aus einer anderen Ursache noch in Haft
" sei."

Erklärung

dass der abgegebene Schuldspruch der Geschworenen gegen den Angeklagten Abraham, zu Recht bestehe.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Stadt Zwickau vom Zwölften Mai Achtzehnhundertsechzig.

Voll

Zweibrücken, den 13. Mai 1870.

№ 11.

Das Königliche Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 28ten April 1870, wodurch

Johann Groh,

20 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Mackenbach, Cantons Landstuhl, dann der verehelichten Caroline Groh von Mackenbach, wegen des Verbrechens der Tödtung der Schwurgerichte der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königlichen Staatsbehörde in der obigen 28ten April 1870 verfügten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königlichen Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Hörung des Vertheidigers Rey in Zweibrücken in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Johann Groh, 20 Jahre alt, Bäcker

Liquidation der Zeugen.

1. Vorstellungsbescheinigung	4. 17.
2. Zeugnißgebühren	36. 17.
3. Reisegebühren	49. 36.
4. Zeugnißausstellung Stockstadt	4. 06.
5. Taxbogengebühren	4. 12.
	= 101. 47.
6. Bezirksarzt Dr. Heusler = Landshut für Zeugniß und Gutachten	2. -
	M. 103. 47.

2 Aufzüge abgegeben d. 20/5. 70

und Mackenbach, Cantons Landstuhl, schuldig:

Am Abende des 13ten März 1870 auf der von Miesenbach auf Mackenbach führenden Distriktsstraße, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den Adam Stroh, 55 Jahre alt, Müllerknecht von Miesenbach mittelst gewaltsamer Überwältigung desselben gezwungen zu haben, sich von seinem bei sich habenden Geldbetrage mehrere Thaler einen der Größe nach nicht bestimmten Betrag kleiner Münze zu übergeben.

II. Frage.

Ob der Angeklagte zur Zeit der Verübung der in der ersten Frage näher bezeichneten That der Zurechnungsfähigkeit der Bewußtseinsstörung oder der Geistesunwissenheit des Vorhandenseins der zur That nöthigen Überlegung oder der Fähigkeit der Willensbestimmung des Angeklagten einen nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert?

Nach Einsicht der von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

- Auf die erste Frage: Ja der Angeklagte ist schuldig.
- Auf die zweite Frage: Nein."

Eingesehen das von der königlichen Staatsbehörde mündlich gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

- Der k. General-Staats-Prokurator beantrage
- den Spruch der Geschworenen der Verbindung
- der Erpressung mit der Annahme gemilderter Schuld-

- fähigkeit - für schuldig erklärten Johann Stroh,
- Küfer von Mackenbach auf Grund der Artikel 303 Ziffer 1,
- 300, 16 und 68 des Strafgesetzbuches, 363 des Strafprozeßgesetzbuches,
- zu einer entsprechenden Zuchthausstrafe, sowie zur Tragung der
- Kosten des Verfahrens zu verurtheilen."

Nach Anhörung der Angeklagten selbst und seiner Vertheidigung, von welcher Letzterer um eine gelinde Strafe bat und bedauerte, den Ausbruch einer Gefängnißstrafe von einem Jahre unter Anerkennung der erschwerenden Untersuchungshaft beantragte;

Eingesehen die Artikel 303, 300, 68 Absatz 3 und 17 des Strafgesetzbuches und 368 der Strafprozeßordnung, welche sämmtliche Schuldgestellten vom Präsidenten zu öffentlicher Abstimmung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 303 des Strafgesetzbuches.

Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Beamten zu einer (Handlung) Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll wegen Erpressung bestraft werden.

Artikel 300 - Absatz 2 - Ziffer 1 - Absatz 3 - Ziffer 1 - Absatz 4 - Ziffer 1 -

1) Absatz 2 Ziffer 1 Absatz 3 Ziffer 1 Absatz 4 Ziffer 1 Absatz 5 Ziffer 1 Absatz 6 Ziffer 1 Absatz 7 Ziffer 1 Absatz 8 Ziffer 1 Absatz 9 Ziffer 1 Absatz 10 Ziffer 1 Absatz 11 Ziffer 1 Absatz

an Vermögen, mit Verletzungen, Klagen, Anmeldungen, Ablegung oder Verfassung eines Zeugnisses oder durch andere derartige hemmenden Zwischenfälle unterbrochen, welche der Erledigung eines Strafgesetzbuches geeignet erachtet, geschehen ist.

Artikel 300 des Strafgesetzbuches.

Wer in der Absicht rechtswidrigen Zueignung einer fremden beweglichen Sache mittels gewaltsamer Überwältigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einen Anderen vergewaltigt, ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 301 und 302 mit Gefängnis bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 68 des Strafgesetzbuches.

Ist durch den Richter, der Akt entscheidet, durch die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Akt nötige Reife oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden gemäß nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade vermindert, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstab zu verhängen:

Bei den allen anderen strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber verhältnismäßig darüber, auch in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertel des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wenn hiernach auf eine Gefängnisstrafe

zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden. Ein Gefängnis kann statt der Geldstrafe nicht unter Geldstrafe bis zu zehn Gulden verkannt werden.

Artikel 17 des Strafgesetzbuches.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht über sechs Jahre und nicht auf weniger als einen Tag erkannt werden.

Artikel 368 des Strafprozeßordnung.

Der entscheidende Akt, gleichviel ob er den Angeklagten oder den Freisprechen sagt, wird allemal in den dem Namen nach mit den gemeinschaftlich verbrochenen Taten von Geschworenen.

In Erwägung, daß die Schuldfrage, wenn der Angeklagte auf dem Verbrechen der Körperverletzung gemeinschaftlicher Zurechnungsfähigkeit für schuldig erklärt worden ist, das Verbrechen des Totschlags bildet, welches durch die angeführten Strafgesetzartikel vorgesehen und der Angeklagte daher hiernach zu bestrafen ist;

daß jedoch die in Wille liegenden mildernden Umstände das Gericht bestimmen, eine möglichst gelinde Strafe auszusprechen.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen

zusammengesetzt aus Schöffengerichts-Beisitzer Johann Heinrich Stroh, 20 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft und wohnhaft zu Mackenbach, Canton Landstuhl, Sohn des verstorbenen Conrad Stroh von Mackenbach, 5 Fuß 10 Zoll groß, blonden Haaren, niederen Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, breiter und großer Nase, mittelmäßigen Lippen, ovalem Kinn, vollkommenen Gesichtsfarben, gesunder Gesichtsfarbe, kräftigen Körperbau und ohne besonderen Zeichen – zu einem Schöffengerichtsbeisitzer an der Stelle von seinem Vater und zu den Listen des Geschworenen-Dienstes, liquidirt a. für den k. Bezirksarzt Dr. Heinsler in Landstuhl zu zwei Gulden, b. für den Akt zu einundzwanzig und einem Gulden, einzeichnungsgebühren.

Also zusammengesetzt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schöffengerichts zu Zweibrücken am dreizehnten Mai achtzehnhundert und siebenzig, von gegenwärtigen Herren Präsident und beisitzenden Appellationsgerichtsräthen des Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schöffengerichts, Uebel. Wolff, Assessor Kistner, Ostheider Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken – Letzteren wegen als Richter des Schöffengerichts Hammer, erster Staats-Prokurator und Mühl, zweiter Substitut-Prokurator zu bestellten k. Appellationsgerichts.

Uebel

Wolff

Mühl

14 Mai 1870

N° 12

Auf kgl. bayerische Rekursentscheidung der Pfalz zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30
April 1870, wodurch

Georg Adam Holzheimer,

21 Jahre alt, Taglöhner, Sohn des verstorbenen Taglöhners Georg Adam
Holzheimer von hier und zuletzt zu Albisheim im Bezirk
Kirchheim Kantons Grünstadt, der erwerblosen Körperverletzung
mit nachfolgendem Tode angeklagt und zur Abhörung
vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Staatsbehörde vom 3ten
Mai 1870 erwirkten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der
gesetzlichen und öffentlichen Sitzung;

Auf Requisition der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe nach dann die Anklage bestätigt.
Auf Befragung des Präsidenten hatten die Geschworenen
keine Abwesenheitsgründe anzugeben, sodann der Präsident
Folgendes an die Geschworenen zur Beurtheilung
vorgelegt:

I Frage

„Ist der Angeklagte Georg Adam Holzheimer 21 Jahre
„alt, Taglöhner, Sohn des verstorbenen Taglöhners Georg
„Adam Holzheimer, in Albisheim im Bezirk Kirchheim,
„schuldig: in der Nacht vom 25ten auf den

Kosten

	M. K
Gerichtsschreibergebühren	8·28
Zeugengeld	154·36
Gebühr der Gerichtsdiener	43·24
Dolmetschergebühren	4·18
Schreibgebühren	5·81
Gerichtsvollzieher Gebühren	4·14
	= 220·52

K
Geschworene 21
Ersatzmänner 28
49
= 221·41

Vertheidigungskosten des
Advokaten in Frankenthal

1. Sitzung 2·30
Sitzungsgebühr 2·–
4·30

2. Sitzung 2·30
Porto 6·–
8·30

Schlussakte 4·–
= 18·00

" vorzunehmen, daß insbesondere Leben zu besorgen
" heim in der Absicht, der Richter zu veranlassen
" Beantwortung der obigen Hauptfragen Nichtzutreffen
" 22 Jahre alt, von Beruf Schreiner verheiratet und wohnhaft
" zu Berg, indem sie die Absicht zu haben und schon
" längere Zeit hindurch mittels einer Messerspitze
" in den linken Oberarm der Ehefrau Margarethe
" zu stechen, daß der Tod der Verletzten dadurch verursacht
" werden ?"

II Frage.

" Sind die zu verneinenden Hauptschuldfragen bei der in der
" ersten Frage bezeichneten Tat in Notwehre zu
" handeln, um unmittelbar gegen einen bereits
" begonnenen oder unmittelbar drohenden
" rechtswidrigen und gegenwärtigen Angriff
" auf seine Gesundheit zu schützen und hat er nur
" die Grenzen der Notwehre überschritten

III Frage.

" Wenn der Angeklagte dem seinem von dem
" Gendarm Georg Philipp Schneider ohne gesetzliche
" ohne rechtmäßige Veranlassung und ohne
" jeden gesetzlichen Grund vorgenommenen Versuche
" der Verhaftung ernstlich und nachdrücklich zu widerstehen
" in der I Frage unter bezeichneten Hauptfragen
" wissen werden ?"

IV. Frage.

" Wenn bei dem obgenannten Angeklagten zur
" Zeit der Begehung der in der ersten Frage
" unter bezeichneten Tat die Fähigkeit der
" Willensbestimmung oder die zur Erkennung
" der Strafbarkeit der Tat nötige Besonnenheit

" derselbe oder Freiheit der Willensbestimmung
" zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch
" in erheblichem Grade gemindert war ?"

Auf Einholung der Erklärung von den Geschworenen
über jene vorgenannte Fragestellung; also lautend:

" ob Euch Herr der Geschworenen bisher alle
" Fragen: Ja!
" Zweiten Frage: Ja!
" Dritten Frage: Nein!
" Vierten Frage: Ja!

Auf Verfügung der kgl. Staatsbehörde in ihrer
Anordnung, nachher also lautet:

der kgl. Generalstaatsprocurator

stellt den Antrag,

man wolle den Angeklagten Georg Adam Holzheimer
durch den Ausspruch der Geschworenen der verübten
Körperverletzung mit nachfolgendem Tode
unter Annahme des Mitwirkungsgrundes der bedeu-
tenden Verminderung der Grenzen der Notwehre sowie gro-
ßer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit für schuldig zu
erklären sei;

auf Grund der Art. 235 Abs. 1. 231 z. 1 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 16 Mai 1868 Art. 73. 68. 16 des Strafgesetzbuches, Art. 366 u. 368 des Strafprozeßgesetzbuches,

den selben zu einer entsprechend lebenslänglichen Zuchthausstrafe sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen und die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an denen Eigentümer zu verordnen.

Auf Verfügung des Vorsitzenden der Angeklagten,

so wie die Lehrlinge selbst in ihren Erklärungen.

Auf Grund des Art 233 Abs. 1. 234 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Art 5 Abs. 1. 2 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes vom 16 Mai 1868. der 73 Ziff 3. 16 des Strafgesetzbuches 366. 368 des Strafprozeßgesetzbuches, welche vom dem Schöffengericht in öffentlicher Sitzung verkündet werden und lauten:

Art 236 Abs 1 und 2 ... Abänderung von Art 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„Wenn die Nichterfüllung oder Verspätung eines übernommenen Lehrverhältnisses vorsätzlich, sowie im Falle des Art 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren eine Strafe von Art 234 Ziffer 1 auf Gefängniß bis zu vier Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Talern zu erkennen.

Art 234 Ziffer 1 und 2 in Verbindung mit Art 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868.

„Wer ohne den Abschied gehörig, mit übernommenen Verhältnissen einem anderen einen kürzeren Kündigung oder Verspätung in der Absicht vorsätzlich zufügt, soll:

1, wenn hierdurch der Tod des Verletzten oder eine bleibende Krankheit an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in einen anderen Zustand versetzt, welcher dauernde Erwerbsunfähigkeit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit verursacht worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden;

Art 73 des Strafgesetzbuches

„Wenn durch die Absicht der That mehrere

„Arten der Strafe verwirkt sind, oder wenn die
„Eigenschaft derselben Strafart übersteigen hat,
„so ist die nach der That gesetzte ordentliche Strafe
„nach Maßgabe der Bestimmungen des Art 68
„anzuwenden etc.

Art 68 Ziffer 3 Absatz 2.

„Ist durch den Eintritt der That mildernden, die
„Fähigkeit der Willensbestimmung oder die Zurechnungsfähigkeit der Verantwortlichkeit der That aufhebenden Umstände
„Strafmilderungsgründen (Art 67) oder deren vorhandenen
„Grad vermindert war, so ist eine geringere als
„die gesetzliche ordentliche Strafe und gegebenenfalls
„nach Maßgabe der Bestimmungen
„3. bei allen anderen strafbaren Handlungen
„durch nicht über die Hälfte des höchsten Maßes
„der angedrohten Strafe hinaus, als Strafe aber
„verhältnißmäßig dessen, welches in dem Art. 27 Abs
„26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheil
„des niedrigsten Maßes dieser Strafe herab-
„gegangen werden. etc. etc.

Art 16 Absatz

„die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf
„bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren
„Falle nicht auf weniger als Gefängniß und nicht auf mehr
„als zwanzig Jahre.

„Die Zuchthausstrafe von weniger als zwei Jahren
„zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von
„gleicher Dauer zu erkennen."

Art 366 Abs 2. des Strafprozeßgesetzbuches:

„ Das Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtshandlungen
„ gezogenen Personen Gerichtshandlungen dem Hofgerichtsrath gebührend
„ angeben werden sollen."

Art. 368 ibidem.

„ Das mündliche Verfahren, gleichviel ob vor der Anklage-
„ kammer oder den Criminalgerichten, wird allemal in öffentlicher
„ Sitzung vorgenommen, wobei allemal die Anklage-
„ Akten vorgelesen werden."

In Erwägung, daß in Folge der von der Anklage-
kammer dem Beschlusse der Hofgerichte unterbreiteten
Akten die Eröffnung der Hauptverhandlung für schuldig erklärt
worden, ein Verbrechen verübt, welches mit Strafen belegt ist,

daß wenn bei der Strafzumessung mildernde
Umstände zu berücksichtigen ist, andererseits das Gesetz bestimmt, daß durch
fünf Geschworenen mit Mehrheit von Stimmen zu entscheiden
ist,

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesartikel
verurtheilt der Kgl. Assisenhof von Hofgerichtsrath Adam Holzheimer, 21 Jahre alt, Taglöhner,
Sohn des verstorbenen Taglöhners Georg Adam Holzheimer in
Albsheim, wegen der Entwendung, zu einer Gefängnißstrafe
von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens und
Liquidirt zu Gunsten des Kgl Aerars zu zwanzig
und zwanzig Gulden ein und zwanzig Kreuzerzehntel des
Kgl Landgerichts Dr Edenkoben zu verhaften Gulden und
verurtheilt den Assistenten der zu Gerichtshandlungen ge-
nommenen Hofgerichtsrath und Landgerichtsrath

an deren Hofgerichtsrath.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes des Hofgerichtes zu Zweibrücken
vom abwesenden Mai achtzehnhundert und siebenzig
neunzig an meinem: Voll, Präsident des Kgl Hofgerichtes zu Zweibrücken, Präsi-
dent des Assisenhofes, Nebel, Wolff, Wesel, Beisitzer
Ostwalder, Assessor am Kgl Landgerichte zu
Zweibrücken, letzterer einer als Beisitzer des
Assisenhofes Hannauer erster Beamter
erster und Rold zweiter Beamter beauftragter
an beigegeben Kgl Assistenzrichter.

Voll

Nebel

Wolff

Wesel

Ostwalder

17. Mai 1870

N: 13.

Freisprechungs-Ordonnanz

Wir Friedrich Kieffer, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Ordonnanz des Präsidiums des königlichen Appellationsgerichts daselbst vom ersten Mai 1870 zu der Stelle des für die Assisengerichts-Sessionen des II. Quartals 1870 ernannten, im gegenwärtigen Falle beigeordneten Präsidenten, königlichen Appellationsgerichtsrath Doell, zum Präsidenten bezeichnet,

Nach Einsicht der in der Untersuchung

gegen

Wilhelm Lutz, 42 Jahre alt, Tünchergeselle, geboren und wohnhaft zu Flomersheim, Canton Frankenthal, der Schuldfrage, um seines Entzweigehens von Frankenthal angeklagt, den Geschworenen zur Canton-Berathung gestellten Sinne, also lautend:

Sinn.

Ist der Angeklagte Wilhelm Lutz 42 Jahre alt, Tünchergeselle, geboren und wohnhaft zu Flomersheim, Canton Frankenthal, schuldig

der Schuldfrage um Sinn Entzweigehens von Frankenthal zu Ende August 1869 gegen Ende Januar 1870 Abwesenheit über das Gebiet des Königreichs der Pfalz

„in contumaciam verurtheilten Jacob Wagner, Taglöh-
„ner und Gemeinderath von Neckarburken in Landes-
„gefängniß in Frankenthal gebrachte, gerichtliche Verhandlung
„darüber vernommen worden, daß der Angeklagte in
„der Absicht auf Herabwürdigung und Verächtlichmachung
„der obern Behörden der Landesgesetze der Verordnung
„vom 5ten Februar 1849 als Gemeinderath seine Stimme
„verweigert habe, wie auch die Verweigerung der Annahme
„von Verwaltungsgeschäften und Verpflichtung derselben
„zum Nachtheile seiner Gläubiger, namentlich von
„etwa 25 Gulden Wein, mit gewußt, einige Einstand
„gehabt und die Ausführung der That gebilligt
„hat?“

Nach Inhalt der hierauf von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung also lautend:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Nach Inhalt des Artikels 358 der Strafgesetz-
ordnung die gemäße Verfassung gebiete von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
werde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erkannt
„so soll der Präsident den Ausspruch, daß er von
„der Anklage losgesprochen sey und beifügen,
„daß er in Freiheit gesetzt werde, wofern

„er nicht aus einer andern Ursache gefangen
„in Verhaft ist.“

Erklärung

daß der abgenannte Wilhelm Lutz Einverstanden
mit Flomersheim von der gegebenen Anklage
der Theilnahme an dem Verbrechen der beeinträchtigten
Landesrechte losgesprochen sey und sofort in
Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht einer
andern Ursache gefangen in Haft ist.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts des Pfalz zu Frankenthal am
siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundert und siebenzig

Kieffer

Sitzung vom 17. Mai 1870

№ 14.

Das königliche Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Protokolls der Anklageverhandlungen des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 30ten April 1870, wodurch

I. Leonard Menges, 48 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft in Flomersheim, Canton Frankenthal.

II. Franz Joseph Breunig, 33 Jahre alt, Müller, geboren zu Roellfeld bei Aschaffenburg, wohnhaft in Frankenthal.

wegen Theilnahme an dem Mordversuche des betrügerischen Bankerotts zur Abwälzung von das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde unterm 3ten Mai 1870 verfaßten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung der königl Advokat-Anwälte Keller und Groß von Zweibrücken in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten, dann der letzteren selbst; welche auf Befragen des Präsidenten erklärten, daß sie der für sie verfaßten Vertheidigung persönlich nichts weiter beizufügen haben;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung

Hösten-Liquidation.

	fl.	kr.
1 Gerichtsladungsbriefe	13.	57
2 Zeugnißgebühren	202.	12
3 Zeugenvorladung	2.	08
4 Todtenlohn	1.	38
5 Handlohnzeugnißung	1.	38
6 Postgebühren	3.	46½
7 Zu Bestätigung in Frankenthal für Frankenthaler Gebrauch	2.	24
	228.	01½
8 Kanzleikosten	1.	03
9 Registrirung	1.	24
	230.	28½

2. Ausfertigung abgegeben d. 20/5 70 M

gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Friedrich Mengel, 48 Jahre alt, Bäcker zu Flomersheim, Canton Frankenthal, schuldig:

das Schuldmass von dem Entzügerissen Landwehr bei am 21ten August 1869 gegen diesen Verbrechens durch das Obergericht der Pfalz in contumaciam verurtheilten Jacob Wagner, Bäcker und Handelsmann von Neckarburken in Baden, damals in Frankenthal wohnhaft, welche Schuldmass dadurch verübt wurde, dass der Angeklagte in der Absicht auf Herbeiführung und Begünstigung des oben bezeichneten Verbrechens des Entzügerissen Landwehr bei der Flucht Jacob Wagner, nachdem dieser als Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hatte, im Monat Januar 1869 als Kreditoren angenommen fingirte Verbindlichkeiten von Vermögensstücken und Forderungen derselben zum Nachtheile seiner Gläubiger, namentlich von etwa 25 Bürden Wolle, mitgewirkt, sowie Einsicht genommen und die Ausführung der That gebilligt hat?

II. Frage.

Ist der Angeklagte Franz Joseph Brenig, 33 Jahre alt, Müller, geboren zu Roellfeld bei Aschaffenburg, wohnhaft in Frankenthal, schuldig:

das Schuldmass von dem Entzügerissen Landwehr dadurch am 21ten August 1869 gegen diesen Verbrechens durch das Obergericht der Pfalz in contumaciam verurtheilten Jacob Wagner, Bäcker und Handelsmann von Neckarburken in Baden, damals in Frankenthal wohnhaft, welche Schuldmass verübt wurde, dass der Angeklagte in der Absicht auf Herbeiführung und Begünstigung des oben bezeichneten Verbrechens des Entzügerissen Landwehr bei der Flucht Jacob Wagner, nachdem dieser als Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hatte, im Monat Januar 1869 als Kreditoren angenommen fingirte Verbindlichkeiten von Vermögensstücken und Forderungen derselben zum Nachtheile seiner Gläubiger, namentlich von etwa 25 Bürden Wolle, mitgewirkt, sowie Einsicht genommen und die Ausführung der That gebilligt hat?

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gegenüber gestellten Fassung, also lautend:

Ist der Angeklagte Franz Joseph Brenig, 33 Jahre alt, Müller, geboren zu Roellfeld bei Aschaffenburg, wohnhaft in Frankenthal, schuldig:

das Schuldmass von dem Entzügerissen Landwehr dadurch am 21ten August 1869 gegen diesen Verbrechens durch das Obergericht der Pfalz in contumaciam verurtheilten Jacob Wagner, Bäcker und Handelsmann von Neckarburken in Baden, damals in Frankenthal wohnhaft, welche Schuldmass verübt wurde, dass der Angeklagte in der Absicht auf Herbeiführung und Begünstigung des oben bezeichneten Verbrechens des Entzügerissen Landwehr bei der Flucht Jacob Wagner, nachdem dieser als Handelsmann seine Zahlungen eingestellt hatte, im Monat Januar 1869 als Kreditoren angenommen fingirte Verbindlichkeiten von Vermögensstücken und Forderungen derselben zum Nachtheile seiner Gläubiger, namentlich von etwa 25 Bürden Wolle, sowie von Eisen, die mit Effekten des Wagner gezahlt worden, mitgewirkt, sie zu Einsicht genommen und die Ausführung der That gebilligt hat?

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gegenüber gestellten Fassung, also lautend:

das Schuldmass des Angeklagten bestand auf die erste Frage: ja der Angeklagte ist schuldig.

Auf die zweite Frage: ja der Angeklagte ist schuldig.

jedoch ist die Mildernahme eines Umstandes der Zeit nicht stattfindlich zu finden."

Hierauf hat man der königlichen Staatsanwaltschaft mündlich gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

der k. General-Staats-Prokurator

Nach Anhörung der Ausführungen des Vertheidigers

Auch den Antrag:

gestellt zu dem königl. Strafvollzugsamte, das festgestellt, verbüßend 4) Heinrich Menges, 48 Jahre alt, Löhner von Flomersheim, und 5) Franz Joseph Breunig, 33 Jahre alt, Müller von Kaelfeld, zur Zeit in Frankenthal wegen fortgesetzt. zu Zuchthausstrafen in ungemessener Dauer und solidarisch zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. Alles auf Grund der Artikel 329 Ziffer 3, 52, 54 Ziffer 4, 55 und 66 des Strafgesetzbuchs.

Mit Anfügung der Angeklagten selbst und ihrer Vertheidiger, sowie Zulassung und Fortsetzung der Verhandlung des königlichen Landgerichts auch während Ferialzeit, und hier im vorliegenden Fall vorliegen, der Strafvollzugsamtshof gemäß Artikel 55 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs die Zumessung der Strafe nicht über das mindestzulässige Strafmaß hinausgehen, auch die Untersuchungshaft der Angeklagten, als unverschuldet erlitten, an der auszusprechenden Strafe in Abrechnung bringen möge.

Eingesehen die Artikel 329 No. 3, 52. 54 Ziffer 4, 55, 28, 16 und 66 des Strafgesetzbuchs und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtliche Gesetzesstellen zum Vorhalten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Artikel 329 des Strafgesetzbuchs.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Ziffer 3, wenn er zu dem betrügerischen Vermögensstande wissentlich oder den Gläubigern zum Nachtheil, oder zu ungemeinnützigen Absichte einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 28 zu verneinen sind.

Artikel 52 des Strafgesetzbuchs.

Wenn bei Verübung einer Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos Anstifter, sondern auch Mitthäter (Theilnehmer), sowie ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringeren Straftat gerichtet, so trifft ihn nur die für diese gesetzte Strafe.

Artikel 54 des Strafgesetzbuchs.

Unter der Voraussetzung des in Artikel 52 angegebenen Absichts ist als Theilnehmer zu betrachten:

Ziffer 4. Wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Waffnahme, Hindernisbeseitigung oder auf andere ähnliche Weise zur Vollendung der That mitgewirkt hat, während gleichfalls die Ausführung der That

verhindert, oder die Wirkung derselben beseitigt hat.

Artikel 55 des Strafgesetzbuch.

Für den Fall des Artikels 54 Ziffern 2 bis 4 hat das Gericht die Befugniß zu, die Strafe des Schuldigen

1. die Verbannung, die unbedingt mit Haft- oder Lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren,

2. den allen anderen strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile der niedrigsten Strafmaßes verhältnißmäßig derselben, resp. in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, herabzusetzen.

Wird in Folge des in Absatz 1 den Offizieren einzuräumenden Befugnisses einem Schuldigen wegen einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Festungsstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Artikel 28 des Strafgesetzbuchs.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte bis zur Begnadigung:

1. den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;
2. alle Orden, Ehrenzeichen, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate verliehen oder zur Anerkennung von Seite des Staates verwendet werden;
3. alle von solchen Orden, Ehrenzeichen und Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem besonderen Besitze derselben herrührenden Rechte;
4. die Fähigkeit zur Bekleidung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Orden, Ehrenzeichen, Würden und Auszeichnungen;
5. die Fähigkeit Vormund, Kurator, Beistand, gerichtlicher Beirathen oder Mitglied einer Familienrathes zu sein, — so fern dem, daß er sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise Familienrath, die Genehmigung ertheile.

Artikel 16 des Strafgesetzbuchs.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle muß sie nicht weniger als zwanzig und nicht mehr denn dreißig Jahre betragen.

Die Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre kann nicht erkannt werden. Auf Festungshaft von gleicher Dauer ist sie umzusetzen.

Artikel 66 des Strafgesetzbuchs.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer betheiligt, so haften sämmtliche für Schadenersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

Artikel 368 der Strafprozeßordnung.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staatsfiskus als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt. —

In Erwägung, daß die Akten dessen die Angeklagten schuldig erklärt worden, durch Artikel 329 in Verbindung mit Artikel 52 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren vereinigt ist; daß für den Strafvollzugsort jedoch die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1871 maßgebend sind, nach den Artikel 55 ibidem Gebrauch zu machen und nach Artikel 16 Absatz 2 ibidem gegen beide schuldig Erklärte auf eine angemessene Gefängnißstrafe zu erkennen, womit die gesetzlichen Nebenfolgen zu verbinden sind;

daß bei Andrung der Verhandlung auf Abwesenheit des Angeklagten nicht Platz gegriffen werden kann, weil diese Form nach Artikel 38 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vorgeschrieben ist, da Akten durch den Verlust des Angeklagten nicht vervollständigt sind, sondern durch neue Ausstände festgestellt sind, welche im Sinne des Gesetzes zu Artikel 33 des Strafgesetzbuches die Untersuchungshaft als eine unvorschriftsmäßige erscheinen lassen.

Aus diesen Gründen

erkennt der Gerichtshof für Recht, daß der Angeklagte Johann Heinrich Franke alt schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von 1 Jahr Monaten, Lärker in Flomersheim - 5 Fuß 11 Zoll groß, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen, festen Mund, gesunden Augen, spitzer Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, ovaler Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau und ohne besondere Kennzeichen - ebenfalls zu einer Gefängnißstrafe [illegible] von zwei Jahren;

Erklärt Kinder der im Artikel 28 des Strafgesetzbuches näher bezeichneten Kosten für verhältnißmäßig, und verurtheilt Angeklagten zu den Kosten des Verfahrens und zwar zu gleichen solidarischen Theil, beziehungsweise zu zweihundert sechszig Gulden vier und einem halben Kreuzer für den Staat, und zu zwei Gulden 24 Kr. für den L. Bezirksanwalt Dr. Bettinger in Frankenthal.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des königlichen Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten März achtzehnhundert und siebenzig, wo zugegen waren: Kreisrath, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken - durch Ordonnanz des Präsidiums dieses Gerichtshofes vom ersten laufenden Monats zu die Stelle des für die Bezirksgerichts-Session des II. Quartals 1870 ernannten, in gegenwärtiger Sache beigezogenen verhinderten königl. Appellationsgerichtsrath Fall,

zum Präsidenten bezeichnet, Wolff, Schuler,
Roessel Richter, Osthelder, Ostertag um bezüglichen
Bezirksbezeichnen zu Zwischenbrücken – Lehzleiter Rieß
mit Richter der Obmannsbezeichnet – Maueringer, zweiten
Band-Assessor und Mäh, zweiten Ersatzbezeichnet.
Schreiber und stellvertretend bezüglichen Appellationsbezeichnet.

Thiele

Aug. Schuler

Köllal

Mühl

Exp. für ang. Schleich – Zwischenbrücken Nr. 1105. Eingetragen
in Zwischenbrücken d. 21. Mai 1874, Band 186, fol. 14, c. 3,
verfügen 28 rc. (gez.) d. a. Thoma.

Exp. für ang. Thorn – Zwischenbrücken Nr. 1529. Eingetragen
in Zwischenbrücken d. 16. Juli 1870, Band 137, fol. 21,
c. 6, verfügen 28 rc. (gez.) d. a. Acht.

Exp. für Brennig. Nr. 1744. Eingetragen in Zwischenbrücken
d. 31. Aug. 1870, Band 137, folio 11, case 6; verfügen
28 rc. (gez.) Bouda.

№ 15 der Protokolle.

Das heutzutage beizusetzende Obergutachten der Aerzte zu Frankenstein soll in seiner öffentlichen Sitzung am zwanzigsten September nächstzukünftig und fortlaufend folgendes Protokoll errichten:

Nach Eröffnet

1, mittels von dem königl. Kreisphysikus Dr Bopp in Landau am 30ten Juli d. Js. für den einberufenen Gefreiten der 10ten Kompagnie des 2ten Infanterie-Regiments Nikolaus Cremer, katholischer zu Frankweiler wohnhaft, ausgestellt gewesenes Gesuche in Folge von Frankfurt am Abkommandirungsbefehl enthält. Um den Aufenthalt in seinem mit Wanzen gefüllten Zimmer unmöglich machend. Dieses sich in Bande sey. den Obergutachtungen alle Gefreiten beizuwohnen;

2, mittels Gesuchs des königl. Notärs Stoll in Edenkoben vom 18ten dieses Monats und eines Zeugnisses des praktischen Arztes Dr Zahn in Edenkoben vom nämlichen Tage, und welchen Schriftstücken sich ergiebt, dass der Gefreite der einberufene gewesene 6te Kompagnie 2ten Infanterie-Regiments Landwehr pflichtig sich ebenfalls befindet gänzlich unfähig ist den Obergutachtungen beizuwohnen.

3, mittels Zeugnisses des königl. Bezirksarztes Dr Gergens in Annweiler vom 9ten September jetzt, woraus sich ergiebt, dass die Gefreiten der einberufenen und sodann gestorbenen Gefreiten Nikolaus Hammett, Artilleriemann und Stein sehr krank darnieder liegend, so schwer krank sind so schwerhaft, dass diese Ehemänner sich unmöglich nach Landau zu Fuss verfügen kann;

Es sind Zeugnisse des practischen Arztes Dr Gompel in Neustadt vom 9ten laufenden Monats, wodurch bescheinigt wird, daß der als Beschuldigter inculpirte Ludwig Guinand (auf der Liste Guienaudt genannt) Kaufmann in Neustadt an der Haardt, in Folge seiner längere Zeit bestandenen Zahnkrankheit seine Zähne nicht gehörig reinigen kann, sein Mund nicht in der Lage ist, die feinen ausgearbeiteten Zähne zu ertragen.

Nach Ansicht des königlichen Landcommissärs in seinem Antrage, sein gesetzlich gefallen ist dem königlichen Oberamtsgerichtshofe, die genannten Geschworenen Cunius, Hell, Hammer und Guinand auf den Grund der angeführten ärztlichen Zeugnisse für die ganze Dauer der gegenwärtigen Oberamtsgerichts-Sessionen zu beurlauben;

Nach Einsicht des Artikels 107 des Untersuchungsgesetzbuches welches vorschreibenden vorgelesen wurde und also lautet:

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er sich unmöglich eher, als bis zum festgesetzten Tage sich einfinden, oder bis zum Schlusse zu verweilen;

Der Oberamtsgerichtshof hat über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn sie falsch befindet, soll er die Strafe auferlegen;"

In Erwägung, daß die Geschworenen Cunius, Hell und Guinand durch ärztliche Zeugnisse bescheinigen haben, daß sie gegen schweren körperlichen Leiden zu kämpfen befinden und der Geschworene Hammer durch die ärztlich bescheinigte schwere Erkrankung seines Sohnes nicht in der Lage ist, dem Gange der Oberamtsverhandlungen mit der nöthigen Aufmerksamkeit zu folgen;

daß also die genannten vier Geschworenen auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Oberamtsgerichtsverhandlungen zu dispensiren sind;

Auf diesen Gründen

dispensirt das königliche Oberamtsgericht die Geschworenen Johann Nikolaus Cunius von Frankenweiler, Nikolaus Wendelin Hell von Edenkoben, Nikolaus Hammer von Wien und Ludwig Guinand von Neustadt auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Oberamtsgerichts-Session und verordnet die Benachrichtigung dieser Personen von Geschworenenliste.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des Oberamtsgerichts zu Frankenthal am Tage wie oben; wo zugegen waren: Molitor, Rath am königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Frankenthal Präsident des Oberamtsgerichts, Uebel, Wolff, Nachbel, Klotz und Ostheider, Assessoren am königlichen Tribunal zu Frankenthal – Letzterer wegen Abwesenheit des Oberamtsgerichts-Accessoren, Gerichts-Actuarius Mich, welcher Beisitzer an besagtem Appellationsgerichte

Molitor

Uebel

Wolff

Mich

Ostheider

Nachbel

30. September 1870.

№ 16 des Protokolls.

Das königlich bayerische Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Präjudiz erlassen:

Nach Einsicht des Präjudiz des Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 11ten Juli 1870 erwägt

Lorenz Eckert.

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
1. Protokollirungsgebühren	5.	33.
2. Zeugengebühren	7.	07.
3. Reisegebühren	25.	40.
4. Zeugenbestellung		40.
5. Briefporti	3.	16.
6. Gendarmerie-Gebühr		06.
7. Gerichtsvergütung		28.
	43.	10.
8. Vorgelder		21.
9. Ausfertigung		28.
	43	59.

25 Jahre alt, ledige Bäckersfrau, auf Lebensdauer, geboren und wohnhaft zu Flomersheim, königlich bayerischen (ehemalig herzoglich nassauischen) Amts Hochheim, wegen Diebstahls im Verbrechensanklagewege vor das Präjudiz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde auf den Grund dieses Präjudiz gefertigten Anklageakte vom 11ten Juli 1870;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Entwicklung des Thatbestands, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, Rechtsanwalt in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und die Angeklagten selbst, welche erklärten, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen haben;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen:

- Ist der Angeklagte Lorenz Eckert, 25 Jahre alt,

Ludwig Ochsenschläger, geboren am [illegible] zu Flörsheim, Königlich preußischen Amts Hochheim, schuldig:

am dreißigsten Mai 1870 Morgens um neun Uhr in dem Wohnhause des Ackerers und Gemeindevorstehers Dietrich zu Vagelbach mittelst Einsteigens durch Einbruch

A zum Nachtheile dieses Dietrich einen Taschenkrug von Leder und dreißig Gulden 23/2 Zeugen, einen Rosenkranz, einen Schlüssel und einen Schlüssel

B. zum Nachtheile der Margaretha Bittes Ehefrau Heymann, der Magd, in Gegenwart –

in Anwendung eines und sechs Personen Diebstahl Mittel versucht gestohlen zu haben?

Alles Ende, nachdem derselbe bereits am 23ten November 1861 zu einer Correctionsstrafe von einem Jahre, und am 29ten Juli 1863 zu einer solchen von fünf Jahren, jedesmal wegen Diebstahls verurtheilt worden war?

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft hierauf gegen Ludwig Ochsenschläger erhobenen Anklage;

die Entlassung des Angeschuldigten als unstatthaft;

Nach Anhörung des Königlichen Staatsprocurators in seinen Anträgen, dahin gehend, daß Ludwig Ochsenschläger für schuldig erklärt werde, dem für schuldig erklärten Ludwig Eckert, 25 Jahre alt, Ackermann, zuletzt Taglöhner von Flörsheim bei Wiesbaden, zur Gesammtstrafe in sechs Monaten Arrest und zu den Kosten der Voruntersuchung zu verurtheilen, die Haftentlassung gegen denselben aufzuheben und die Rückgabe der Beschlagnahmten an deren Eigenthümer zu verordnen, Alles nach Inhalt der Artikel 241, 243, 246 neuer Fassung, 277, 279, 280, 282 Ziffer 1 und 2, 43 und 16 des Strafgesetzbuchs, 366 u. 368 der Strafprozeßordnung.

Nach Einsicht der Artikel 276 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 7 Ziffer 2 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, 241, 243, 277, 279, 280, 282 Ziffer 1 und 2, 43 al. 3, 83 des Strafgesetzbuchs 366 al. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vom Gerichte in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Artikel 276 des Strafgesetzbuchs in seiner durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Zuchthaus- oder zweimal zu Strafe wegen Diebstahls, jedesmal wegen rückfälliger Verübung eines Diebstahls, verurtheilt worden ist und sich neuerdings, ehe vom Tage der letztverbüßten Strafe oder erlangten Begnadigung gerechnet, sechs Jahre verflossen sind [und sich neuerdings] eines Diebstahls schuldig macht, wird

1, wenn dieser Diebstahl nach Artikel 282 Ziffer 1 Absatz 1 eine Strafe mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren,

2, wenn derselbe nach Artikel 282 Ziffer 2 Absatz 1 einen mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren,

3, wenn er nach Artikel 274 oder 275 Absatz 1 einen mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren bestraft,

Artikel 271 des Strafgesetzbuchs.

Wer einen Diebstahl an einer Person einer fremden bewaffneten Macht in der Absicht rechtswidriger Zueignung und dem

Gewaltsame eines Anderen angenommen, ist der Diebstahl schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache in Besitz genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch einer Verletzung oder einer Körperbeschädigung strafbar.

Artikel 273 ibidem.

Personen, die bei einer und derselben Diebstahls-Unternehmung mitzusammenhängen Thaten verschiedener Art begehen, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen mehrere Anordnung einer und derselben Behörde oder von allfälliger Nichtbefolgung einer mit derselben Zuwiderhandlung mit derselben Androhung versehenen Verfügung an den nämlichen Orten und mit gleichen Mitteln begangen werden.

Artikel 277 ibidem

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur zeitweise, zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1. zum Gottesdienste bestimmte Gebäude
2. unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Hause zu- der Art an- oder zugebaut sind, sofern sie mit demselben in innerer Verbindung stehen. Eine nur zur Zeit vorübergehende

sogen oder nicht.

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziffer 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

Artikel 279 ibidem

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1, Wände, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, verletzt oder sonst mit Gewalt eine Öffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedigung gemacht oder eine schon vorhandene Öffnung erweitert oder

2, in anderer Weise mittelst oder ohne Verwendung künstlicher Werkzeuge, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit dem ganzen Inhalte fortgenommen hat.

Artikel 280 ibidem.

Unter Einsteigen wird das Eindringen über Dächer, Mauern oder andere Umfriedigungen, oder durch Fenster, Zugänge oder andere zum Eingange nicht bestimmte Öffnungen verstanden.

Artikel 282 Ziffer 1 u. 2 ibidem in seiner durch art. 3 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Der Diebstahl qualifiziert nicht unter die Bestimmungen der Artikel 274 bis 276 und 284 bis 287 fällt, ist mit

Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1. wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt;

2. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in unmittelbarer Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittelst Einsteigens, Einbruchs oder nachgemachten Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist.

Artikel 43 ibidem.

Rückfällige, welche wegen zweimal Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe der Landes verwiesen und ihren Obrigkeit stehen sie gefangen kann, überliefert.

alinea 3. Die Landesverweisung ist in dem Urtheilspruche ausdrücklich auszusprechen.

Artikel 83 ibidem.

Wenn ein Angeklagter schon wegen Verbrechen zum zweiten als gewohnheitlicher Untersuchungsgefangener erstanden hat, so ist derselbe der gesetzlich bestimmten Zuchthaus- oder Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu verurtheilen, daß jener im Erkenntnisse die verwirkten ordentlichen Strafen auszusprechen, hinter aber so viel, als der Dauer der gewohnheitlichen erlittenen Haft beträgt, für verbüßt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Artikel 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Die Uebersetzungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Artikel 366 al. 2

der Strafprozeß-Ordnung.

der Ehrenschatz beschließt nämlich, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben seien.

Artikel 368 ibidem

der untersuchende Theil gleichviel ob es der Angeklagte oder der Privatkläger sey, wird allemal in die dem Staate verwirkt als der andere gesetzlich verurtheilten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachungen, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, in Rücksicht seines und derselben früheren Untersuchung verübt wurden und diese als eine einzige Handlung zu betrachten sind;

daß der entstandene Schaden den Betrag von hundert Gulden zwar nicht übersteigt, und Kennung um und für sich betrachtet hier nur ein Vergehen verübt wurde (art. 282 Letter 1 und 2)

In Erwägung daß der Angeklagte jedoch bereits am 23 Novembre 1861 zu einer mehrere Gefängnißstrafen mindestens gleichkommenden Correctionsstrafe von vierzig Tagen und am 29ten Juli 1863 zu einer solchen von fünf Tagen, jedesmal wegen Diebstahl verurtheilt wurde und sich somit im Rückfalle befindet, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Bestrafungen im Inlande oder im Auslande verfolgt sind;

daß dieser der dem Angeklagten zur Last

stellende Inhaber sich als ein solcher darstellt, welcher auf der verlassenen betreffenden Schuldnerstelle mit einem Zwischenhändler zu belegen ist;

daß die Zumessung des Werts zunächst zu berücksichtigen ist, daß der Angeklagte in Folge der eingetretenen Verlegung der Strafvollstreckungen ohne eigenes Verschulden fünf und zwanzig Tage Untersuchungshaft zu erdulden hatte, welche gemäß Artikel 33 des Strafgesetzbuches an der aufgerechneten Strafe für bereits getilgt zu erklären sind;

Aus diesen Gründen

erkennt der Strafgerichtshof den Lorenz Eckert, 25 Jahre alt, ledig, Schreiner, zu Erlenmoos, geboren und wohnhaft zu Floersheim, königlich preußischen (südlichen Herzogthümer) Amts Hochheim, welcher fünf Fuß sieben Zoll groß ist, dunkelblonde Haare, hohe Stirne, graublaue Augen, dunkle Augenbrauen, gerade Nase, kleine breite Nase, rothe Lippen, ein rundes aufgeworfenes Kinn, schwarzen blonden Schnurrbart, ovales Kinn, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, kräftigen Körperbau und als besondere Kennzeichen Commissgesichten im Gesicht hat –

zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, wovon jedoch fünf und zwanzig Tage als bereits getilgt erklärt werden und in den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu drei und vierzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

Derselbe zugleich die Handhabung gegen den

selben auf und

Demselben die Rückgabe des in Beschlag genommenen Gegenstandes an den Eigenthümer verhängt.

Also gerichtlich und verkündet zu Fremdenbuchen in öffentlicher Sitzung des königl. Obergerichts am genannten Tage und Jahre, an welchem gegenwärtig waren und mitwirkten: Molitor, Präsident am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Fremdenbuchen, Vorsitzender des Obergerichts, Uebel, Wolff, Noesel, Räthe und Ostheller, Assessor am königl. Bezirksgerichte zu Fremdenbuchen – Beisitzer – Meier als Actuar des Obergerichts – Meininger, gemeiner Gendarmerie und Mück, ersterer gerichtsvollziehender und beauftragter königl. Appellationsgerichts-Diener.

Molitor

Uebel

Wolff

Noesel

Meier

Mück

21 Novembre 1870

№ 17

Auf Kgl. Oberamtsgericht der Pfalz zu Zweibrücken ist folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einstellung Kgl. Staatsprocuratur der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29ten Juli 1870, wodurch

Philipp Jacob Lingenfelder

49 Jahre alt, Winzer zu Rhodt, Canton Edenkoben wegen

wegen verfälschter Bürgermeisterei-Zeugnisse und Vorbereitung

zu gleicher und zu Gebrauchmachung eines falschen Reisepasses der Pfalz

verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der Kgl. Kreisregierung am 16ten August

ebenfalls erlassenen Anklageschrift;

Auf stattgehabte Durchführung der Akten der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anführung der Kgl. Staatsprocuratur in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklageschrift

Auf Anführung des Kgl. Advocat-Anwalts Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem der Letztere selbst, welche Aufforderung der Präsident an den Vertheidiger gerichtet, ob noch Weiteres beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche diese lauten:

1. Frage: Ist der Angeklagte Philipp Jacob Lingenfelder, 49 Jahre alt, Winzer von Rhodt gebürtig: am Abende des ersten Mai 1870 mit unterscheidendem Vorsatze, jedoch ohne Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß den 64 Jahre alt Winzer Christoph Weisbach von Rhodt in seinem gemeinschaftlichen Hofraume alldort mittelst eines Messers mit einem Messerstiche auf die linke gestützte Seite einen tödtlichen Bauchstich

Porto		4. L
1. Gerichtsschreibergehalt		7.22
2. Zeugengelder		108.41
3. Auslagen d. Gerichts		25.12
4. Canzleygeld		3.22
5. Copialien		— 28
		= 145.05
Stempel	— 21	
Porto	— 28	= — .49
		= 145.54

Der Kgl. Bezirksarzt Dr. Stadtfeld in Edenkoben

1. Obduction	4
2. Protokoll mit Gutachten	4
3. Zeugen	2
2 Gänge à 24 kr	4
2 Visitationen à 15 kr	7
Messung und Gutachten	2
	= 19.00
	fl 164.54

28.9.70 Aufgegeben

leung und Lossprechung gegen den dessen Gesund. Nachtheil gereichen könnte, abgesondert der Beschuldigte in einer mehrmalen Frage zu sagen haben werde, ob Beschuldigter Krankheit und Arbeitsunfähigkeit vorgeschützt worden sey?"

2. Frage: Ist der Angeklagte Bischof Jacob Bingenfelder 49 Jahre alt, Bürger von Rhodt Landgerichts Germersheim, zur gesetzlichen Zeit und am nämlichen Orte ebenfalls mit gesetzlichen Requisiten jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegten Vorsatz den 27 Jahre alten Bürger Christoph Weisbach von Rhodt durch einen mit einem spitzen Gegenstande an dessen linken Hand vorgesetzten Hieb eine derartige körperliche Misshandlung und Verletzung an dessen Gesundheit zugefügt zu haben, dass hierdurch der Beschädigte in seinem mehr als fünf Wochen währenden Krankheits- und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist? -

3. Frage: Hat der genannte Angeklagte bei der in der ersten und zweiten Frage näher bezeichneten That in der Absicht gehandelt, um unmittelbar vorher oder bei der That selbst einen gegenwärtigen rechtswidrigen und persönlichen Angriff auf die Person zu schützen und seine mit der Vollziehung der That beauftragten Gensdarmen von der Vollziehung ihrer Amtshandlung abzuhalten?

4. Frage: Wäre der Angeklagte durch einen von den Beschädigten, Christoph Weisbach, Bruder und Vater, ihm selbst oder seinen Personen schon früher zugefügten Beschimpfung oder seinem Leben zugefügten schweren Verletzung gereizt und dadurch der in der ersten und zweiten Frage näher bezeichneten That hingerissen worden?

5. Frage: Waren bei den obgenannten Angeklagten zur Zeit der Verübung der in der ersten und zweiten Frage näher bezeichneten That die Zurechnungsfähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniss der Rechtswidrigkeit der That nöthige Besinnungskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung zwar nicht völlig aufgehoben aber doch in nachtheiligem Grade vermindert?

Auf Ansuchen des Vertheidigers wurde der Geschworenen obige Erklärung abgenommen lautend:

„Auf Frage 1. Ja."
„Auf Frage 2. Ja."
„Auf Frage 3. Ja."
„Auf Frage 4. Ja."
„Auf Frage 5. Ja."

Auf Requisition der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage also lautend:

der kgl. Advocat Fiscal Procurator

Auf Ansuchen des Vertheidigers der Geschworenen;

Gestellt wurde kgl. Staatsprocurator bei der Königl. Landgerichts des Rheinkreises, der gewesene Angeklagte Christoph Weisbach von Rhodt wegen Körperverletzung des Bürgers Christoph Weisbach von Rhodt mit Todesfolge, der Angeklagte Christoph Weisbach, der Vertheidiger des abwesenden Christoph Weisbach, der Vertheidiger des Angeklagten, der Zeuge Schmitz, der Gensdarm Hoffmann, der Gensdarm Bauer, der Gensdarm Kreis, der Gensdarm Schmitt, der Gensdarm Schmitt, der Gensdarm Schmitt

in Anwendung zu bringen.

Anschließt der Art. 234 Ziff. 2. 235 Abs. 1. 2. resp. Art. 4. 5. des Gesetzes vom 16. Mai 1868 – 73. 68 Abs. 1. Ziff. 3. 17. 31. 83. 84 des Strafgesetzbuches. 368 der Strafprozeßordnung, welche von den Gerichtsärzten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen werden und abzulehnen.

Art. des 234 Ziffer 1. 2. des Strafgesetzbuches. Verbindungen mit Art. 4 Ziff. 1. 2. des Gesetzes vom 16. Mai 1868.

" Wer es der die Absicht tödten, mit Überlegung seinen Gesetzes
" einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheits-
" zu der Gesundheit zerstörung zu fügt hat.
" 1. wenn sie durch der Tod des Verletzten oder eine Krank-
" heit oder Arbeitsunfähigkeit desselben Körper oder Gesundheit zer-
" stört oder derselben in einen mehr als sechzig Tage
" dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Ar-
" beitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis
" zu sechzehn Jahren; –
" 2. wenn die körperliche Verletzung in einen mehr als sechzig
" jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit
" oder (gänzliche oder theilweise) Arbeits-Unfähigkeit
" versetzt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter vier Mo-
" naten, bestraft werden."

Art. 235 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1868:

" Würde die Mißhandlung oder Verletzung eines über-
" legten Todtschlag vorüber, so ist im Falle des Art. 234 Ziffer
" 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in beiden
" Fällen auf Strafe nicht unter zwei Jahren, im
" Falle des Art. 234 Ziff. 2. auf Strafe nicht bis zu vier Jahren
" oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.
" Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Ver-
" letzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 ge-
" nannten Angehörigen ohne gerechte Veranlassung von einer
" Partei zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt
" und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle
" des Art. 234 Ziff. 1 auf Strafe nicht unter sechs Monaten
" im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Strafe nicht bis zu einem
" Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden er-
" kannt werden."

Art. 73 des Strafgesetzbuches.

" Wenn durch den Willen der That entweder der Thäter
" in Nothwehr gehandelt und nur die Grenzen derselben fahrlässig
" überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche
" Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herab-
" setzen."

Art. 68 Ziff. 3. ebendas.

" 3. Durch den Willen der That entfallen, daß die Fähigkeit der
" Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit
" der That erforderliche Geistesthätigkeit oder die Freiheit der Willens-
" bestimmung des Handelnden zwar nicht völlig aufgehoben,
" aber derselben erheblich gemindert war, so ist anzu-
" nehmen als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar auf
" folgenden Maßstabe zu ermäßigen. 7. 7.
" 3. bei allen anderen Strafhandlungen darf nicht über drei
" Viertheile des höchsten Maßstabes der angedrohten Strafe ge-
" nommen aber verhältnißmäßig, wenn die Art. 17. 20
" und 28 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile abwärts
" dem Maßstabe dieser Strafe herabgegangen werden.
" Wenn jemand auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen,
" welche drei Monaten nicht übersteigt, so kann statt der-
" selben auf eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über
" fünfzig Gulden, erkannt werden. 7. 7.

Art. 17. ebendas.

" Die Strafe der Gefängnißhaft kann mit der Strafe der ein-

" den Art. 77. 166 u. 167 bestimmten Fällen nicht anwendbare als
" fünf Tage und nicht weniger als einen Tag zu erkennen
" war. "

Art. 34 ibidem.

" Alle Klagen jeder Art über Verletzungen, wegen einer gewöhnlich vor-
" gekommenen Krankheit, Gut kann, somit diese schon Ver-
" letzungen, welche nicht der Heilung oder Tage-
" gebung schädliche Folgen nach sich, die Konsultation
" der zur Begutachtung der Gut gabe nöthigen oder beizuziehenden
" medizinischen Beamten und der durch die Gut gewogen
" benutzten Aufsicht im Krankheitsfalle nicht begründet werden.

Art. 83. ibidem in Verbindung mit Art. 1. d. Ges. vom 16. Mai 1868.

" Wenn ein Angeklagter wegen einer Übertretung einer
" noch als einzelne Handlung zu beurtheilenden Handlung,
" für welche bei gerichtlich bestimmten Zuschlags- oder Gefängniß-
" oder Geldstrafen in der Regel zu berücksichtigen, doch
" zwar im Gesetzbuche die verwirkte ordentliche Strafe
" nicht angemessen sein würde, mehrmals, als die Dauer der ver-
" wirkten gerichtlichen Haft beträgt, für bereits gebüßt
" erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im
" Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

" Alle übrigen Übertretungen sind besonders nach den jeweiligen
" Untersuchungsakten zu prüfen, deren Verfolgung unzulässig
" gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verfolgung bekannt
" gewesen wäre, was durch die Gut gabe nachträglich bekannt
" geworden wäre. "

Art. 84. des Strafgesetzbuches.

" Gut Einmal
" 1, in verschiedenen Handlungen an mehreren Verbrechen, Vergehen
" oder Übertretungen begangen, oder
" 2, in einer und derselben Handlung mehrere Verbrechen
" gleiche oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher

" Richtung übertreten, so soll nur das Einzige Strafgesetz,
" welches die schwerste Strafandrohung zu Gunsten der Übertretung
" gebraucht werden. "

Art. 368 des Strafgesetzbuches.

Übertretungen, welche, obschon sie den Angeklagten
oder der Civilklägerschaft, worin allenfalls in den Fällen
des Art. 366 angeführten Personen verletzen.

Zu Verfügung, Aufbewahrung, Verheimlichung der Sachen von
der Angeklagte oder einen zur Aufklärung
Benutzung der Wildbretvergehungen der Polizeiorgane
d. Waigel und der gewöhnlichen Zuwendungsfähigkeit
für schuldig erklärt worden, ist.

Auf diese Gutsentschädigung durch den dem übergeordneten
Gerichte vorgeschrieben und zu bestrafen sind.

Zu Verfügung zum Strafe, welche den Ver-
suchenden seinen vor Wildbretvergehungen die Strafe
innerhalb d. gesetzlichen Strafmaßes in gerechtes
und Ermessen zu bemessen ist;

Auf, da auf dem Verbrechen der Gefängnisstrafe vor-
aus zu Verfügung gegeben ist, von der zu verfügenden
Gefängnisstrafe so viel als die Dauer der Untersuchungs-
haft so viel als verschuldet erlitten zu betrachten - beträgt,
für bereits gebüßt zu erklären ist.

Aus diesen Gründen

und die Anwendung obiger Gesetze zu stellen, - unverschuldet
d. Kgl. Assisengericht durch schuldig erklärten Polizeidiener
Lingenfelder, 18 Jahre alt, Bürger in Rhodt, Kanton Edenkoben,
wegen zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren,
wovon vier Monate und zwanzig Tage als
verschuldet erlittene Untersuchungshaft für bereits gebüßt
erklärt werden, so wie zu den Kosten. Verfahren
liquidirt zu Gunsten d. Kgl. Aerarii zu verfassen.

Gulden vier und fünfzig Kreuzer und zu Gunsten des Kgl. Bezirksarztes Dr. Hallfus in Edenkoben zu neunzehn Gulden und verwendet die Confiscation der Beschlagnahmten Waffen.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom ein und zwanzigsten September achtzehnhundertsiebenzig, wo zugegen waren: Malitor Präsident des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Heinrich Rath des Appellationsgerichts, Wolff Schaler, Wessel, Ritter Osthelder, Assessor am Kgl. Landgerichte daselbst, Lellbach, zweiter Staatsanwalt, und Kgl. Gerichtsschreiber Schiner der Kgl. Staatsbehörde vertreten und Bald, zweiter Gerichtsschreiber bei besagtem Kgl. Appellationsgerichte.

Molitor

J. Wolff

Aug. Schuler.

Wessel

Ritter

Bald

22. September 1870.

№ 18 des Protokolls.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des Protokolls der Verhandlungen des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenzehnten August 1870 gedruckt

Elisabetha Weidig,

Kostenliquidation.

	fl. kr.
1. Gerichtsladungsbüreau	7. 06
2. Zeugnißgebühren	21. 28
3. Reisegebühren	31. 16
4. Zeugnißentschädigung	1. 44
5. Gendarmerie-Gebühr	- 06
6. Taxgebühr	2. 32½
	= 95. 12½
7. Gebühren des Dr. Heusler	
a. Reiseauslagen .. 4fl.	8. 20.
b. Honorar .. 4fl. 20kr.	
	102. 32½
8. Stempelgebühr	. 21
9. Ausfertigung	. 28
	= 103. 21½

zu Mackenbach, Canton Landstuhl Bezirksamts Kusel, des verstorbenen Michael Weidig und Barbara Elisabetha Catharina geborne Weiß aus Mackenbach wegen Verbrechens der Kindsmordes des Strafgesetzbuches vernommen worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde auf den Grund dieses Protokolls gegen letzteren Anklageschrift vom fünften Dezember achtzehnhundertsiebenzig;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen ihr Anklagebegehren beruht;

Nach Anhörung des königl. Advokat-Anwalts Loew in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte und der Letzteren selbst, welche erklärten, daß sie der für sie vorgebrachten Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen haben;

Nach Einsicht der den Akten beigefügten Urkunden;

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Elisabeth Weidig, 20 Jahre alt,
„ledige Dienstmagd aus Mackenbach, Canton Landstuhl,
„des Verbrechens des Kindermords dadurch schuldig, daß sie
„in der Absicht, ihr neu geborenes, des nächsten Juli 1870
„jahr altes Kind zu tödten, gleich nach der Geburt im
„Knieswalde, District Lämbertsheim, an demselben selbst
„Handlungen vorgenommen hat, die schon den Anfang
„der Ausführung eines Kindermords enthalten, und dessen
„Vollendung nur durch äußere, von dem Willen der
„Angeklagten unabhängige Umstände unterblieben ist?

II. Frage.

„Wenn die der abgenommenen Angeklagten zur Last der
„Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten That
„die Fähigkeit der Urtheilsbestimmung oder die zur Erkenntniß
„des Strafbaren der That nöthige Geistesthätigkeit; oder
„die Freiheit der Willensbestimmung zu einer That völlig
„ausgeschlossen, oder daß in erheblichem Grade gemindert?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend: Die Erklärung der Geschworenen ist:

„Erste Frage: Ja;

„zweite Frage: Ja."

Nach Anhörung des königlichen Staatsprokurators in seinen Anträgen, sowie gehört: Nach Anhörung des Vertheidigers der Geschworenen gefällt mit dem königlichen Gerichtshofe: Da das Verbrechen des Kindermords, verübt in Zustande gemilderter Zurechnungsfähigkeit, für schuldig erklärte Elisabeth Weidig, 20 Jahre alt,

von Mackenbach, zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen sind auf Grund der Artikel 231, 47, 48, 49, 68 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs, und 368 des Code d'instruction criminelle:

Nach Einsicht der Artikel 231, 47, 48, 49, 68 alinea 3, 16 des Strafgesetzbuchs, und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren, welche vom Präsidenten zu öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 231 des Strafgesetzbuchs.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, entweder durch den Tod desselben, während oder gleich nach der Geburt vorsätzlich, ist und Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Artikel 47 ebidem.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur durch äußere vom Willen des Thäters unabhängige Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf Versuchen und Übertretungen polizeilicher Anordnungen.

Artikel 48 ebidem.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Übertretung nur in denen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz

dieses nachstehende bestimmt:

Artikel 49 ibidem.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Das Gesetz droht den Verbrechen die Todesstrafe, die Strafe der Verbrechen, die unbedingt mit Tod- oder lebenslänglicher Freiheitsentziehung bedroht sind, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren.

Für alle übrigen vorsätzlichen Handlungen tritt zur Hälfte des niedrigsten Strafmasses, nachfolgende Fassung, zum 1. Januar 1918 in Kraft.

Wird in Folge dieser Versuch einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Hemmung aufgehoben verkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Artikel 68 ibidem.

Hat dieser den Willen der Tat verschieden, dass die Ausführung der Vollbringung oder die zur Vollendung der Tat nötige Handlung oder die Kenntnis der Vollendung der Handlungen gar nicht vollzogen werden, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und genau nach folgender Weise zu verhängen:

Alinea 3. Bei allen anderen vorsätzlichen Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe steigen, es kann aber verhältnismäßig darüber hinaus

in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertel des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hiernach auf eine Gefängnisstrafe zu erkennen, deren Maß nicht übersteigt soll statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden.

Artikel 16 ibidem.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht mehr als zwanzig und nicht weniger als zwei Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von zwanzig bis zwei Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnisstrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Artikel 368 des Gesetzbuches über das Verbrechen.

Der unbedingte Teil, gleichviel ob er der Zuerkennung oder der Einbringung sei, wird allemal in der dem Urteile sowohl als der anderen vorgeschriebenen Weise vollzogen.

In Erwägung, dass die Verhandlung, wenn die Angeklagte auf dem Verbrechen des Totschlages für schuldig erkannt werden ist, das Vorliegen des Verbrechens des Totschlages einwandfrei ergeben, ferner in Erwägung, dass die mildernden Umstände, welche auf den angewendeten Gesetzesartikel Anwendung finden, zum Verschulden entsprechende Strafe über die Angeklagte zu verhängen ist.

Aus diesen Gründen

Wurde erkannt das Urteil gegen die Elisabeth Weidig,

20 Jahre alt, ledig, Bäckermeyd aus Mackenbach, Landst. Landstuhl, evangl. 5 Fuß 6 Zoll 9 Linien groß, dunkelblonde Haare, runde Stirne, blaue Augen, Nase, Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn, ovales Gesicht, Farbe, blasse Gesichtsfarbe, besondere Kennzeichen keine, und keine besondere Kleidung hat, — indem Beschuldigte gegenwärtige Zurechnungsfähigkeit zur Hauptverhandlung in der Sache von sich selbst, und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt a. für den Rand zu fünf und neunzig Gulden einen und einen halben Kreuzer; b. für den königl. Exekutor Dr Hessler in Landstuhl zu acht Gulden zwanzig Kreuzer.

Also geschehen und verkündet zu Zweibrücken in öffentlicher Sitzung des k. Assisenhofes am zwei und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert und sechzig, wo zugegen waren: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisenhofes, Boecking, Franklau, Hebel, Wolff und Haessel, Räthe am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Edzard von Thann als Beisitzer des Assisenhofes - Lellbach zweiter Staatsanwalt am genannten Bezirksgerichte, die legales Anschreiben des Widerrufes des k. Oberstaatsanwaltschaftes am k. Landgerichte verlesen, und Müh, andere Assisenhofbeisitzer zu besagtem k. Appellationsgerichte.

Molitor

Boecking

Hebel

Wolff

Müh

23. September 1870

Nr. 19

Das Kgl. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Protokolls über die Eröffnungssitzung des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz (der Pfalz) zu Zweibrücken vom 7ten Juli 1870, wonach

Georg Jung

31 Jahre alt, Maurer in Dansenberg, Kantons Kaiserslautern, wegen Nothzucht angeklagt und zur Verhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen ist;

Nach Einsicht der vom Kgl. Staatsprocurator am 9ten Juli ahin ausgefertigten Anklageschrift;

Nach Anhörung der Zeugen bei der Hauptverhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Kgl. Staatsprocurators in der Entwicklung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Kgl. Advocat-Anwalts Schaller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher nochmals die Geschworenen bat, daß sie der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gefälligst noch Beifall beizufügen haben;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Ist der Angeklagte, Georg Jung, 31 Jahre alt, Maurer von Dansenberg, Kantons Kaiserslautern, schuldig: am [illegible] Mai 1870, Abends zwischen neun und zehn Uhr, auf dem Wege von Dansenberg an dem von da gegen den Donnersberg zu über dem Berg hinführenden Fußpfade die Margarethe Leonhard, 32 Jahre alt, Ehefrau des Zeugen Heinrich Jung von

Kosten
Kost- u. Zehrgeld 4·4
Zeugengeld . 11·12
Sachverständigengeld . 33·59
Dolmetschergeld . 4·33
Gensdarmeriekostgeld . 6·12
Schreibgebühren pp. . 6·24
= 62·20
Porto - 21
Zeugnisse - 28
= - 49
fl 63·09

30·9·70 An Expz. verfügt.

Sonnenberg mit Gewalt zu überwältigen versuchen, selbst
mißhandelt zu haben.[2]

II. Sprung.

Wenn bei dem abgenommenen Augenschein zur
Zeit der Verübung der in der ersten Sprung unter
bezeichneten Tat die Fähigkeit der Willensbestim-
mung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit
der Tat nötige Geistesfreiheit oder die Freiheit der
Willensbestimmung zwar nicht völlig ausge-
schlossen, aber doch in erheblichem Grad gemindert?

Auf die Frage der Geschworenen
abgegebene Erklärung lautet:

„Die Beantwortung der Geschworenen ist folgende:
„Erste Frage: Ja!
„Zweite Frage: Ja!

Auf Verlesung der kgl. Staatsanwaltschaft lautet:

„der kgl. Oberstaatsanwalt
„Auf Aussprechung des Strafausspruchs der Geschworenen
„stellt den Antrag:

„gegen den kgl. Bezirksgerichtsdiener der für schuldig
„erklärten Georg Jung, 31 Jahre alt, Maurer von
„Sonnenberg zur Freiheitsstrafe in ungemessener Dauer
„und zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen
„und die Rückgabe der Beschlagnahmestücke an die Ange-
„klagten zu verordnen, alles auf Grund der Art. 284 Abs. 1
„68 Strafgesetzbuch v. 1861. 368 der Strafprozeßordnung;"

Auf Verlesung der Verteidiger der Angeklagten
und der Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Auf Antrag der Art. 284 Abs. 1, 68 Ziffer 3, 17. 16. 83 des
Strafgesetzbuches Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dez. 1868, Art. 366-
368 der Strafprozeßordnung, welche vor dem Schwurgericht

in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und
also lautet:

Art. 284. Abs. 1 des Strafgesetzbuches:

„Wenn einem Strafvollzugsbeamten mit Gewalt zum Amts-
„antritt Widerstand mit Gewalt oder zur Leistung
„desselben durch Widersetzung mit einer gegen wärtig
„gen Gefahr für Leib oder Leben verübt, soll wegen
„Widerstands mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft
„werden."

Art. 68. Ziffer 3. ebidem.

„Ist durch den Richter der Grad aufzufinden, wie die Zurech-
„nungsfähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis
„der Strafbarkeit der Tat nötige Geistesfreiheit oder
„die Freiheit der Willensbestimmung als Grund dienende
„zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheb-
„lichem Grade gemindert war, so ist eine gegen ihn
„als die gesetzliche ordentliche Strafe und gegen mehre-
„rere das Maß der Strafe zu verringern. 7.7.
„3. bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über
„die Hälfte des höchsten Maßes der ungeschärften Strafe
„hinaus, als dem oder verbrechlichen Thäter, welcher der
„Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertel
„theils des niedrigsten Maßes dieser Strafen hinzu-
„gerechnet werden. Wäre hienach auf einen Gefängnis-
„strafe zu erkennen, welche drei Monate nicht
„übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende
„Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden zuerkannt
„werden."

Art. 17. ebidem:

„Die Strafe der Gefängnisse kann mit Rücksicht der
„in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht
„weniger als fünf Tage und nicht mehr als

„einem Lug zuerkannt werden."

Art 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenslang oder auf eine „bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren „Falle nicht weniger als zehn Jahre und nicht mehr „als zwanzig Jahre.

„Die Zuchthausstrafe von wenigstens zehn Jahren „zuzuerkennen wären, ist auf Festungshaft von „gleicher Dauer zu erkennen."

Art 83 ibidem in Verbindung mit Art 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868

„Wenn ein Lebenslänglicher oder zu einer mehr als „zehn Jahre betragenden Untersuchungshaft „verurtheilt ist, so ist derselbe bei gutlich bestimmten „Zuchthaus- bei Festungshaft und Geldstrafen in der „Art zu behandeln, daß zwar im Jahresdurchschnitte „die unverrückte ordentliche Strafe nicht überschritten, „sie aber auch so viel, als die Dauer der unverrückt „bei lebenslänglicher Haft betrügt, für vorsätzlich „erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen „der in Art. 27 festgesetzte Umrechnungsmodus Anwendung kommt. 27."

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches:

„Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gunsten „gewisser Angeklagten dem Hinzutretenden „zuerkannten Vortheile diesen Hinzutretenden „nicht zu Gute kommen sollen."

Art 368 ibidem.

„Wer entweder nach Theil, gemeinschaftlich oder „der Lebenslängliche oder der Civilklägerin sei, wird „allemal in die dem Kläger gerichtlich oder von „dem Kläger vorgeschossenen Kosten verurtheilt.

Erwägung, daß die Schuld gegen den Lebenslänglichen unseren Beschluß der Geschworenen unter

Annahme der gemeinderthen Zurechnungsfähigkeit für schuldig erklärt wurde, wie Thatbestand bildet, welcher auf obigen Gesetzesstellen mit Strafe bedroht ist;

daß bei Zumessung der Strafe der bisherige gute Ruf des Angeklagten und günstig zu berücksichtigen ist, daß derselbe in Folge der einzelnen Verletzung der Schwurgerichtsordnung einen nicht unbedeutenden Theil seiner Lage Untersuchungshaft zu verbüßen hatte, welche an der auszusprechenden Strafe für vorsätzlich gerechnet sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen verurtheilt der Kgl. Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Georg Lang, 31 Jahre alt, Bauer zu Pamenberg, Canton Kaiserslautern wegen

zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und dreißig Tagen, abzurechnen erlittener Untersuchungshaft für vorsätzlich erklärten und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich zu drei und dreißig Gulden neun Kreuzer und verordnet die Konfiskation der zu Gericht gezogenen Gegenstände und Untersuchungsstücke zu Gunsten des Fiskus.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom drei und zwanzigsten September achtzehnhundert siebenzig, anwesend waren: Präsident, Rath am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Beisitzer Schuler, Wessel, Kühn, Ostheider, Assessor am Kgl. Landgerichte dasselbst, Assessor

wider als Bürgen der Bezirksgerichts-Leutbach gewählten Gemeindevorsteher, um Amt Bezirksgerichtsbürger der Gemeinde Leutbach und Bald, gewählter Gemeindevorsteher, um bestätigten Amt Appellationsgerichts.

Liebe Moritor Aug. Schuler

Hoffmann Oppenheim

Boldt

24. September 1870

№ 20 der Protokolle.

Das Königlich Bezirksamt des Isarkreises zu Freising hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht des Protokolls der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Isarkreises zu Freising vom laufenden Monats aufgenommen und heutigen Tages

Johann Bernhard,

19 Jahre alt, Taglöhner und Häuslersohn, geboren und wohnhaft zu Eisenberg Landes Gallheim, Amts des wohledlen Herrn Bezirksamtmann Habermayer von Eisenberg wegen Diebstahls im Rückfalle von das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der Königlichen Staatsbehörde auf den Grund dieses Protokolls gefertigten Anklageschrifts vom heutigen September ddto;

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Königl. Staatsbehörde in der Entwicklung des Grunds auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Ritter in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er das für ihn vorgebrachte nichts Thatsächliches mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Gerichtsvorstand zur Urkundsverfassung gestellten Frage, also lautend:

- Ist der Angeklagte Johann Bernhard, 19 Jahre alt,

Kostenliquidation:

1. Hauptverhandlungsbogen		14. 38.
2. Zeugnisbogen		242. 23.
3. Einlagebogen		79. 48.
4. Zeugenvorladungs-Schmalz		3. 09.
5. Gerichtsbotenlohn		1. 32.
6. Vorgeschlagstaxen		- 18.
7. Gendarmeriegebühren		- 06.
8. Urtheilgebühren		3. 40.
		345. 46.
9. Stempelbogen		- 21.
10. Registrierung		- 28.
	M.	346. 35.

„Zeugnis und Würdigung, gefertigt und protokolliert zu
„Eisenberg, Landamt Lautern, schuldig:
„am Abende des 21ten März 1870 zwischen halb acht und
„halb neun Uhr zu Eisenberg in der zur Wohnung von Marianne
„Hinrichsen und mit dem Wohnhause in unmittelbarer Verbindung
„stehenden Wirtschaft der ledigen Marianne Schilling
„des Müllers Georg Schiffer allda und zwar in der Wirtschaftsstube
„des Landschreiners Heinrich Heilmann von Eisenberg, und
„dem Gemeinsamen und zum Verkaufen der Würstchen
„Wendelin Abacus von Wilflingen aufgenommene Zeugenstände,
„in der Absicht rechtswidriger Zueignung mittels Einbruchung
„einen messingenen Löffel gewaltsam weggenommen und damit
„gestohlen zu haben:

„1/ ein Tartemorale mit einem Deckellein und einem messing-
„nen Deckenhaus der mehr denn halben Länge in weiß-
„lichem Münzfarben, schätzungsweise drei und siebzig
„Gulden einzig Kreuzer . . . . . 63 fl 40 xr.
„2/ einen goldenen Ringleing, gewogt . . . 4. 24.
„3/ einen Taschenuhr, gewogt . . . . 15 – „
„4/ einen Hosen, gewogt . . . . . 8 – „
„5/ einen Weste, gewogt . . . . . 2 – 30.
„6/ einen silbernen Ankeruhr mit Landschaftsbild, gewogt . 16 – 24.
„7/ einen Goldschlüssel, gewogt . . . . „ – 12.
„8/ einen Silzfuß, gewogt . . . . . 3 – „
„im Gesamtwerthe von einhundert dreizehn
„Gulden zehn Kreuzer." 1 11

Nach Einsicht der von dem Hofmeyer Heinrich Zeug-
lichen Erklärung;

„der Waffengang der Hofmeyer Landwehr-Div. der
„Angeklagte ist schuldig."

Nach Anführung der königlichen Strafgesetze in ihrem
Antrage, dahin gehend, „Inculpat zu dem königl. Strafgerichts-
„hofe, dem das Urtheil in Strafsachen zusteht für schuldig
„erklärten Heinrich Bernhard 19 Jahren alt, Zeugschmied von
„Eisenberg, zu Zuchthausstrafe in geeigneter Dauer, sowie
„zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch die
Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände,
„zu deren Eigenthümer zu verordnen, selbe auf Grund
„der Artikel 271, 274 Ziffer 2, 277, 279 Ziffer 2 des Strafge-
„setzbuches, 366 und 368 des Code d'instruction criminelle."

Nach Einsicht der Artikel 271, 274 Ziffer 2, 277, 279, 83
und 16 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 des Gesetzbuches über
das Strafverfahren, welche vom Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 271 des Strafgesetzbuches.

Wer einen Einbruch an einer Person einen fremden bewegli-
chen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung sich dem
Gewahrsame eines Anderen zu verschaffen, ist des Diebstahls
schuldig.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache
in sein Gewahrsam gebracht, aber sonst in seinem Gewahrsam gelassen hat.

Ein dem Diebstahl ist auch der Versuch eines Verbrechens
oder eines Vergehens desselben gleichzuachten.

Artikel 274 Ziffer 2 ändern.

Mit Einschluß bis zu zwölf Jahren ist nach Maßgabe der
Bestimmungen des Artikel 284 bis 287 des Diebstahls

zu bestrafen.

Ist wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden, nicht für fremde Personen mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder verschiedenen Nachschlüssel verübt worden ist und der Wert der gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt.

Artikel 277 ibidem.

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und darin befindlichen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nicht zur Wohnung, doch zum Aufenthalte von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten hat. Zu den bewohnten Gebäuden sind gleichzustellen:

1. unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehen, diese Eigenschaft zur Zeit der That verloren gegangen sein oder nicht. –

Artikel 279 ibidem.

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1. Wände, Thüren, Fenster oder andere Verschließungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, zerbricht oder sonst mit Gewalt eine Öffnung in das Gebäude oder dessen Aufschließung gemacht oder eine schon vorhandene Öffnung erweitert, oder

2. in anderer Weise äußere oder innere Verschließungsmittel verbrennt, gewaltsam hinwegräumt, beschädigt oder zerstört hat.

Einbruch ist vorhanden, wenn der Dieb verschlossene Türen oder andere verschließbare Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte entwendet hat.

Artikel 83 neuerer Fassung ibidem.

Wenn im Angeklagten schon einmal Verschulden eine mehr als einmonatliche Freiheitsstrafe verhängt hat, so ist dasselbe bei gewöhnlich bestimmten Freiheits- bei Haftungen und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß jene im Höchstmasse die verwirkten ordentlichen Strafe übersteigen können aber nicht, als die Summe der verschuldet erklärten Zeit beträgt, für deren gültigt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Artikel 27 festgestellte Maßstab in Anwendung kommt.

Als verschuldet gelten ist insbesondere eine Einzelne Freiheitsstrafe zu rechnen, deren Verhängung zulässig gewesen wäre, wenn zur Zeit dieser Verhängung die Thatumstände, auf deren Kenntnis der Urtheilsspruch gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wären.

Artikel 16 ibidem.

Die Freiheitsstrafen kann auf bestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit verhängt werden; im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Die Freiheitsstrafe von weniger als vier Jahren zu erkennen wäre, ist nach Erwägung der Umstände von gleicher Dauer zu strafen.

Artikel 366 des Strafgesetzbuches über den Thatbestand.

Der Diebstahl besteht darin, daß die zu Gegenständen gemachten Gegenstände dem Eigenthümer gewaltsam entzogen werden.

Artikel 368 ibidem.

der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Staate sowohl als der niedergeschlagenen verursachten Kosten verurtheilt.

In Ermägung, daß die Verhandlung, wenn der Angeklagte durch den Beschluß des Gerichtes für schuldig erklärt wurde, der Verletzung der Privatrechte involvirt, sohin einen auf den angeführten Artikeln des Strafgesetzbuches zu begründenden, dem Verschulden entsprechenden Theil über den Angeklagten zu verhängen ist;

daß jedoch die von demselben verschuldet gelittenen Untersuchungshaft von 35 Tagen bei der zuzuerkennenden Strafe in Abrechnung zu bringen ist;

Auf diese Gründe

verurtheilt das Schwurgericht den des Verbrechens für schuldig erklärten Zunimus Bernhard, 19 Jahre alt, Tagner und Häuslersohn, geboren und zuständig zu Eisenberg, Canton Gaellheim, endlose fünf Fuß 10 Zoll groß, st. katholischer Religion, ledig, niederer Klasse, Strickhammer, gemeiner Tagner, dürftiger Klasse, gemeinschädlichen Rufes, gut gebaut, zweimal blatternarbig, abstehenden Ohren, im Gesichte hagerfarbener Haut, gesunder Gesichtsfarbe, runder Gesichtsform, festen Zahnfleisch und als besondere Kennzeichen keine Eigenschaften zum Gesichtsausdrucke in der Ruhe von einundfünfzig Tagen als Untersuchungshaft für dessen gänzlich verklärt werden;

verurtheilt den Genannten auch in die Kosten des

Verfahrens, bemessen zu einhundert einundzwanzig Gulden 35 Kreuzer.

Verordnet zur Kundgabe des beschlagnahmten Gegenstandes an dessen Eigenthümer.

Also gemeinschaftlich und verbündet zur Gerichtsübung in öffentlicher Sitzung des königl. Schwurgerichtes am Main und gewaltigsten Regierungsrathes Moritz, Präsident des Schwurgerichtes, Hebel, Wolff, Schuler, Küchler, Osthelder, Assessor am königlichen Bezirksgerichte in Gerichtsübung, Ludgerus Klein als Beisitzer des Schwurgerichtes – Zellbach, zweiter Substitut des Staatsanwaltes am nämlichen Bezirksgerichte. Die legale Verfassung des Würdigenden des königl. Oberstaatsanwaltschaftes Herrn Staatsprocurator Eusebius Arnold, sind Mühl, unserer Gerichtsschreiber am besagtem königl. Appellationsgerichte.

Moritz

Hebel

Aug. Schuler

Mühl

26 Sept. 1870

No 21

Das kgl. Obergericht des Isarkreises hat folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Einholung und Vorlage eines Gutachtens des Landrichters Dr. Herold dahier am 24 laufenden Monats für den Geschworenen Friedrich Reudelhuber, Gemeindevorsteher in Lambsheim rücksichtlich Zeugnißtag, wovon Derselbe einen Gichtanfall bekommen hat, so ist er nicht Lage dess Bett hüten müsse.

Auf Requisition der kgl. Kreisregierung der Pfalz Kammer des Innern hat: Obergericht den kgl. Obergerichtsschreiber, den genannten Geschworenen, Reudelhuber, wegen des angeführten ärztlichen Zeugnisses für die Dauer dieser Obergerichtssitzung zu dispensiren.

Auf Einholung des Art 107 der Einführungsgesetzes vom 10 Novembar 1861, welches von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

„Art. 107.

„Allgültig entschuldigt ist diejenige Geschworene zu der
„Sitzung nicht eine Einberufung derselben bei
„beginnt, obschon sie rechtzeitig war, an dem festge-
„setzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse
„anwesend zu sein.

„Der Obergerichtshof hat über die Gültigkeit
„der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und
„wenn er solche anerkennt, soll der Beruf aufgehoben

In Erwägung, daß der Geschworene Friedrich Reudelhuber, nach dem vorliegenden ärztlichen Zeugnisse, wegen Hüftgelenk Entzündung, wirklich krank ist, die Function eines Geschworenen nicht ausüben kann, daß deßhalb genannter für die Dauer gegenwärtiger Obergerichtssitzung zu dispensiren ist.

Ausfertigung

Gemäß der Cabinets-Ordre vom 30sten Januar 1833 hat der Gutsbesitzer Friedrich Rendelhuber, Gemeinde Lambsheim auf die Dauer von 6 Jahren die Würde eines Friedensrichters des Friedensgerichts des Canton Lambsheim, Bezirks Frankenthal, Rheinkreis, übertragen.

Also geschehen und ausgefertigt in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts des Kantons Lambsheim, Bezirks Frankenthal, Rheinkreis, am sechsundzwanzigsten September achtzehnhundertdreißig, vor Unterzeichnetem Gerichtsschreiber: Mahlbrunn, Kgl. Appellationsgerichtsrath des Kantons Lambsheim, Präsident des Friedensgerichts, Boecking, Director, Schuler, Wissel, Kuhn, Gutsbesitzer und Kgl. Friedensrichter zu Frankenthal, Lachaux, Notar und Richter des Friedensgerichts, Manzinger, zweiter Gemeindeanwalt, und Bold zweiter Gerichtsschreiberei-Assistent als Kgl. Appellationsgerichts.

Rendelhuber

Moritz

Aug. Schuler

Boldt

Nr. 22

Kosten 4.1.
Porto d. Gerichts - 146.30
Gerichtsbotengebühr. - 11.57
Zeugengebühr - 79.41
Taxgebühr. - 4.39
Schreibgebühr und sonstige Auslagen 7.37
L =249.34
Stempel - 21
Porto - 28
49
f250.23

30.9.70 Rückzgr.

Auf Einschluß des Vorstandes der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 14ten Juli 1870, worüber

Ludwig Stutz,

34 Jahre alt, Klingner, geboren und wohnhaft in Lemberger Glashütte, Gemeinde Lemberg, Cantons Pirmasens, zuletzt auf dem zur Gemeinde Lemberg gehörenden Kalkhofe, ohne Vermögensstand, wegen Todtschlags Anklagestand zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Auf Einschluß der von der kgl. Kreisregierung am 15ten Juli abhin erstatteten Anklageschrift;

Auf stattgehabte Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Entfernung der kgl. Kreisregierung in der Entwickelung der Gründe, weßhalb die Anklage erhoben ist;

Auf Aufforderung des kgl. Advocat-Anwalts Keller in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf die Frage des Präsidenten erklärte, daß er der seinem Vertheidiger gestatteten Vertheidigung gegenwärtig nichts Weiteres beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Ludwig Stutz 34 Jahre alt, Klingner, von Lemberg, wohnhaft daselbst,
„am Freitag den 1ten Mai 1870 des Abends um etwa

„ daß sie in der sogenannten weißen Hütte, in dem
„ zum Revier Erlenbrunn und Lumm von Lemberg
„ gehörigen Staatswalddistrikt, Flur mit Abbil-
„ dung, an der Straße, welche Wiesen mit Erlen-
„ brunn und Lemberg durchschneidet, den unmittelbar
„ durch seine Dienstverrichtung Tod des 34 Jahre alten
„ Forstgehilfen Friedrich Stein, von Erlenbrunn
„ vorsätzlich und rechtswidrig, in der Absicht denselben
„ zu tödten, jedoch ohne Überlegung mittelst
„ einer Axt durch Hiebe getödtet, und dessen vor
„ dem Körper erhaltene übrige Dienstkleider
„ fort genommen haben."

II Frage.

„ Hat der genannte Angeklagte bei der in der
„ ersten Frage bezeichneten That in Nothwehr
„ gehandelt, um unmittelbar drohende
„ rechtswidrige und gewaltthätige Angriffe
„ auf Personen zu schützen und hat er mehr die Grenze
„ der Nothwehr schuldhaft überschritten?"

Auf Antrag der Vertheidigung wurde
abgegebene Erklärung also lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen auf II. Frage
„ lautet: Zu der Angeklagte ist schuldig
„ Auf die Frage II: Nein der Angeklagte hat
„ nicht im Zustande der Nothwehr gehandelt."

Auf Aufforderung der kgl. Staatsbehörde in ihrem
Antrage also lautend:

Der kgl. Oberstaatsanwalt,

Auf Aufforderung des Gerichtshofs der Geschworenen
stellt der Antrag
gestützt auf kgl. Verordnung vom 9ten Juni 1849

erklärte Ludwig Stutz, 34 Jahre alt, Klempner von
Kattenhofenhausen in Lemberg für Zuchthausstrafe
in neunundzwanzig Jahren und zu den Kosten des Ver-
fahrens zu verurtheilen und die Confiskation des be-
pflanzungsten Gewehrs, sowie die Rückgabe der
beschlagnahmten Gegenstände an die Angehörigen anzuordnen,
alles auf Grund der Art. 229 Abs. 1. 16, 34 — des Strafg.
gesetzbuches. Art. 366 Abs. 2, 368 der Strafprozeßgesetzbücher.

Auf Aufforderung des Vertheidigers der Angeklagten
sowie der letzteren selbst in ihren Erklärungen.

Auf Antrag der Art. 229 Abs. 1. 16, 34. 83. des Straf-
gesetzbuches, 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßgesetz-
bücher, welche von dem Gerichtshofen in der öffentlichen
Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art 229 Abs. 1. des Strafgesetzbuches:

„ Wer in der Absicht einen Andern zu tödten, ohne Überlegung
„ jedoch, vorsätzlich den Tod desselben verursacht, soll
„ Zuchthaus mit Zuchthaus von zwölf Jahren bis zu zwanzig
„ Jahren zu bestrafen."

Art 16. ibidem

„ die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte
„ Zeit zuerkannt werden im letzteren Falle nicht unter
„ elf zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre."

Art. 34. ibidem:

„ Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich
„ begangenen strafbaren That kann sowohl auf Unter-
„ lassung dritter auf nicht der Handlung oder Unterlassung
„ schuldiger Personen möglich ist, die Confiskation der zur
„ Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewese-
„ nen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten
„ Sachen im Adhäsionsfalle ausgesprochen werden.

„ Gleichfalls gilt von den alle Fälle für die strafbaren That

" anzufangenden oder herzubringenden Gegenstände."

Art. 83. ibidem:

" Wenn ein Augenkläger schon einmal Vorschulden
" einer mehr als einmonatlichen Untersuchungshaft er-
" duldet hat, so ist dieselbe bei gerichtlich bestimmtem Zuschuß
" bei Geldstrafen- und Geldstrafen in der Art zu berück-
" sichtigen, daß gegen ihn das Erkenntniß die verwirkte
" verhältnißmäßige Strafe nöthigenfalls, wovon aber sowie, wie
" die Kläger nur vorschriftlich erklärt haben, für beendigt
" gültigst erklärt werde, wobei bezüglich der Geldstrafen
" der im Art 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt."

Art. 366 Abs. 2 der Strafgerichtsordnung besagt:

" Der Gerichtsschreiber hat die zu Gerichtshanden genom-
" menen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben
" wenden sollen."

Art. 368 ibidem:

" Wer entscheidende Theil, gleichviel ob der Augenkläger
" oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Dem Staate
" hervorgehenden Kosten
" verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Augenkläger
nach dem Inhalte der Gerichtsverhandlungen für schuldig
erklärt wurde, ein Verbrechen bildet, welches Anschuldigung
an Geschworenen mit Strafe bedroht ist.

daß bei Bemessung der Strafe die mildernden Umstände und
die Gewohnheit der That des Augenklägers den Gerichtsverhandlungen
einen neuen Strafe zu verfügen, jedoch zu berücksichtigen
ist, daß der Augenkläger in Folge der eingetretenen Verhandlung der Schwurgerichtssitzungen schon
einmal Vorschulden Haft und dreißig Tage unter-
suchungshaft zu erdulden hatte, welche an der nächstfol-
genden Strafe für bereits gültigst zu erklären sind,

Die diesen Gründen

und den Anwendung obigen Gesetzes-Stellen, - war-
theilt das Kgl. Schwurgericht den für schuldig erklär-
ten Ludwig Stutz, 31 Jahre alt, Bauer, gebürtig und
wohnhaft, auf der Lemberger Glashütte, Gemeinde Lem-
berg, zuletzt auf dem Rettrichhofe, Gemeinde Lemberg, fünf
und siebenzig Fuß sechs Zoll, fast Einen groß, mit schwarzen
Haare, gewölbter Stirne, schwarzen Augenbrauen, grauen
Augen, langer Nase, gewöhnlichem Munde, rundem
Kinn, ovalem Gesichte, gesunder
Gesichtsfarbe, fester kräftigen Körperbau und ohne be-
sondere Kennzeichen - zu einer Zuchthausstrafe von
sechzehn Jahren, wovon fünf und dreißig Tage als
verbüßt erklärt werden, Untersuchungshaft für be-
endigt erklärt worden und in die Kosten des
Verfahrens Eingeschlossen sechzig Gulden 83 Kreuzer und
verordnet die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen
Untersuchungsstücke an den Eigenthümer und die Konfisko-
tion der Vorschlagenen zum Aerar.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung
des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzig-
sten September achtzehnhundertsechzig, wozu gegen waren Mitglie-
der des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident
des Schwurgerichts, Boecking, Direktor, Schaler, Räthe, Rösel, Räthe, Rathsherr
Assessor am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken. Letzterer war als
Beisitzer des Schwurgerichts, Merzinger, zweiter Kanzleyassistent und
Polizeiaktuar Untersuchungsschreiber am besagten Kgl. Appellationsgerichte.

Beamtenunterschrift

Mörsdorf

Aug. Schuler.

Rösel

Appell

Boldy

27. September 1870.

№ 23 der Liste.

Das Königlich Bezirksamt Aschaffenburg hat die Klage zu
Zuwiderhandlungen hat folgendes Urtheil erlassen
in der von Amtswegen geführten Strafsache
gegen

1. Kfz. Johann Scheuermann, 27 Jahre alt, ledig
Fischer von Karl Scheuermann, Müller wohnhaft auf
der gen. Hammerts Godelhausen, Landgerichts Krasel,
gegenwärtig sogenannten Hahnenkamm Wirthin (wegen) Zuf
Landwehrdienst,
2. Michael Ulrich, 38 Jahre alt, Oekonom, geboren von
zu Altenglan, Landgerichts Krasel, wohnhaft zu Kottweiler-
Schwanden, Landgerichts Landstuhl, wegen Hinterziehung von
dem Verbrechen der Landwehrdienstpflicht
angeklagt und zur Abhandlung der Sache
Gericht versammelt;

Nach eröffneter Sitzung durch den königlichen
Landgerichts Rath, es gestellt den königl
Staatsanwalt, auf den Grund der Artikel 1, 2 und 4
des Gesetzes vom 23ten Mai 1846 den gegenwärtigen
Akten zum Zeugnis des Zeugnisverhörs bis zum
Schluss der Debatten mit Ausschließung der Öffentlichkeit
für Minderjährige und Verwandtschaften zu ver-
handeln;

Nach Aufrufung der 2. Angeklagten, mit seinem
Antrag;

Nach Aufrufung der beiden angeklagten und
ihrer Vertheidiger;

Über Ausführung der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 23ten Mai 1846, welche zum Konkordate zur öffentlichen Übung vorgelassen werden, und alles Landes:

Artikel I.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Artikel 316, 317 und 330 bis einschließlich 339 der Strafgesetzbücher von dem Gerichtshofe auch ungeachtet Antrags, als auf Antrag der Parteien durch ein von demselben zu begründendes Gutachten für jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginne der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden.

Artikel II.

Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

1. Die Justizbeamten;
2. Advokaten und Kandidaten des Rechtswissenschaft;
3. Ärzte;
4. Gerichtsmedizinalbeamte;
5. Die nächsten Verwandten, und Ehegatten der Angeschuldigten und der Angeschuldigten, wenn der Angeschuldigte oder Angeschuldigten damit einverstanden sind.
6. Die Assessoren der Verhandlungen sämmtlicher niederrheinischen Gerichtshöfe.

Dem Gerichte steht außerdem die Befugniß zu, selbst während der Verhandlungen jeden Anwesenden, welcher durch sein Benehmen, oder durch Verletzung der Ordnung Anstoß erregt, aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

Artikel III.

Bei allen öffentlichen Verhandlungen über Verbrechen oder Vergehen, wodurch vorsätzlich Verletzung der Strafgesetze zu befürchten steht, kann jede Veröffentlichung der in Artikel I gedachten Verhandlungen durch Zeitungen oder Zeitschriften, oder durch Verbreitung von Flugschriften und Zeichnungen durch Abbildungen, vor oder während der Verhandlung untersagt werden.

In Übertretung findet es sich in dem vorliegenden Falle um Abdruckung eines Verbrechens handelt, bei welchem vorsätzlich Verletzung der Strafgesetze zu befürchten steht, durch Veröffentlichung der öffentlichen Verhandlung vorgebeugt sei;

Auf diesen Gründen

verordnet der königliche Oberprokurator, daß während der Verhandlung gegen wegen Mordes, Mordversuchs und Totschlages keine Zeichnungen von den Angeklagten gefertigt werden.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung der königlichen Oberprokurator zu Frankfurt am Main, am [illegible] September achtzehnhundert und siebenzig, an [illegible] Anwesend: Molitor, Rath am königlichen Appellationsgerichte, Vorsitz zu führen; Präsident der Oberprokurator, Uebel, Wolff, Nachel, Rath, Ostheider, Assessor am königlichen Oberprokurator zu [illegible] — Entgegen wie alle Parteien des Oberprokurator — Hellbach, Frankfurter Bürger, Anwalt am [illegible] Oberprokurator, im Auftrag

Verfügung des Mitgliedes des Königlichen Oberappellationsgerichts, des Königl. Staatsrathes v. Mittelstadt, und Schuh, erster Protokollführer an Königlichem Königl. Appellationsgerichte hierselbst.

Mollitor

Liebe

Wolff

Appell

Mühl

28. September 1870.

№ 24 des Protokolls.

Das Königlich Königreichische Obergericht des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll errichtet:

Nach Einsicht des Protokolls des Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 28ten Juli 1870 wurde auf

Kostenliquidation:

1. Haussuchungsbefehl	fr. cc. 16. 26.	
2. Zeugnungsbefehl	141. 23.	
3. Einlieferungsbefehl	35. —	
4. Todtenbefehl & Zeugenbestellung	2. 28.	
5. Einsiegelung des Briefs	2. 28.	
6. Gendarmeriebefehl	12.	
7. Gerichtsschreibergebühr	1. 28.	
8. Gerichtsschreibergebühr	6. 42.	
9. Dr. Haase in Kusel		
a. Gebührgeld	3. 50.	
b. 2 Tage	2. 50.	16. 14.
c. Logis	5. —	
d. Zehrkosten	5. —	
10. Dr. Braun für 2 Vorbesprechungen und Zehrkosten	4. —	
	224. 27.	
11. Kanzleikosten	42.	
12. Registrirung	56.	
	= 226. 85.	

I. Polizeidiener Scheuermann,

37 Jahren alt, katholischen Standes, geboren zu Rossbach, Landamt Wolfstein, Wohnort zur Zeit Scheuermann, Müller, wohnhaft auf der zur Gemeinde Gadelhausen, Landamt Kusel, gehörigen sogenannten Gadelhauser Mühle, vorigen Friedensrichter,

II. Wilhelm Ulrich,

38 Jahren alt, Ökonom, geboren zu Altenglan, Landamt Kusel, wohnhaft zu Kottweiler-Schwanden, Landamt Landstuhl, vorigen Schulmeister zu dem Bezirksamt Kusel, Friedensrichter,

zur Abhörung über den Schwurgerichtshof vorgeschlagen worden sind.

Nach Einsicht der von der königl. Staatsbehörde auf den Grund dieser Protokolls gehörigen Anklageschrift vom 24ten August 1870;

Nach Anhörung der Verhandlung dieser Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in den Entwicklungen der Thatsache und denen die Anklage bezieht;

Nach Anhörung der königl. Advokat-Anwälte Scholler und Keller in ihren Vertheidigungsmitteln für die Angeklagten und der letzteren selbst, welche erklärten, daß

sin der für sie vorzunehmenden Vereidigung zweckdienlich
nichts Weiteres beizufügen findet:

Auf Befehl des dem Geschworenen gestellten Fragen

I. Frage.

Ist der Angeklagte Polizeyer Scheuermann, 27 Jahre alt,
ledige Tochter von Carl Scheuermann, Müller auf der zur
Gemeinde Godelhausen gehörigen Godelhauser Mühle schuldig:
„Juda April - am 29ten oder 30ten - Nachmittag Zwischen Morgens
„gegen zwölf Uhr auf der zur Gemeinde Godelhausen gehörigen
„sogenannten Godelhauser Mühle in einem der Wohnhäuser
„hinreichen Branntwein, in welchem sie mit einem andern
„volljährigen Angeklagten lebenden Kinde niedrigen
„kommen war, dieses sein Kind gleich nach der Geburt, in
„der Absicht es hierdurch zu tödten, in einen Korb hineingewickelt,
„sodann neben in das Bett ihres Bettes gesteckt und mit
„einem Tuche derartig fest durch Festhalten verschwiedrig
„gemacht zu haben?"

II. Frage.

Wird bei der abgenommenen Angeklagten zur Zeit der
Begehung der in der I. Frage näher bezeichneten That die
Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß
der Strafbarkeit der That nöthige Verstandeskraft oder die
Freiheit der Willensbestimmung der Angeklagten ganz oder
nicht völlig ausgeschlossen, oder sonst in erheblichem Grade gemindert?

III. Frage.

Ist der Angeklagte Müllergeselle Ulrich, 38 Jahre alt,
Oekonom zu Kottweilen-Schwanden schuldig:
„in der Absicht auf Herbeiführung und Bestärkung der
„oben sub No I bezeichneten der Polizeyer Scheuermann
„zur Last gelegte That, an einem Morde andere Theil genommen
„oder zu haben; dass er:

a, den besagten Polizeyer Scheuermann den entscheidenden
„Rath gegeben, sich der neugeborenen Kind zu entledigen und
„dadurch ein strafbares That verübt hat.

b, dass er, nach dem Beginne der oben näher bezeichneten
„Ausführung der beschlossenen That, derselben Belehrung über die
„Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt und

„dass er nach dem Entschlusse der Ausführung der Polizeyer
„Scheuermann in seinem Entschlusse bestärkt und dass der
„Wachtposten sich einfinden, um das todte Kind zu beseitigen,
„derselben auch seine Beihülfe zur Ausführung und Verheim-
„lichung der That durch zureichende Hülfe und Unterstützung
„versprochen, sowie durch Herbeischaffung und Beseitigung
„des Kindeskleides und Wochenbettes auch wirklich geleistet hat?

IV. Frage.

Wird bei dem genannten Angeklagten Ulrich zur Zeit der
Begehung der in der III. Frage näher bezeichneten That die
Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der
Strafbarkeit der That nöthige Verstandeskraft oder die Freiheit
der Willensbestimmung des Angeklagten ganz oder nicht völlig
ausgeschlossen, oder sonst in erheblichem Grade gemindert?

Auf Befehl der von den Geschworenen hierauf gegebenen
Erklärung, wird erkannt:

„dass Ausspruch der Geschworenen ist:

„1 Frage: ja
„2 Frage: ja
„3 Frage: ja
„4 Frage: ja."

Auf Anfrage des königlichen Staatsgerichtshofs in dem Anfange, dahin gehend:

„Es gefallen dem königlichen Assisengerichtshofe, in der Hauptsache, über die im Hauptverfahren gegen die Angeklagten Philippina Scheuermann, 27 Jahre alt, von Gadelhausen, zur Zeit ihrer Haft in Untersuchungshaft im Zuchthause zu Diedenhofen, und den der Theilnahme an diesem Verbrechen des Hauptverfahrens, derselbe in Zustand gemindeter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erklärten Angeklagten Michael Ulrich, 38 Jahre alt, Oekonom von Rollweiler-Schwanden gleichfalls zur Zuchthausstrafe in gleicher Dauer zu verurtheilen, beiden Angeklagten die Kosten des Verfahrens solidarisch zur Last zu legen und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zu verordnen, auf Grund der Artikel 231, 228, 34 Ziffer 1, 2, 3, 68 Ziff. 1-3 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Code d'instruction criminelle."

Nach Einsicht der Artikel 228, 231, 52, 54 Ziffer 1, 2, 3, 68 Ziffer 1 und 3, 66 und 85 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahrensverfahren, endlich nach dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautend:

Artikel 228 des Strafgesetzbuchs.

Wer in der Absicht, einen andern zu tödten, mit diesem Letztern Handlungen unternommen hat, welche den Tod desselben verursacht, soll jenem Mörder mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 231 ibidem.

Jeder Mörder, welcher in der Absicht, sich Geld zu verschaffen,

verschiedene der Tod desselben verursacht oder gleich nach der That verübt, ist mit Zwangsarbeit bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Ist der Tod von einer andern Person als der Mörder verübt worden, oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Personen die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.

Artikel 52 ibidem.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos Diejenigen, welche das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung eines geringen Verbrechens Thäter, so trifft ihn nur die für dieses gesetzte Strafe.

Artikel 54 ibidem.

Unter der Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu bestrafen:

1) wer durch Rath, Befehl, Mittheilung, Rath oder Anstiftung, durch Uebereinkunft, durch Verabredung oder Hoffnung einer Belohnung oder Geschenke, durch Androhung, Drohung oder Befehl, durch Vorsatz oder Benützung einer bestehenden oder auf andere örtliche Weise die Begehung That verursacht hat.

2) wer vor oder bei dem Beginnen der Ausführung der beabsichtigten That Anleitung oder Rath über die Art

und Mittel ihrer Aufführung verfügt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Sicherung zurückgelassen, zur Aufführung verleitet, Hindernisse der Aufführung mit Absicht beseitigt oder absichtlich Handlungen, die durch welche ein Amt vorbehalten wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat.

3. wer es aber in dem Bestreben, der Aufführung des Stückes oder einer Mitwirkung in ihrem Fortschreiten Widerstand, wer derselben vor der Amt einen Einhalt bei der Aufführung oder die Verhaftung des Amt oder jemand zum vollständigen Amt zu leistende Hilfe oder Unterstützung verweigern und nicht vor vollendeter Aufführung seinen Rücktritt von einem Vorhaben freiwillig oder durch pflichtmäßige Handlungen zu verhindern gesucht hat.

Artikel 68 Ziffer 1 und 3 Absatz.

Fest durch Landesrecht das Amt entstehen, durch die Beseitigung der Volljährigkeit oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Amt nötige Reife oder die Freiheit der Willensbestimmung der Handelnden ganz nicht völlig ausgeschlossen, aber doch erheblich vermindert war, so ist nur gegen den Täter das gesetzlich ordentliche Strafe und zwar nach folgenden Maßstäben zu verhängen:

1. bei Verbrechen, die ursprünglich mit Zuchthaus oder lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, ist auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

3. bei allen anderen strafbaren Handlungen darf auf über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber niemals weiter gehen, als in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Mindestmaß des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wären daneben auf eine Ehrenfolgenstrafe zu erkennen, welche dem Täter nicht aberkannt ist, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verhängt werden.

Artikel 66 Absatz.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Täter oder Teilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Ersatz und Lasten unter solidarischer Verbindlichkeit.

Artikel 83 Absatz (neuen Fassung).

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine Haft als unschuldig Untersuchungshaft erduldet hat, so ist derselben bei gänzlich Freisprechung, bei Einstellung und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß jener im Erkenntnisse die verurteilte ordentliche Strafe aufgesprochen sind, aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird.

Als unverschuldet erlitten ist insbesondere eine Einsperrung Untersuchungshaft zu ansehen, deren Verhängung zulässig gewesen wäre, wenn zur Zeit dieser Verhängung ein Umstand, auf dessen Annahme der Fortdauer gerichtet ist, bereits festgestellt gewesen wäre.

Artikel 366 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gerichtsstunden genommenen Gegenstände dem Eigentümer zurückgegeben werden sollen.

Artikel 368 Idem

des unterliegenden Teil. Gleichmal ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheil vorhergehende als der andern Partei verantwortlichen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten, deren die beiden Angeklagten durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erkannt worden sind, Verbrechen bilden, welche durch die verletzenden Gesetzesstellen vorgesehen und mit Zuchthausstrafen bedroht sind;

daß jedoch für den von den Angeklagten unverschuldet erlittenen Untersuchungshaft von fünf und zwanzig Tagen an der ausgesprochenen Strafe in Abrechnung zu kommen hat;

Auf diesen Gründen

und in Anwendung der oben angezogenen Gesetzesstellen verurtheilt der königliche Assisenhof

I Den des Todtschlags für schuldig erklärten Philipp Scheuermann, 27 Jahre alt, ledigen Kostler von Carl Scheuermann, Müller auf der zur Gemeinde Gadelhausen gehörigen sogenannten Gabelhofer Mühle, welcher fünf Fuß vier Zoll groß ist,

dunkelblonden Haaren,
niedern und runden Stirne,
dunkelblonden Augenbrauen,
blauen Augen,
breiter und geröthlicher Nase,
kleinem Mund,
gute Zähne,
ovalem Kinn,
blassen Farbe,
festen Gesichtsknochen,
ovalen Gesichtsform,
schlanken Wuchs und
kleinen besonderen Kennzeichen hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, wovon fünf und zwanzig Tage als unverschuldet erlittene Untersuchungshaft für bereits gesühnt erklärt worden.

II Den des Todtschlags an einem Mordversuch für schuldig erklärten Michael Ulrich, 38 Jahre alt, ökonom zu Krottweiler-Schwanden, welcher

fünf Fuß neun Zoll groß ist,
dunkelbraunen Haaren,
hohe Stirne,
braune Augenbrauen,
blaugraue Augen,
dicke Nase,
kleinen Mund,
runden Kinn, mit Bart umgeben,
mittelmäßige Farbe,
kräftigen Bau,
gesunde Gesichtsfarbe,
vollrunde Gesichtsform, und
dicken Waden mit besonderen Kennzeichen hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren, wovon fünf und zwanzig Tage als unverschuldet erlittene Untersuchungshaft für bereits gesühnt erklärt worden.

Demnächst sprechen sie den beiden Genannten

solidarisch in die Kosten der Verfahrens. Insbesondere

a. für den Arzt zu gemeinschaftlich fünf Gulden und

zwanzig Kreuzer.

b. für den königl. Bezirksarzt Dr. Franz in Otterberg zehn

Hasse in Kusel zu fordern Gulden vier und zwanzig Kreuzer

c. für den königl. Bezirksarzt Dr. Braun in Kaiserslautern

zu vier Gulden. Procedural die Zulegung der in Anspruch genommen

Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gerichtlich und verkündet zu Zweibrücken

in öffentlicher Sitzung des königl. Appellationsgerichts, wo

sind und versammelten Beisitzern anfänglich und

und siebenzig; pro zugegen waren: Molitor, Rath

am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreis zu Zweibrücken

präsidirend der Appellationsgerichte, Uebel, Wolff, Haessel,

Küchler, Ostheider, assessor am königl. Bezirksgerichte

zu Zweibrücken - Letzterer statt als Richter des

Appellationsgerichts -, Hellbach, zweiter Staatsanwalt

am ermeldten Bezirksgerichte, bei Legung der Verständigung

der Widerklage, der k. Oberstaatsanwaltschaft, den

königlichen Handelsrichter verordnend, und Mühl, zweiter

Gerichtsschreiber, am Gerichtshofe des Appellationsgerichts

Molitor

Uebel

Wolff

Haessel

Küchler

Ostheider

Hellbach

Mühl

19 Sept. 1870

№ 25

Das kgl. bayer. Oberbergamt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Bescheid erlassen:

Auf Einschreiten des Bergmanns der Anklagebank vor der kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21. September 1870, eingelaufen

Friedrich Beck,

39 Jahre alt, Maschinenschlosser und Heidingsfeld in Unterfranken, wohnhaft zu Kaiserslautern, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode angeklagt und zur Abhörstellung vor das Oberbergamt verwiesen worden ist;

Auf Einschreiten desselben der kgl. Staatsbehörde am 13ten Tage nach der erwähnten Anklagepunkte;

Auf stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in der Motivirung der Gründe auf Dauer der Anklagehaft;

Auf Anführung des Vertheidigers Landsberg in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten und der Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er für sich vorgetragen von Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Auf Einsicht der den Hauptverhandlungs-Protokollen beigefügten Akten;

I. Sache.

" Ist der Angeklagte Friedrich Beck, 39 Jahre alt, Maschi-
" nenschlosser aus Heidingsfeld, wohnhaft zu Kaisers-
" lautern, katholisch, am 27 August 1870, des Abends um 8
" Uhr auf der Straße nach dem sogenannten Altenhofe vor
" der Orff'schen Scheune wohnhaft zu Kaiserslautern

Kosten
fl. kr.
Vorschußablagegeb. = 5.16
Zeugengeb. . 47.28
Sachverständigengeb. . 3.40
Botenlohn und andere Auslagen . 8.27
= 64.49
Porto = 21
Stempel = 28 = — 49
= 65.38
Dem kgl. Landgerichtsdiener Baumann in Kaiserslautern für Vorladung und Zustellung . 4.—
= f 69.38

30. 9. 70 Ausgegeben.

" vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne
" überlegten Entschluß, dem Stürmer Adam Hemminger
" von der mittelst einer Wurfwaffe in den linken
" Leib einen kürzeren tödtlichen Verletzung rasch hinderig
" zugefügt zu haben, wodurch der nun todt unter Abrach
" eingetretan sind die Angeklagten rechtlich verantwortlich
" ist?"

II Frage.

" Hat der Angeklagte bei der in der ersten Frage bezeich-
" neten That in Nothwehr gehandelt, um nämlich sich gegen
" einen bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden rech-
" widrigen und gewaltthätigen Angriff zu schützen und hat er nun die Grenzen der Nothwehr
" schuldhaft überschritten?"

III Frage.

" Wenn der Angeklagte durch einen von dem Getödteten,
" Adam Hemminger, an sich selbst ohne schuldhafte Veranlassung
" von seiner Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere
" Beleidigung gereizt und dadurch zu der in der ersten
" Frage angeführten That hingerissen worden?"

IV Frage.

" Wenn beiden obgenannten Angeklagten zur Zeit der
" Begehung der in der ersten Frage näher bezeich-
" neten That die Fähigkeit der freien Willensbestimmung
" oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That
" nöthige Verstandeskraft oder die Freiheit der Willens-
" bestimmung gänzlich mangelte, oder
" dieser letztere Grad gemindert?"

Auf Einschritt der hinaus von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

" die Erklärung der Geschworenen lautet:
" auf die erste Frage: Ja.
" auf die zweite Frage: Nein.
" auf die dritte Frage: Nein.
" auf die vierte Frage: Ja."

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in ihren an die Fragen gestellten Anträgen:

der kgl. Oberstaatsanwalt

Auf Anführung des Vertheidigers der Angeklagten

stellt den Antrag:

gegenüber der kgl. Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Friedrich Beck, 38 Jahre alt, Maschinenschlosser und Hardingsfeld, zuletzt zu Kaiserslautern, zurückfällig seine in angemessene Strafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Confiscation der beschlagnahmten Waffen auszusprechen, alles unter Anwendung der Art 235 Abs. 1. 234 Ziff 1. 68 Ziff 3. 34 des Strafgesetzbuches, sowie Art 368 der Strafprozeßordnung.

Auf Anführung des Vertheidigers der Angeklagten sowie der Angeklagten selbst in ihren Erklärungen.

Auf Antrag der Art 235 Abs. 1. 234 Ziff 1. 68 Ziff 3. 34 des Strafgesetzbuches, 368 der Strafprozeßordnung

wurde von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung wegen Mordes und Todtschlags

Art. 235 Absatz 1 des Strafgesetzbuches:

" Würde die Mißhandlung oder Beschädigung schwerer
" Art gegen Jemand verübt, so ist im Falle des Art 234
" Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in den
" beiden Fällen der Ziffer 2 und 3 auf Zuchthaus von zwei
" Jahren zu erkennen.

Art. 234 Ziffer 1 ibidem.

" Wer einen in Absicht zu tödten mit überlegtem Vor-
" satze einen anderen einen körperlichen Mißhand-
" lung oder Beschädigung an der Gesundheit verletzt

" wirdig zu strafen, soll:
" 1, wenn sie durch die Tod des Verletzten oder eine blei-
" bende Unfähigkeit zu dessen Körper oder Gesundheit
" verursacht, oder derselbe in eine andere gefährliche
" Lage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise)
" Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus
" bis zu sechzehn Jahren bestraft werden;

Art. 68. Ziff 3 ibidem.

" Ist durch die Mittel, die Frucht abzutreiben, das Leben
" Mutter der Entbindung oder die zur Geburt
" nöthige Hülfe, oder die Tödtung der Neugeborenen
" (Art. 67) aber durch einen absichtlichen Grund gemindert worden
" (mit einer geringeren als der gesetzlichen ordentlichen Strafe
" und zwar mit folgenden Abstufungen zu ver-
" fahren.

3, bei allen andern strafbaren Handlungen durch
" über die Hälfte der höchsten Maasse der angedrohten
" Strafe hinaus, als kann aber vorbehaltlich dessen, was
" in den Art. 17. 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem
" Viertheile der niedrigsten Maasse dieser Strafen
" gegangen werden. 77

Art. 34. ibidem.

" Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich
" begangenen strafbaren That kann, soweit das besondere Ver-
" bietung dieses Gesetzes oder sonstiger Vorschriften
" schuldiger Strafen nicht entgegen ist, die Confiscation der
" zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt
" gewesenen Werkzeuge und der durch die That
" hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile nach
" Maßgabe erkannt werden.

Art. 368 d. Strafprozessordnung:

" über mündlich zu ertheilende Gutachten, gleichviel, ob der beeidigte Sach-
" verständige sein Gutachten schriftlich abgefasst hat oder nicht, ist
" Beweis durch Vernehmung der andern gleichen Sachverständigen
" zulässig."

Es ist nun klar, dass der Gutachten von der Augsburger
medicinischen Fakultät der Staatsanwaltschaft für schuldig
erklärte Angeklagte bei Anwendung obiger Gesetzesstellen mit Strafe bedroht ist;

dass Zuerkennung der Strafe der schwersten Raubmord
des Angeklagten nur zu berücksichtigen ist, dass durch
seine Anwesenheit ein Menschenleben zu Verlust
gegangen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen - ver-
urtheilt der Kgl. Strafgerichtshof den für schuldig
erklärten Friedrich Beck, 39 Jahre alt, Maschinen-
schlosser aus Heidingsfeld, in Haiserslautern wohnhaft
gewesen fünf Fuß sechs Zoll, drei Linien, braunschwarz,
Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen braun,
Nase gross, Mund mittelmäßig, Zähne gut, Kinn
breit mit schwarzem Bart, Ohren gross, Haar
schwarz, Gesichtsfarbe blass, Gesichtsform lang
Leibfarbe schlank, besondere Kennzeichen: an einem
Arm sind die Fingerglieder z. B. nicht einem be-
sondern Finger tätowirt; wegen einem Verbrechen
zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und
in die Kosten des Verfahrens und Urtheils zu Gunsten
der Kgl. Aerar, zu fünf und sechzig Gulden acht und
dreißig Kreuzer, zu Gunsten der Kgl. Landgerichts-
Arzt Braun in Haiserslautern zu vier Gulden und

vorverdnet die Verpflichtung der beeidigten Dolmetscher gründlich und gewissenhaft in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pflicht zu Treu und Glauben zu verwalten und ganz insbesondere das Protokoll nach Vorschrift, deutlich und sinnentsprechend, wahrheitsgetreu zu führen. Walitor Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Uebel, Schulz, Küffer, Ostheider, Assessor am kgl. Bezirksgerichte und Schaaf kgl. Landrichter daselbst, haben an der als Dolmetscher des Schwurgerichts-Manzinger, gewesenen Kunstbuchhalter und Bald, gewesenen Instanzgerichtsschreiber um beeidigten kgl. Appellationsgerichte der k. Landrichter da die zur Vollziehung erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsmitgliedern nicht vorhanden war, gemäß Art. 134 der Civilgerichtsordnung zur Leistung zugezogen. Vorstehendes Protokoll

Walitor Aug. Schulz

Uebel Schaaf Bald

20. September 1870.

N: 26 der Rathsliste.

Auf königlich bayerische Staatsanwaltschaft der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwölften September achtzehnhundert und siebenzig, wodurch

Friedrich Bossong,

23 Jahre alt, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Schallodenbach, Canton Otterberg, zuletzt zu Kaiserslautern in Arbeit, wegen wiederholter Bettelei mit nachgefolgtem Rückfalle zur Abstrafung mit der Strafe verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde auf den Grund dieser Rathsliste gefertigten Anklageschrift vom dreizehnten September;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des königlichen Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Amtsverwalters Theobald in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten und den Letzteren selbst, welcher erklärte, daß er sich für sein vorgetragenes Vertheidigung zu ersetzen nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der von den Geschworenen zur Verurtheilung gestellten Fragen:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Friedrich Bossong, 23 Jahre

Kostenliquidation.

	fl.	kr.
1. Gerichtsladungsgebühren	5.	36.
2. Zeugengebühren	103.	22.
3. Einzelgebühren	31.	48.
4. Zeugenentschädigungs-Gebühren	3.	44.
5. Gerichtsschreibergebühren	3.	05.
6. Gendarmeriegebühren		06.
7. Staatsanwaltsgebühren	1.	24.
8. Assisengebühren und Porto	1.	24.
9. Dr. Krauß in Otterberg:		
a. für Reise	7 fl.	
b. für Sectionen	6 fl.	
c. für Gutachten	8 fl.	
	21.	–
	191.	44.
10. Stempelbogen	–	24.
11. Registrirung	–	30.
	192.	38.

dessen gehend: es gehalte dem königl. Staatsanwaltschafte, dem der Körperverletzung im Vereinigungswege für schuldig erklärten Angeklagten Friedrich Bossong, 23 Jahre alt, Tünchergesellen von Schallodenbach zur Hauptverhandlung in geeigneter Form, sowie zu dem Zwecke der Vorführung zu verständigen, auf die Konstitution der zu Gerichtshanden genommenen Beweisstücke zu Lasten Eigenthümer zu verordnen auf Grund der Artikel 234 Ziffer 1, 235 Ziffer 2 des Strafgesetzbuch, 5 und 4 des Gesetzes vom 16 Mai 1868, 238 des Strafgesetzbuch, 366 und 368 des Code d'instruction criminelle:

Kraft dessen die Artikel 234 Ziffer 1, 235 al 2, 238, 17, 83 des Strafgesetzbuch, 366 und 368 des Gesetzbuch über das Strafverfahren, welche vom Beschuldigten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Artikel 234 Ziffer 1

des Strafgesetzbuch in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung:

Wer ohne die Absicht zu tödten mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Misshandlung oder Beschädigung an der Gesundheit zufügt, soll

1. wenn hierdurch das Tod des Verletzten oder eine bleibende Unfähigkeit zu dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 235 al: 2

des Strafgesetzbuch in seiner durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung:

Würde die Misshandlung oder Beschädigung schon überlegtem Entschlusse erübrigt, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniss bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch von dem Gemißhandelten oder Verletzten selbst oder einem seiner im Artikel 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von dessen Seite zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art: 234 Ziff: 1 auf Gefängniss nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art: 234 ziffer 2 auf Gefängniss bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Artikel 238 des Strafgesetzbuch.

Hat eine körperliche Misshandlung oder Beschädigung an der Gesundheit einer geringen schädlichen, dem Thäter nicht bekannten Umstände, insbesondere wegen der ungewöhnlichen Leichtigkeit der Verletzung oder der im Artikel 234 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne auch die Absicht des Thäters auf die Herbeiführung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände hätte eintreten müssen, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung mit Todesfolge eintretenden schweren Strafe.

Artikel 17 des Strafgesetzbuch.

Die Strafe des Gefängnisses dauert mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fällen nicht über vier und fünfzig Tage und muss auf wenigstens acht und vierzig Stunden bemessen werden.

Artikel 83 der Strafgesetzbücher.

Wenn im Angeklagten eine eigenartige Persönlichkeit, deren massgebende Untersuchungshaft verübelt hat, festgestellt hat, so ist hierselbst gutlich bestimmtes Zustände, die Strafmässigkeit und Gefährlichkeit in der Art zu beurtheilen, auch genau im Gebrauchsfall die verwendete ordentliche Strafe aufzuheben, sie von aber so viel, als die Dauer der Untersuchungshaft erfüllenden Strafe beträgt, für bereits gutlich erklärt wird, indem bezüglich der Geldstrafen der in Artikel 27 festgestellte Maßstab in Anwendung kommt;

Als Untersuchungshaft erleiden ist insbesondere auch Einsperrung während Untersuchungshaft zu verstehen, wenn Verfügung zugelassen gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verfügung die Umstände, auf deren Annahme die Verhaftung gegründet ist, bereits festgestellt gewesen wären.

Artikel 366 der Strafprozessordnung.

Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, dass die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzugeben sind.

Artikel 368 ibidem.

Der unterliegende Theil gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als den anderen Betheiligten verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, dass die Thatsachung, deren der Angeklagte durch den Thatbestand der Hehlerei unter Annahme der mildernden Umstände hat Knigge für schuldig erkannt worden, hat durch den angeführten Gesetzesstellen vorgesehen Strafen der verschärften Gefängnisstrafe über den Angeklagten zu verhängen ist;

dass jedoch die von demselben Untersuchungshaft erlittene Untersuchungshaft von 42 Tagen bei der zuerkannten Strafe in Abrechnung zu bringen hat;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung oben angeführter Gesetzesstellen und verordnet hat königl. Herzogliches Amt für das verschärfte Gefängniss für schuldig erklärten Heinrich Bossong, 23 Jahre alt, ledig Tünchergesellen geboren und wohnhaft zu Schalladenbach, Kreis Offenburg, zu einer Gefängnissstrafe in der Dauer von vier Jahren, wovon zwei und zwanzig Tage als Untersuchungshaft erlittene Untersuchungshaft für bereits gutlich erklärt werden;

Verurtheilt derselbe auch in die Kosten des Verfahrens, eingeschlossen a, für den Rest zu einhundert und siebenzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer;

b, für den k. Gerichtsarzt Dr. Franz zu Offenburg zu vier und zwanzig Gulden.

Verordnet die Rückgabe des in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer.

Also gemeinschaftlich und verkündet zu Recht in öffentlicher Sitzung des k. Oberamtsgerichts am zwei und zwanzigsten September achtzehnhundert und siebenzig, wo zugegen waren: Adelbert Ritter von königl. Appellationsgerichtsrath des Amts zu Recht sprechen, Präsident des Oberamtsgerichts, Hebel, Schuler, Rüsch, Ostheider, Assessor am königl. Bezirksgerichte zu Offenburg — Schriftführer Kriesslich, Schaaf, königl. Landrichter in Offenburg — Schriftführer Schaaf, als die zur Entscheidung gesetzmässige Zahl von Bezirksgerichts-Mitgliedern nicht versammelt war, gemäss Artikel 134 der

Civilprozeßordnung für Rheinbayern - Selbach-
gerichts-Staatsanwalt am königl. Bezirksgerichte zu
Zweibrücken bei legale Verhinderung des Vorstandes
des kgl. Oberstaatsanwaltschaft bei kgl. Handelsgerichte zweiten
Rand und Stück zweiten Rückzugsrichtsamtes am besagten
königlichen Appellationsgerichte.

Molitor

Eisele

Aug. Hilmler.

Schuh.

Mühl

30. September 1870.

№ 27 des Protokolls.

Das königlich bayerische Obergerichtsamt des Kreises für Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Einsicht des Protokolls des Amtsgerichtes bei königlichen Appellationsgerichte des Kreis zu Zweibrücken vom 9ten Mai 1870, wodurch

Franz Xaver Begüy,

19 Jahren alt, ledigen Sohn von Joseph Begüy, Ackers in Siebeldingen, Canton Landau, Zweimalan flüssig, unter der Anschuldigung der verübten Körperverletzung mit Todesfolge Bernhard von Albersweiler [illegible] die Abänderung von der Obergerichtsamt des Kreis zu verweisen worden ist;

Nach Einsicht der von den königlichen Handelsgerichten am letzten Mai 1870 gefertigten Anklageschrift;

Nach Einsicht der angeschuldigten Zeugnisse des königlichen Gerichtsdiener-Gehilfen Leonhard Naegle zu Landau vom 23ten Mai dieses Jahres, wodurch diese beiden Akten-Stücke dem Angeklagten in seinem Wohnsitze zu Siebeldingen, sowohl in seiner Abwesenheit und in seiner Wohnung verschlossen zwar, mit seinem Vater Joseph Franz Xaver, zugestellt worden sind;

Nach genauer Einsicht der sämmtlichen Akten-Stücke, insbesondere des Protokolls vom 8ten dieses Monats in Gemäßheit der Artikel 465 und 466 der peinlichen Prozeß-Ordnung gegen den Angeklagten wegen dieses Verbrechens erlassenen Ordonnanz;

Dann der angeschuldigten Akten durch Gerichtsdiener

Kostenliquidation.

	fl. kr.
1. Gerichtsdienergebühren	9. 57
2. Zeugengebühren	8. 03
3. Reisegebühren	11 12
4. Zeugenentschädigung	44
5. Taxigebühren	6 18
6. Gerichtsdienergebühren	4 05½
	40. 19½
† Dr. Gergent in Rechnung:	
a. für Reise	1. 30.
b. " Gehilfengeld	2. 30.
c. " Taxen	1. 30.
d. " Zeugengebühren	3. "
	8. 30.
	fl. 48. 49½.

Hasemann in Zweibrücken und Rotzer in Landau vom zwölften Juni (Samstags) 1870, aus welchen hervorgeht, daß an diesem Tage die beiden Ordonnanz in den Gemarken Zweibrücken und Rimschweiler zur verabredungsgemäßen Truppenaufstellung Behufs Ablösung und Aufstellung von Abtheilungen zu den durch das Gesetz bestimmten Dienst Leistungen gemacht worden ist:

welche sämmtliche Aktenstücke nebst den auf das in Anzug stehende Verbrechen bezüglichen Schriftstücken, insbesondere der eingeklagten Zeugenaussagen, dem Gendarmen mit Inbegriff des königl. Bezirksthierarztes Dr Georgens in Annweiler und dem Gemeindsthierarzte Heuß von Ober Hauenstein verlesen wurden;

Auf Anordnung des königl. Vorsitzenden in dem Anzuge dessen gefragt, gestellt sich dem Schwurgerichtshofe der Verfolgung gegen den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten Franz Adam Begy, 19 Jahre alt, Sohn von Joseph Begy von Rinnthal, für anzuklagbar und dem Gesetze entsprechend zu erklären; derselbe sei zu der Last gelegten Verletzung des verpflichteten Diensteseides der vorsätzlichen Körperverletzung für schuldig zu erkennen und zu einer Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten der Verfolgung zu verurtheilen, und weiter zu verordnen, daß das Gesetz verschiedene Akte durch auf Grund des Artikel 235 Absatz 1, 234 Ziffer 1, 16 des Strafgesetzbuches, 470 u. f. 368 der Strafprozeßordnung:

In Erwägung, daß der Angeklagte sich bisher nicht gestellt hat und daß der fernerigen öffentlichen Verhandlung vorgängige Contumacialverfahren vorzuschreiben ist;

In Erwägung des Anklage selbst, daß auf den Akten der Voruntersuchung, namentlich auf den verlesenen Zeugenaussagen der vollständige Thatbestand erhellt, daß der Angeklagte am Nachmittage des 16ten März laufenden Jahres in der Wirthschaft von Wilhelm Heuberger zu Albersweiler dem Friedrich Bernhard Steinbrenner von dort durch Schlagen mit einem Messer Gluse vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß, mehrere Wunden des Arms vorsätzlich zu haben, daß dieselben unbezweifelt bei Gesundheit des königl. Bezirksthierarztes Dr Georgens in Annweiler am 21ten März 1870 zum Theil tiefe Hautwunden, eine fast fünf Centimeter lange, und eine klaffende von beinahe einem Centimeter Länge am linken äußeren Augenwinkel davontrug; außerdem aber am krankhaften Zustande des linken Auges selbst, welches sich durch starken Thränenfluß des Auges, Lichtscheue und der Einbuße des Augenlichts, vollständige Verdunkelung des letzteren, Verengerung und Verzerrung der Pupille und einen Schleier ähnlichen Augenhäutchen, jedoch ohne Verletzung des Hornhautgewebes, kennzeichnete, mitgetheilt ist;

Daß nach dem gerichtsärztlichen Gutachten die äußeren Verletzungen, die Thränenfluß und die Entzündung der äußeren Augenhaut bald heilen und sich verlieren, so daß im Hinblick auf eine Arbeitsunfähigkeit von neun Tagen verletzt war, wogegen die Verletzung gemäß

Rundschreiben von wegen Worten gemäß

Mehlbor
Aug. Steuber
Assessor
Schaff. Cobs
Mahr

Folge Einwirkung auf die inneren Gebilde des Auges eine Degeneration der Netzhaut, einen Schwund des optischen Nerven und der Netzhaut hervorgerufen hat, so daß die Aussicht auf einen günstigen Ausgang ohne jede Aussicht auf spätere Besserung verloren ist, also nur bleibende Nachteile an dem Auge des Verletzten zur Folge hatte.

Laut Anfrage des Artikel 235 Ziffer 1, 234 Ziffer 1, 16 des Strafgesetzbuches, 368, 471, 470 Abs 4, 472 des Gesetzbuches über das Verfahren, welche Gesetzesstellen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen werden und also lauten:

Artikel 235 des Strafgesetzbuches.

in seiner Fassung Artikel 5 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wenn die Mißhandlung oder Beschädigung einen übrigen Leibes-Schaden verübt hat, so ist im Falle des Artikels 234 Ziffer 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Artikels 234 Ziffer 2 auf Gefängniß nicht bis zu vier Jahren oder auf Festungshaft bis zu fünfhundert Tagen zu erkennen.

Artikel 234 Ziffer 1 ibidem.

in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16ten Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit tödtlichem Erfolge einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit zuzufügen gewußt hat,

wenn sinnlos der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachteil an dessen Körper oder Gesundheit zu befürchten, oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage andauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 16 des Strafgesetzbuches.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als zwei Jahre.

Artikel 368 des Strafgesetzbuches

der untersuchende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Privatkläger sei, wird nehmlich in der dem Manne sowohl als der anderen Partei zu bestimmenden Person verstanden.

Artikel 470 Abs. 4 ibidem

Ist das Verfahren ungehörig, so verhandelt der Gerichtshof über die Anklage und spricht zugleich über den Privatkläger, ohne daß übrigens Geschworene zu dem einen oder zu dem anderen Verfahren zugezogen werden.

Artikel 471 ibidem.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Kosten, von dem Augenblicke an zu rechnen, da das Urtheil rechtskräftig wird, als Kosten einer Strafvollstreckung behandelt; und wird zugleich die Verurtheilung durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um nach Gehorsam zu suchen (sich von dem Ungehorsam

zu reinigen) innerhalb, so wird die Ausübung über das gegenständliche Verfügungsrecht demjenigen abgelaufen, der hierzu berechtigt ist;

Artikel 472 Ziffern

Die Ausübung des Verfügungsrechts wird in den nächsten drei Jahren innerhalb 30 Tagen durch Entscheidung des königl. Oberstaatsanwalts beim Appellhofe oder seines Substituten von dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz hat, nach vorheriger öffentlicher Sitzung ausgeübt werden, nach welcher der öffentliche Kläger gehört wird.

Die gleiche Ausübung wird ebenfalls in derselben Zeit, sowie dem Direktor des Gemeinde- und Hypothekenamts, Schöffen und dem Notar des Verfügungsberechtigten eingestellt.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesartikel

Erkennt das Verfügungsgerichtshof für gegen Franz Adam Begy, 19 Jahre alt, Sohn von den Eheleuten Begy Klingen in Siebeldingen, Gemeinde Klingen, angeklagt, dem heutigen öffentlichen Verfahren zu erneuerten Contumacial-Procedur für angemessen.

Erkennt ferner den genannten Franz Adam Begy der vorsätzlichen, durch eben als einfache Entfernung verübten Übertretung, gefolgt von einem Abwesenden Rathsfinde, zum Nachteile des Beklagten in contumaciam für schuldig und verurtheilt demselben zur Gefängnisstrafe in der Dauer von einem Jahren, ferner in die Kosten des Verfahrens, eingeschätzt a. für den Staat zu einundzwanzig Gulden neunzehn und seinem Leben Erneuerung b. für den Königl. Bezirksarzt Dr. Gergens in Annweiler

gemäß Gulden Dreißig Kreuzer.

Verordnet, daß innerhalb dem Tagen von heute an zum Rückzug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsitzenden auf dem Wirthshause zu Landau vorschriftsmäßig angeschlagen werde;

Verordnet zugleich, daß der Verurtheilte der Vorsitzende zum Rückzug der Vollziehung des Urtheils als der Verurtheilte Klagevorsteher bestimmt und verurtheilt und zu diesem Behufe in der gesetzlichen Zeitfrist von dem Tage zur Rückzug Zustellung des Exekutionsgerichtes, Kosten der Strafung zugestellt werde.

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher Sitzung des königlichen Appellgerichtshofs zu Zweibrücken am dreißigsten September achtzehnhundert und siebenzig, in gegenwärtiger presenz: Matthias, Rath am königl. Appellationsgerichtshofe des Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Gerichtshofs; Uebel, Schuler, Rätsch, Ostheider, Assessor am königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken; Schaaf, königlicher Gerichtsschreiber zu Zweibrücken – Entgegen Thür als Richter des Gerichtshofs, – ; Gerichtsschreiber Schaaf, da die zur Entscheidung aufgerufene Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht versammelt war, gemäß Artikel 134 der Gerichtsverfassungsordnung zur Ergänzung zugegangen – Abwesenheit gründet Krankheit und Mühe zweier Bezirksgerichtsräthe am königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken.

Matthias

Uebel Aug. Schuler

Schaaf Rätsch

Tagesaufgaben

Protokoll

auf Art. 52 der Tagesordnung vom 18 Juni 1870.

Heute den ersten Oktober achtzehnhundert siebenzig hat der unterzeichnete Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht zu Landau, Otto Osthelder sein Bureau im Rathhaus: sogenannten kleinen Saale in der Stadt Landau aufgeschlagen, um der Vollziehung des nachbezeichneten Verfahrens beizuwohnen und darüber Protokoll zu verfassen.

Und nachdem sich ergeben, daß in Vollzug einer Verfügung der Untersuchungsrichter des Pfalz in Zweibrücken vom 28 September 1870, wodurch Herzog Adam Beyer, 19 Jahre alt, ledig, zuletzt Koch von Landau bei Rudolph Beyer, Wirth zu Siebeldingen, Kanton Landau, wegen verschiedener jedoch nicht übertragbaren Fleischfrevelübertretungen, gefolgt von einem Übertretungen Urtheile des Vorstandes zu einer Zuchtstrafe von vier Jahren in contumaciam verurtheilt wurde der Gerichtsvollzieher Heinrich Graul von Landau, einen Haftbefehl auf Verhaftung des Angeschuldigten an einem aufbewahrten Platze niedergelegten Schriften ausgefertigt sind und daß dieser Haftbefehl zum Vollzug an das Bureau der Untersuchungsrichter abgegeben worden ist.

Hierauf begab sich Gerichtsvollzieher Graul zu Landau um Zeugen und Ihre mir Obergerichtsvollzieher Osthelder. A. G.

Alles hier wörtlich transcribirt und in das Obergerichtsvollzieher Register.

Zweibrücken am ersten Oktober achtzehnhundert siebenzig / Tagebuch Nummer

Beltz II A. G.

30. September 1870.

№ 28 der Anklage.

Der königl. bayerische Generalprokurator des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt

Nach Einsicht der Akten der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten Juli achtzehnhundert siebenzig, gegen

Andreas Baldauf,

Einnahmsquittungen

	4 m.
1 Gerichtsvollzieherlöhne	5.80
2 Zeugengebühren	5.50
3 Reisegebühren	7.–
4 Zeugenentschädigung	.40
5 Gerichtsschreibergebühren	4.77½
	16.77½
6 Dr. Kalbfus in Frankenthal für Untersuchung v. Zeugen	2.–
	= 25.77½.

21 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn des verstorbenen Christoph Baldauf von Maikammer, Kanton Edenkoben, der Verbrechen des Raubes angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königl. Staatsbehörde am achten Juli dieses Jahres gefertigten Anklageakte;

Nach Einsicht der angefertigten Urkunde des königl. Friedensgerichtsvollziehers Haas in Edenkoben vom 16ten Juli dieses Jahres, wodurch diese beiden Akten dem angeklagten in seinem Wohnsitze zu Maikammer - wohnend, da nie der Gemeinde Maikammer weder zu noch ausser einer Meilen von dem genannten Orte bekannt sind mit den Bezeichnungen dieser Gemeinde, Sebastian Franz, Gutsbesitzer daselbst - zugestellt worden sind;

Nach genauer Ansicht des seinem vom Assisengerichtspräsidenten am 31ten Juli laufenden Jahres in Gemäßheit der Artikel 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den angeklagten zugen dessen Nichterscheinen erlassenen Ordonnanz;

Nach der vorgeschriebenen Akten des k. Friedensvollziehers Hasemann in Zweibrücken und Haas in Edenkoben vom

forbenden August 1870 – einem Sonntage –, mit welchen sie vorgeht, daß an diesem Tage die besagte Ordonnanz in dem Gemeinden Gewölbenken und Werkkammer auf vorausgegangenen Trommelschlag durch Abblasen und Aufstellen an den Tisch des Gesetzes bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Aktenstücke nebst den auf der in Frage stehenden Verbrechen bezüglichen Beweisstücken; insbesondere der niederschlichen Zeugenaussagen, zum Einsehen mit Gutachten des königl. Bezirksarztes Dr. Kalbfuß in Edenkoben und dem Untersuchungsrichter durch den Gerichtsschreiber vorlegen worden;

Nach Anhörung des königlichen Staatsanwalts in seinem Antrage; dahin gehend, daß es dem königl. Assisenhofe gefallen möge, das Verfahren gegen den flüchtigen Angeklagten Andreas Baldauf 2ten selb. Orts wegen Mordversuch für zugelassig und dem Gesetze entsprechend zu erkennen, denselben des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Raubs für schuldig zu erklären und in eine zeitgemäße Zuchthausstrafe sowie zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und das Weitere auf Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, art. 300 und 16 des Strafgesetzbuchs, art. 368 und 470 ff. der Strafprozeßordnung;

In Erwägung daß der Angeklagte sich hierher nicht gestellt hat und daß die heutigen öffentlichen Verhandlung vorgängige Contumacial-Verfahren zugelassig ist;

In Erwägung der Sache selbst, daß aus den Akten der Voruntersuchung, namentlich aus den heute verlesenen Zeugenaussagen, der vollständige Thatbestand erhellt. –

daß der Angeklagte am Abende des fünfzehnten Mai eines Hauses zwischen dort und Alt Ahe auf der Straße von Sankt Martin nach Maikammer den Müller Johann Joseph Breitner von Maikammer, in der Absicht vorsätzlichen Todtschlag seines Verbrechens, mittelst eines schweren Weinpfahls zusammenzuschlagen und denselben, während er bewußtlos am Boden lag, mit schwarzbedrucktem Portemonnaie mit Baarschaft samt einem Inhalt von beiläufig vier Gulden dreißig Kreuzer vorgenommen haben, indem mittelst Gebrauchs einer Waffe gewaltsam Raub begangen hat;

Nach Inhalt der Artikel 300, 301 und 16 des Strafgesetzbuchs 368, 470. 471. 472 der Strafprozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lauten:

Artikel 300 des Strafgesetzbuchs.

Wer in der Absicht vorsätzlicher Tödtung eine fremde bewegliche Sache mittels gewaltsamer Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Anderen wegnimmt, ist wegen Raubs, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 301 und 302 mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Artikel 301 ibidem.

Mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen, wenn sich der Räuber, oder falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte.

Artikel 16 ibidem.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden; in letzterem Falle muß sie mehr als zwanzig und darf sie nicht weniger als fünf Jahre betragen.

Artikel 368 der Strafprozeßordnung.

der anderklagende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Privatkläger sey, trägt allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Artikel 470 alt 4 Litera.

Hat das Nachsehen gegen Ausbleiben, so erkennt der Gerichtshof über die Anklage und spricht zugleich über das Civilinteresse des Entschädigten, ohne daß übrigens Zeugen zu hören oder zur andern Entscheidung zuzuziehen wären.

Artikel 471 Litera.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter, von dem Augenblicke an zu rechnen, da das Urtheil vollstreckt wird, als Güter eines Abwesenden behandelt und verwaltet und wird zudem die Vollstreckung durch Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um sich Gehorsam zu leisten (sich mit dem Klagsgegenstand zu vereinigen) immerwährend, so wird die Anordnung über das sequestrirte Vermögen dem jüngern abgelegt, der Kurz bezeichnet ist:

Artikel 472 Litera.

Die Ausübung der Vollziehungsrechte wird in den nächstbezeichneten Fällen, nämlich als verhaftet wird, auf Ediktalladung des königl. Oberstaatsanwalts oder seines Substituten von dem Kassationshof an einen Hof ausgeübt, der in der Hauptstadt des Appellationsbezirks, wenn das Urtheil gegangen worden, auf diesem der öffentlichen Klage verurtheilt wird.

Die gleiche Ausübung wird ebenfalls in denselben Fällen dem Direktor der Domänen und Finanzprozeßangelegenheiten von dem Präsidenten des Kassationshofes ausgeübt.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten Gesetzesstellen

Erkennt der Appellationshof die gegen Andreas Baldauf, 21 Jahre alt, ledig, Bayer, Sohn der verstorbenen Eheleute Baldauf von Kaiserslautern, Kantons Edenkoben, Domizilen flüchtig, ausgebliebene, dem heutigen öffentlichen Verfahren vorausgehende Contumacial-Procedur für regelmäßig;

Erkennt sofort den genannten Andreas Baldauf des Raubes in contumaciam für schuldig und verurtheilt denselben zur Zuchthausstrafe in der Dauer von acht Jahren, ferner in die Kosten des Verfahrens, liquidirt sie für den Staat zu fünfhundert und zwanzig Gulden sieben und zwanzig und einen halben Kreuzer, so für den königlichen Bezirksrichter in Edenkoben zu zwanzig Gulden. — + D. Kalbfus

Verordnet, daß innerhalb den Tagen von morgen an ein Auszug gegenwärtigen Urtheils durch den Vorsteher auf dem Marktplatze zu Landau vorschriftmäßig vorgelesen werde;

Verordnet zudem, daß das Vermögen des Verurtheilten vom Augenblicke der Vollziehung des Urtheils als das Vermögen eines Abwesenden behandelt und verwaltet und zu diesem Behufe in der nämlichen Zeitfrist von drei Tagen ein Auszug desselben der königl. Domänenverwaltung Namens des Fiskus zugestellt werde.

Also gerichtet und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Appellationshofes zu Zweibrücken am dreißigsten Septembre achtzehnhundert siebenzig, per gegenwärtigen: Molitor, Rath am königlichen Appellationsgerichtshofe des Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationshofes, Hebel, Schuler, Räthe, Ostheider, Assessor am königl. Bezirksgerichte zu

Zweibrücken, Schaaf, königlicher Landrichter daselbst-
Substitut statt alt Richter des Rheinkreis-, Landrichter
Schaaf, da die zur Entscheidung gekommene Sache von Erzieh-
ungsanstaltsvorstehern sich verfunden war, gemäß Artikel 134
der Civilprozeßordnung zur Vervollständigung zugezogen -,
Rechtsanwalt gerichtlicher Stand- und Amtsanwalt und Notär zweites Gerichts-
schreiberei am königl. Appellationsgerichte in Zweibrücken.

Mollitor

Aug. Schuler.

Lucke

Schaaf

Mühl

Transcription

Protokoll

aufgenommen Art 52 des Decrets vom 18 Juni 1811

Heute den ersten Oktober achtzehnhundert siebenzig
sind vor unterzeichnetem Notär Gerichtsschreiber am königl.
Bezirksgerichte zu Landau, Otto Bethelen, sind in der
am Marktplatze (sogenannten kleinen) Pfalzhause der
Stadt Landau gelegenen Wohnung des Wirths
Mohr begeben, um der Versteigerung der nachbezeich-
neten Effekten beizuwohnen und darüber Protokoll
zu errichten, als,

und erklärt sogar mit, daß die Versteigerung einer

Verfügung des Königlichen Kreisgerichtes der Pfalz in Zwei-
brücken vom 30 September 1870, wodurch Andreas
Baldauf, 21 Jahre alt, ledigen Tagners, Sohn der ver-
storbenen Elisabetha Baldauf von Maikammer, Kantons
Edenkoben, wegen Verbrechens des Raubes, verübt
an Johann Joseph Brettner von Maikammer [Kan-
tons Edenkoben, wegen Verbrechens des Raubes,
verübt an Johann Joseph Brettner von Maikammer]
zu einer [einer] Zuchthausstrafe von acht Jahren
in contumaciam verurtheilt wurde,

der Kaufmann Heinrich Graul von Zweibrücken,
wegen Lieferung verschiedener Effekten an einen
auf besagtem Pfalzhause aufgerichteten Pfandla-
den angeschafft sind und daß dieser Lieferung wegen
bis heute die Vermittlung Langgeschäft blieb.

Hierüber Protokoll, errichtet zu Landau am
Tag, Monat und Jahre wie oben.
Ges. Bethelden. N.G.
Also gezeichnet in der Urschrift der Akt ordnungsmäßig unterschrieben.
Zweibrücken den ersten Oktober achtzehn-
hundert siebenzig. (Tage der Ausfertigung)

Bethelden. N.G.

5. Dezember 1870.

№ 29.

Das Königliche Landgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember achtzehnhundert und siebenzig, wo zugegen waren: Kieffer, Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Pfalzgerichts, Wolff, Schuler, Naefsel, Rüffer, Osthelder, Assessor am Königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken – Letzterer Stelle vertretend das Pfalzgerichts – Thurninger, k. Staatsanwalt und Mäck, ersten Landgerichtsschreiber, um beizuhalten das Appellationsgericht, folgendes Urtheil erlassen:

Vom Einhalt:

In Sachen des Königl. Oberpostamts zu Speyer, namens desselben Vorstand k. Ob., gegenwärtig durch den Postverwalter Carl André von Landau, zugleich Postexpeditor und Einnehmer daselbst, Kläger, seine Sachen zu verfolgen, einerseits,

und Heinrich Heiligenstein, Bäcker von Landau, Beklagten, andererseits,

In Erwägung, daß der Postverwalter André, der auf dem angeführten Schreiben den Klagantrag gestellt hat, in die Klasse der Postexpeditoren gehört, welche nicht Postverwalter sein können, überdies

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

5. Dezember 1870

N: 30.

Das königlich evangelische Ehegericht der Pfalz zu Frankenthal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom fünften Dezember achtzehnhundert und siebenzig, wo gegenwärtig waren: Krieger, Präsident am königl Appellationsgerichte der Pfalz zu Frankenthal; Präsident des Ehegerichts; Wolff, Schuler, Boessel, Rüffer, Ostheider, Assessoren am königl Bezirks-Gerichte Landau, Letzteren eines als Beisitzers des Ehegerichts - Meuringer königl Staatsanwalt, und Mühl, ersten Substitutes am besagten königl Appellationsgerichte, folgendes Urtheil erlassen:

Rath Thatsache

1, das für den Ehemann Conrad Kuhn, Gutsbesitzer zu Wachenheim wohnhaft, gänzliche Zeugenschaft, wegen seinen krankheitshalber nicht Hand ist, zu nehmen, um seiner Function als Ehemann vorzustehen;

2, das Lebenszeichen des Ehemanns Franz Glaser Gutsbesitzer und Schmidt zu Ruppertsberg, und auf Einsicht einer von dem königl Notar Baumann von Deidesheim genommenen schriftlichen Aufnahmsverhandlung, wegen welcher dieser Ehemann am 5ten 6ten und 7ten Dezember dieses Jahres bei seiner Vernehmungsverhandlung vor ihm zu nehmen habe ganz stehen von Fortwährung des Ehemanns Aufenthalt festgesetzt und mehrwöchige Ediktalzitation vorgeladen gewesen seyn, und erhoben erst

offen gelassen gemeinsame Kunststraße zu erbauen, sind durch Volksentscheid verpflichtet bleiben können;

Nach Anhörung der Landesregierung;

Nach Einsicht des Artikels 107 der Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, welcher vom Inkrafttreten der Landesgesetze handelt:

Art. 107.

„Als gültig aufgehoben ist diejenige Gesetzesvorschrift, welche eine Beschränkung derjenigen Befugnisse, welche ein Grundstück gewährt, dass es ihm möglich war, auf dem festgesetzten Orte sich niederzulassen, oder bei dem Betriebe zu verwenden;

„Der Landesgesetzgebung ist es überlassen die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, und genau zu bestimmen, welche Gesetze aufgehoben sind."

In Erwägung, dass die beiden Gesetze der genannten Gesetzesvorschriften die vorgelegten Gesetzesentwürfe bestätigt sind und die Entscheidung deshalb als begründet erscheint;

Dass der Gesetzesentwurf Glaser für die Dauer vom 5ten bis 9ten Januar zu billigen ist;

Beschließen Gründen

billigend dass die Landesregierung dem Gesetzesentwurf Conrad Kuhn für die ganze Dauer des Landtages, Beschluss und dem Gesetzesentwurf Franz Glaser für die Dauer vom 5ten bis 9ten dieses Monats.

Also gutachtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung der Landesregierung zu Braunschweig am Tage wie oben.

Müller Kühles Aug. Schuler

Kossel

Müller

5. Dezember 1870.

№ 31.

Das königlich bayerische Appellationsgericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung
vom fünften Dezember achtzehnhundert und siebenzig,
wo gegenwärtig waren: Kreisser, Rath am königlichen
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsi-
dent des Appellationsgerichts, Wolff, Schuler, Naessel,
Kuhn, Ostheider, Assessor am königlichen Bezirksgerichte
zu Zweibrücken, - beigezogen Nimis als Actuar des
Appellationsgerichts - Menninger, L. Handmannus,
und Koch, gerichtliche Rechtsanwälte (folgende) am
benannten königlichen Appellationsgerichte, folgendes
Urtheil erlassend:

Nach Einsicht eines Gesuches des Gastwirthes Philipp
Gottlieb Augustin Haering zu Gasthof vom 3ten dieses
Monats, worin derselbe vorstellt, daß er als
Gesellschafter seines verstorbenen Vaters, des
Zahnbrechmeisters Johannes Haering von Gasthof, unter
Anderm sey, auf einigen Zeit das Gesuch zu erlassen,
seine Aufenthalt erlauben, ohne zu einigen Nachtheil
zu erleiden, insbesondere in der jetzigen Zeit,
wo selber der Zahnbrechmeister Amt entbehren muß,
nothwendig sey; - und es deßhalb
sein Ansuchen stelle, ihr gnädigst einen Fristschein
Gesetzes gemäß zu ertheilen;

Nach Einsicht der königlichen Staatsbehörde;

Nach Anhalt des Artikels 107 der Verfassungsgesetze
zum Staatsgrundgesetze, welchen zum Fristschein

wurde und also lautet:

Artikel 107.

Ob gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher seine Verhinderung dem Richter rechtzeitig anzeigt, dass er ihm möglich und mit dem festgesetzten Tage sich einfinden, oder sich, zum Beweise zu verurtheilen;

Die Beschwerdeinstanz sind über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und genau zu prüfen verpflichtet, sobald die Parteien mündlich gehört worden.

In Verzeichnung Fall eine wiederholte Busse sich durch die obwaltenden Verhältnisse, ein Fall das Verzeichnis der Geschworenen zu Ende aus als einzig berichtigt sind, vollkommen entschuldigt, die Entschuldigung der Nichterscheinen nur so weit begründet erscheint, als es nöthig in Folge der möglich bestimmten schwerend Gebrauch ist, dem Zweck der Beschwerdeinstanz mit der angemessenen Schnelligkeit zu folgen.

Auch diesen Gründen

Liegenschaft der Beschwerdeinstanz und Geschworenen Philipp Gottlieb August Haering von Ludwigsburg und die gegen den gegenwärtigen Beschwerdeinstanz-Assistenten Christian und verurtheilt die Erstattung seiner Kosten und des Stempels.

Also entschieden und verkündet in öffentlicher Sitzung der Beschwerdeinstanz zu Ludwigsburg am Tage wie oben.

Aug. Schüler

Assessor

Müller

5. Dezember 1870.

№ 32.

Das königlich Zweibrücker Assisengericht des Rheinkreises hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vom siebten November 1870, wodurch

Wilhelm Schneider,

Kosten-Liquidation:

1. Gerichtsvollzieher-Gebühren	7.29
2. Zeugengebühren	162.30
3. Reisegebühren	18.12
4. Zeugenentschädigung	2.10
5. Dolmetschergebühren	2.07½
6. Schreibgebühren	.48
7. Vervielfältigungskosten	.36
	= 195.31½
1. Porto-Kosten	.21
1. Registrirung	.28
	= 199.20½

2 Urtheile abgegeben.

gebürtig 25 Jahre alt, Taubstummer, geboren zu Elmstein, Canton Neustadt an der Hardt, zuletzt in Oggersheim, Canton Ludwigshafen wohnhaft, wegen der Verbrechens des Raubes vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsanwaltschaft am siebenten November 1870 verfügten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung der königlichen Staatsanwaltschaft zu der Feststellung der Gründe und Thaten der Anklage bezüglich;

Nach Anhörung des königlichen Anwalts Edelding zu Zweibrücken in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Vertheidigers selbst, welcher nach Erklärung des Präsidenten geschlossen, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Generalberathung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Wilhelm Schneider 25 Jahre alt, taubstumm, geboren zu Elmstein, zuletzt in Oggersheim wohnhaft

schuldig:

„Am 30ten September 1870 hat Bäcker Jos. Hofe auf der
„von Oggersheim nach Ludwigshafen führenden Landstraße,
„ungefähr beim Meilenstein von Oggersheim gefahren, dem in
„Untersuchung befindlichen Fuhrknecht Peter Hofmann
„wegen Mordes Weber von Neuhofen in der Absicht unter-
„brochen Tötigung einen harten Gegenstand, von dem
„sich zwei Fuhren mittelst gewöhnlicher Verzurrvorrichtung
„durch heftigen Angriff und Erdrosselung mit einer
„zugemachten Schnur für Tod und Leben zugenommen
„zu haben?"

II. Frage:

„Wurde bei dem obgenannten Angeklagten zur Zeit der
„Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten That
„die Zurechnungsfähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkennt-
„niß der Strafbarkeit der That nöthige Verstandeskraft
„oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten
„zwar nicht völlig aufgehoben, aber doch wesentlich
„gemindert?"

Nach Schluß der von den Geschworenen separat vorgenommenen Abstimmung, also lautend:

„die Geschworenen bejahen die erste Frage
„mit ja," jedoch mit der Maßgabe ohne Erdrosseln
„mit einer gewöhnlichen Schnur für Tod und
„Leben zugenommen zu haben.

„die zweite Frage mit ja."

Liegen schon von den Geschworenen schriftlich gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

„der königliche Oberstaatsanwalt
„Nach Anführung der Aussprüche der Geschworenen
Aller den Antrag
„gestatten wir dem Geschworenenspruche dem für schuldig erklärten
„Wilhelm Schneider 24 Jahre alt, Taglöhner von Oggersheim
„zu einer Zuchthausstrafe in progressiver Dauer, zu welcher
„die Kreis Strafkammer des königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
„zum nächsten Termine, welchen gewöhnlich Dienstags verfügt
„Maximumstrafe Zehnjährige Zuchthausstrafe zugänglich ist, und
„zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, sind die
„Rückgabe des Verhaftungsbefehls zu verordnen;
„also auf Grund der Artikel 300, 16, 68, 84, 85 des Strafg.
„Gesetzbuchs, 366 und 368 der Strafprozeßordnung."

Nach Anhörung des Angeklagten selbst und seines Vertheidigers, welcher Letzterer den Antrag seines
milden Ermessens begründete;

Liegen schon die Artikel 300, 16, 68 № 3, 84 und 85 des
Strafgesetzbuches, 366 und 368 der Strafprozeßordnung,
welche vom Präsidenten verlesen werden und also lauten:

Artikel 300 des Strafgesetzbuchs

Wer in der Absicht rechtswidrigen Zueignung einer fremden
beweglichen Sache mittelst gewaltsamer Verzurrvorrichtung
oder Erdrosselung mit einer gefährlichen Waffe
für Tod oder Leben einen Andern angreift, ist
straßen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen
der Artikel 301 und 302 mit Zuchthaus bis zu sechzehn
Jahren zu bestrafen.

Artikel 16 ibidem.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf

bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zu erkennen wäre, ist auf Gefängnisstrafe von dieser Dauer zu stehen.

Artikel 68 des Strafgesetzbuches.

Ist durch den Richter der Fall entschieden, daß die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Geistesthätigkeit oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber derart vermindert war, so ist nur auf Gefängniß oder die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgenden Maßstäben zu verfügen:

No 3. bei allen anderen strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, ob dann aber überhaupt Strafe, und in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Mindestmaß des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hiernach auf einen Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden verfügt werden.

Artikel 84 ibidem.

Hat jemand

1. in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen, oder

2. in einer und derselben Handlung mehrere Straf-Gesetze gegliche oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafandrohung enthält, zur Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziffer 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängnißstrafe oder Zuchthausstrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verfügen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Übertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Übertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28 36. 40 und 43 vorgesehenen Strafmilderungen kommen zur Anwendung wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine befindet, welche die mit der geringsten Strafe bedrohte, bestimmt, welche die Anwendung einer Bestimmung oder mehreren derselben ausschließt.

Artikel 85 ibidem.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, durch wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich ermessen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine schwerere Art der Strafung oder das Maß oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als sie wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung rechtlich zuerkannt wurde.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafverfahren die für beide Straffälle aus den Vorschriften des

Artikel 34 bestimmt Gesammtstrafe zu erkennen.

Artikel 366

der Franz. Prozess-Ordnung.

der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die zu Gerichtssitzungen genommenen Zeugnisstücke dem Civilrichter zu Einsicht gegeben werden sollen.

Artikel 368 ibidem.

der entscheidende Theil, ebenfalls ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile beigefügte Liste der unterlegenen Partei zu den Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß ein Theil dessen der Angeklagte schuldig erklärt worden, durch die oben angeführten Thatsachen, als mit Gewalt verübt ist;

daß der Angeklagte demnach durch Urtheil des Königl Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 4ten Oktober l. Js zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe provisorisch rechtskräftig verurtheilt worden, und dieser Prozess bei zu bestrafenden Akte, bei der einer Verurtheilung verübt worden, einen Gesammtstrafe zuzuerkennen ist, durch diejenige Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, das die höchste Strafandrohung enthält; und die Kosten nach den Bestimmungen des Falles zuzumessen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, verurtheilt das Königl Gerichtsgericht des Kreises für schuldig erkannten Wilhelm Schneider, 25 Jahre alt, Tuchbinder aus Elmstein, Canton Neustadt a/H, zuletzt in Oggersheim, Canton

Ludwigshafen, - Größe 5 Fuß 10 Zoll, 6 Linien, Gesundheit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Zähne gut, Gesichtsfarbe gesund, Wuchs kräftig, ohne besondere Kennzeichen — zur Gefängnißstrafe in der Dauer eines Jahres, unter Anrechnung der bereits ausgestandenen Untersuchungshaft, zu welcher der Schuldigerklärte durch das Königl Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal am 4ten Oktober 1870 verurtheilt worden ist.

Verurtheilt ihn ferner in die Kosten des Verfahrens, festgesetzt zu einundzwanzig Gulden zwanzig und einem halben Zehntel.

Verfügt die Abschrift dieses mit Begründung belegten Erkenntnisses zu seinen Akten.

Also verkündet und publizirt in öffentlicher Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, am fünften Dezember, nachmittags und siebenzig, von gegenwärtigen Herren: Kieffer, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Strafgerichts Wolff, Schuler, Boessel, Räthe Ostkelder, Assessor am kgl Bezirksgerichte zu Zweibrücken - Letzteren Alles als Richter des Strafgerichts - Hunzinger k. Staatsanwalt und Mink, unserer Gerichtsschreiber zu besagtem k. Appellationsgerichte.

Wolff Kieffer Aug. Schuler.

Röthel Oppenheim

Mink

6 Dezember 1870

N° 33

Strafverfügungs-Verordnung.

Wir Königlich Bayerisches Bezirksamt Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Fremdenpolizei-Behörde gemäß Gesetzes vom 2ten Quartals 1870,

Auf Einschreiten der in der Untersuchung gegen

Georg Ludwig Lang,

58 Jahre alt, Küfermeister in Speyer wohnhaft,

wegen Religionsstörung und Verletzung der öffentlichen Ordnung mittels Verfassungsmißbrauchs angeklagt, der Hauptverhandlung zur Sache enthebenden Umstand, welche also lauten:

I. Thatsache

„Ist der Angeklagte, Georg Ludwig Lang, 58 Jahre
„alt, Küfermeister in Speyer wohnhaft, katholisch. In dem
„Monate Juni und Juli des Jahres 1870, zur Zeit als
„lang in seinem Hausbüreau zu Speyer und benachbarte
„Ortschaften einen Cyclus von Vorträgen von Moritz
„Schauenburg veranstaltete, 69 Personen mit Inbegriff des Vor-
„tragenden, enthielt, „der fortlaufende Kommentar zu Heinrich
„von Reinhold Busch", ein katholischer Priester von
„Allgemeinem, sowie von brandsüchtigen, Verunglimpfungen und Be-
„leidigungen mittels Verbreitung derselben unter den
„Zuhörern im 1ten Abschnitt mit der Ueberschrift:
„Heilige Lehrsätze" auf Seite 1 bis 8;
„mittels Verbreitung des Inhalts der Rede
„im 3ten Abschnitt mit der Ueberschrift „unsere Feinde
„Liberale" und im 5ten Abschnitt mit der Ueberschrift „Verfassung"
„auf Seite 18, 19 und 35.
„mittels Verbreitung der speziell thatsächlichen

" von Glaubwürdigen über Glaubwürdige von Glaubwürdigen
" sprechen Lungsam im 4ten Abschnitt mit der Ueberschrift
" "zwei Männer von Adam" und dem sechsten Abschnitt mit
" der Ueberschrift "Bischof Ambrosius" Seite 24 bis 32 und Seite
" 38 bis 39;
" ferner die Darstellung der Lehre der katholischen Kirche
" von der Heiligenverehrung im 5ten Abschnitt mit der Ueber-
" schrift "Die Heiligen" Seite einundzwanzig bis 46;
" endlich die Darstellung der evangelischen Lehre
" von der Heiligenverehrung im 10ten Abschnitt mit der Ueber-
" schrift "Glaubensboten" und Heiligenverehrung auf Seite
" 64 bis 69;
" in Wort und bildlicher Darstellung angegriffen
" haben zu haben?"

II. Frage

" Ist der mündliche Anklagepunkt richtig: In dem
" Monate Juni und Juli des Jahres 1870 durch
" Verbreitung in seinem Verkaufslocale zu Bingen
" und Umgegend Abdrücke zu Lahr im Ver-
" lage von Moritz Schauenburg erschienen 39 Karten
" mit Abbildungen Christi, theils "der heilige Antonius
" von Padua und Nikolaus Busch" theils die unter
" Seite 45, 56, 58 und 59 aufgeführten ungöttlichen und
" sittenverletzenden Holzschnitt-Abbildungen ausge-
" boten oder Verlangen zugehen zu haben?"

III. Frage

" Sind sie ihm gegenwärtigen Falle mildernde Umstände zu-
" zubilligen?"

Auf sämtliche Fragen von den Geschworenen nega-
tive Beantwortung, mit 8 gegen 4 Stimmen.

" Der Obmann der Geschworenen hat auf
" die erste und zweite Frage, dass der Angeklagte
" schuldig."

Auf Einsicht des Artikels 358 der Strafprozessordnung
setzt Gerichtshof in seiner Mitte in der öffentlichen Sitzung
zusammen haben und nach Antrag:

" Da der Angeklagte für schuldig erkannt,
" so hält der Gerichtshof den Strafausspruch, dass der
" Angeklagte bestraft sein und entsprechend, dass
" ein Verweis gesetzt werde, einstimmig für nicht
" ausreichend und dass auf Gefängniss zu erkennen sei."

Erklärung

Da der abgenannte Georg Ludwig Lang von der
gegen ihn erhobenen Anklage wegen Religionsvergehen,
durch Störung und Verletzung der Religionsfreiheit mittelst
Flugschriften nicht freigesprochen sei.

Erkennen in der öffentlichen Sitzung des
Schwurgerichtshofes der Gerichtshof zu Offenburg am
Freitag den dreissigsten Januar achtzehnhundert siebenzig.

Fuchs

4. Dezember 1870.

№ 34.

Das königlich bayerische Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 17ten November 1870, wodurch

Friedrich Schaedler

Zeugenvernehmungskosten.

	fl.	kr.
1. Gerichtsvollzieherlohn	6.	24
2. Zeugentaxen	124.	18.
3. Zustellungen	28.	12
4. Zeugenbestellung	1.	16.
5. Tabellen	1.	28.
6. Gerichtsschreiberlohn	2.	43.
Bezirksarzt Dr. Kalkhof.		
a. für Reise 4 fl.		
b. für Zeugnißschreiben 6 fl.	15.	-
c. für Visiten 5 fl.		
	179.	23
8. Stempelkosten	"	31.
9. Registrirung	"	18.
	180.	12.

2 Anlagen abgegeben

geboren zu Kronsberg, Gemeinde Sanct Martin, Canton Edenkoben, Soldat im königlich bayerischen 4ten Infanterie-Regimente zu Germersheim, wegen wiederholter Verletzung mit nachfolgendem Tode zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königlichen Staatsbehörde am 19ten November 1870 verfaßten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königlichen Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe auf Ihren die Anklage bezieht;

Nach Anhörung des königl. Advokat-Anwalts Erbelding zu Zweibrücken in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten; dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er seine in vorgehender Vertheidigung gemachte Aussage nichts weiter beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zu Handen gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage:

Ist der Angeklagte Friedrich Schaedler, 21 Jahre alt,

ledig Zimmermann von der Kropfsburg, Gemeinde Sankt Martin, Soldat im königl. bayerischen 4ten Infanterie-Regimente zu Germersheim, schuldig:

Am Abende des dritten Oktober 1870 zwischen 7 und 8 Uhr auf dem von Sankt Martin auf die Kropfsburg führenden Pfade, dem sogenannten Zickzackwege, nämlich von Sankt Martin dem 47 Jahre alten Taglöhner Johannes Dengler von der Kropfsburg entgegenging, vorsätzlich und mit überlegtem Entschluß, jedoch ohne die Absicht zu tödten, eine körperliche Beschädigung mittelst mehrerer Hiebe mit einem Beile zugefügt zu haben, wodurch der in der Nacht vom 3ten auf den 6ten Oktober darauf erfolgte Tod des Verletzten, Dengler verursacht worden ist."

II. Frage.

Ob der bei dem Angeklagten Leonhard Schaedler abgenommenen Handlung die Zurechnung, der in der I. Frage bezeichneten That die Fähigkeit der Willensbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Vernunftthätigkeit oder die Freiheit der Willensbestimmung des Angeklagten ganz oder theilweise fehlte?

Auf diese Frage hat der von der Geschworenen hinsichtlich gegebenen Erklärung, welche also lautet:

„Erste Frage: „Ja der Angeklagte ist schuldig."

„Zweite Frage: „mit geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt zu haben."

Entgegen den von der königl. Staatsanwaltschaft mündlich gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. Staatsanwalt-Anwalt

„Auf Anerkennung des Aussprüche der Geschworenen:

„Stellt den Antrag:

„gestalt es dem königl. Strafgerichtshofe, den für schuldig erklärten Leonhard Schaedler, 21 Jahre alt, Soldat und Zimmermann von Kropfsburg, Gemeinde Sankt Martin, zur Strafe, Strafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen und die Rückgabe des Beschlagnahmsbeschlusses zu verordnen, alles auf Grund der Artikel 234 Ziffer 1, 68 des Strafgesetzbuches, 366, 368 der Strafprozeßordnung, sowie im Hinblicke des Artikel 71 und 16 des Einführungsgesetzes vom 30ten Januar 1868 selbst der Amtlich mitgetheilten Entschließung genehmigt

Dr. Hoffmann

Dr. Becker

Dr. Volkert

Müller

Artikel 71 und 16 des Einführungsgesetzes vom 30ten Januar 1868 selbst der Amtlich mitgetheilten Entschließung genehmigt

Hierauf Anfrage des Angeklagten selbst und seines Vertheidigers, welche Letzterer in Anbetracht des bisherigen guten Rufes des Angeklagten den Aussprung einer mäßigen Strafe gegen Leonhard beantragte;

Entgegnen die Artikel 234 Ziffer 1, 16, 68 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, 366 und 368 der Strafprozeßordnung, welche vom Gerichtshofe verlesen wurden und also lautend.

Artikel 234 des Strafgesetzbuches in seiner durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 gegebenen Fassung.

Wer einen um Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern einen körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung an der Gesundheit zufügt, soll:

Ziffer 1. Wenn durch den Tod des Verletzten oder ein bleibendes Krankheit an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder Lebensgefahr oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Artikel 16 ibidem.

Die Geschworenenbank kann auf Ehrenstrafen oder auf

Im Verweigerungsfalle, sowie im Falle, wenn der Angeklagte trotz der Aufforderung des Vorsitzenden seine Anwesenheitspflichtigkeit schuldig erklärt worden, sowie in allen ungesetzlichen Entfernungsfällen mit Strafe angesehen ist, wird dieselbe auf den gesetzlichen Fall Fußtritt zugenommen ist, wobei die Vorschriften des Artikel 71-76 der Militärstrafgesetze vom 30. Januar 1868 selbstverständlich mitzuachten sind.

Nach diesen Gründen

wird in Anwendung obiger Gesetzesstellen von unserm Königlichen Gerichtshofe für den vorliegenden Verhandlung mit nachfolgendem Urtheil für schuldig erkannten Heinrich Schaedler, 21 Jahre alt, ledig, Bäcker von der Krautergasse, Gemeinde Sankt Martin, Kreis Königlich bayerischen 4ten Infanterie-Regiments zu Germersheim — Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Linien, Haare braun, Stirne frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase breit, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe klar, Körperbau untersetzt, ohne besondere Kennzeichen — zur Zuchthausstrafe in der Dauer von vier Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, beziehungsweise zu fünfundvierzig Tagen Einzelhaft.

6. für den königlichen Bezirksarzt Dr. Kalbfus in Edenkoben zu fünfzig Tagen.

Verfügt die Rückgabe der mit Beschlag belegten Gegenstände an ihren Eigenthümer.

Also gerichtlich und verkündet in öffentlicher Sitzung des Königl. Obergerichtshofes des Pfalz zu Zweibrücken am siebenten Dezember achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: Krieger, Rath am königlichen

† mit vorbehaltem Entschluß verbunden

Durchsicht von einer Partei genehmigt

Krieger Hiller

Kalbfus Appel

Adel

Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,
Präsident des Rechnungshofes, Uebel, Wolff, Haessel,
Räth, Ostholder Assessor am Königlichen Tribunalgerichte
zu Zweibrücken, Lutzeier Rath als Assessor des Rechnungs-
Hofes; Mainzinger, königlicher Staatsprocurator, und
Stenk unserer Rechnungscommissarien und beauftragten königl
Appellationsgerichts.

Liebe [illegible] d 17/11 44

Bopp

Kobell

Mühl

9. Dezember 1870.

№ 35.

Das kgl. bayer. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf Einsicht des Protokolls der Verhandlungen des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 7. Dezember 1870, wodurch

1. Nicolaus Brunner, 25 Jahre alt, Schneider,
2. Michael Brunner, 27 Jahre alt, Tagner,
3. Conrad Brunner, 23 Jahre alt, Tagner und Ackermann,

Kinder der beiden Letzteren, alle drei zu Hagenweyer, Canton Bergzabern wohnhaft, des Todtschlags des Landwirths Johannes Zimmermann von Hagenweyer angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden sind.

Auf Einsicht des von der kgl. Anklagebehörde am 21. Dezember 1870 verfassten Anklageakts;

Auf öffentliche Abhandlung der Sache in der gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Aufforderung der kgl. Anklagebehörde zur Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anhörung des Vertheidigers Metz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Nicolaus Brunner, dann der Letzteren selbst, welche ihre Aussagen der Thatsachen erklärte, daß er der ihm vorgeworfenen Handlung persönlich nicht Theil genommen habe;

Auf Anhörung des Vertheidigers v. Mailot in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Michael Brunner, dann des Letzteren selbst, welche ihre Aussagen der Thatsachen erklärte, daß er der ihm vorgeworfenen Handlung persönlich nicht Theil

Kosten:

Taxe des Gerichts	25.42
Zeugengebühren	114.19
Gerichtsdienergebühren	17.03
Sachverständige	11.21½
Uebersetzer	3.48
Ausfertigungen des kgl. Landkommissärs des Kreises	7.36
	= 179.47½
Stempel	1.03
Porto	1.24
	2.27
	Fr. 182.14½
Kgl. Landkommissariat	
Gerichtsvollzieher	
Schlußsatz à 1.56	3.12
Total	= 185.26½

Schluß der Sitzung um 11. 19.12.70

beizufügen habe.

Rechtsanwalt Dr. Advocat-Anwalt Rosenberger in seinem Vorstehenden für die Angeklagten, Leonhard Brunner, dann die Letzteren selbst in seinen Bemerkungen:

Auf sämtliche der Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

„ Ist der Angeklagte Nicolaus Brunner, 25 Jahre alt,
„ Schneider in Hayesweyer verheirathet, ledig, am neun-
„ ten September 1870 des Abends zwischen fünf und sechs
„ Uhr in dem Mundat Bezirke Landau von der Gemeinde
„ Hayesweyer, Abtheilung Haardt, in Gemeinschaft
„ mit zwei andern Personen den Vorsatz gemacht ge-
„ habt den Lud. des Johannes Zimmermann, Wald-
„ hüter in Hayesweyer in der Absicht denselben zu
„ tödten vorsätzlich, jedoch schon überlegter Hinter-
„ halt zu machen und zwar durch, in der Absicht
„ darüber begriffene Handlungen, wodurch schon der Anfang der
„ Ausführung desselben gemacht haben und dessen Voll-
„ endung nur wegen des Widerstandes des Angeklagten unterblieben ist?

II. Frage.

„ Ist der Angeklagte Michael Brunner, 27 Jahre alt,
„ Taglöhner in Hayesweyer verheirathet, ledig, am neunten
„ September 1870 des Abends zwischen fünf und sechs
„ Uhr in dem Mundat Bezirke Landau von der Gemeinde
„ Hayesweyer, Abtheilung Haardt, in Gemeinschaft
„ mit zwei andern Personen den Vorsatz gemacht
„ gehabt, den Lud. des Johannes Zimmermann, Wald-
„ hüter in Hayesweyer in der Absicht denselben zu
„ tödten vorsätzlich, jedoch schon überlegter Hinter-
„ halt zu machen und zwar durch, in der Absicht
„ darüber begriffene Handlungen zu verüben, wodurch schon der Anfang der
„ Ausführung desselben gemacht haben und dessen Voll-
„ endung nur wegen des Widerstandes des Angeklagten
„ unterblieben ist?

III. Frage.

„ Ist der Angeklagte Bernhard Brunner, 53 Jahre alt, Taglöhner und
„ Schneider in Hayesweyer verheirathet, ledig, am neunten
„ September 1870, des Abends zwischen fünf und sechs Uhr in dem
„ Mundat Bezirke, südlich von der Gemeinde Hayesweyer, Abthei-
„ lung Haardt, in Gemeinschaft mit zwei andern Personen
„ den Vorsatz gemacht gehabt, den Lud. des Johannes Zim-
„ mermann, Waldhüter in Hayesweyer, in der Absicht
„ denselben zu tödten, vorsätzlich, jedoch schon überlegter
„ Hinterhalt zu machen, und zwar durch, in der Absicht
„ darüber begriffene Handlungen zu verüben, wodurch schon
„ Handlungen, welche schon den Anfang der Ausfüh-
„ rung desselben enthalten haben und dessen Vollendung
„ nur wegen des Widerstandes des Angeklagten
„ unterblieben ist?

IV. Frage.

„ Ist der Angeklagte Nicolaus Brunner, 25 Jahre alt, Schneider
„ in Hayesweyer verheirathet, ledig, am neunten September
„ 1870, des Abends zwischen fünf und sechs Uhr in dem Mundat-
„ bezirke, südlich von der Gemeinde Hayesweyer, Abtheilung
„ Haardt, in Gemeinschaft mit zwei andern Personen gegen den
„ Waldhüter Johann Zimmermann von Hayesweyer einen
„ Angriff gemacht und vorsätzlich und vorbedächtig tödtliche

" Knaben an demselben Verübl zu haben, welche in ihrer Gesamm
" heit seine Arbeitsfähigkeit vor nun und zwanzig Tagen
" für den Waldschaden zu Folge hatten?"

V Zeuge.

" Ist der Angeklagte Michael Brenner, 27 Jahre alt, Tagner in
" Hayesweyer, schuldig: um mindestens Oktober 1870
" d. Abends zwischen fünf und sechs Uhr im Mündelwald,
" südlich von der Gemeinde Hayesweyer, Abtheilung Haardt,
" in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen gegen den
" Waldhüter Johannes Zimmermann von Hayesweyer einen
" Angriff gemacht und vorsätzlich und böswillig Schläge
" knaben an demselben verübt zu haben, welche in ihrer Ge
" sammtheit seine Arbeitsfähigkeit von nun und zwanzig
" Tagen für den Waldschaden zur Folge hatten?"

VI Zeuge.

" Ist der Angeklagte Conrad Brenner, 23 Jahre alt, Tagner und
" Lohnmusiker in Hayesweyer wohnhaft, schuldig: um mindestens
" Oktober 1870 d. Abends zwischen fünf und sechs Uhr im Mün
" delwald, südlich von der Gemeinde Hayesweyer, Abtheilung
" Haardt, in Gemeinschaft mit zwei anderen Personen
" gegen den Waldhüter Johannes Zimmermann von
" Hayesweyer einen Angriff gemacht und vorsätzlich und
" boswilliger Schläge knaben an demselben verübt zu haben,
" welche in ihrer Gesammtheit seine Arbeitsfähigkeit
" von nun und zwanzig Tagen für den Waldschaden zur Folge
" hatten?"

Auf Einholung der Geschworenen ihrer Erklärung, also lautend:

" der Obmann der Geschworenen erklärt:"
" Erster Zeuge Ja der Angeklagte ist schuldig,"
" Zweiter Zeuge Ja der Angeklagte ist schuldig,"
" Dritter Zeuge Ja der Angeklagte ist schuldig."

Verlesung der Kgl. Staatsbehörde in ihrem Antrage, welche also lautet:

Der Kgl. Oberstaatsanwalt

beantragt in Folge der Schuldigsprechung der Geschworenen des Verbrechens der Landfriedensbruch schuldig verübten Nicolaus Brenner, Michael Brenner und Conrad Brenner auf Grund der Art. 229, 34, 47, 48, 49 und 66 des Strafgesetzbuches, 366, 368 des Strafprozessgesetzbuches in nachstehende Strafe zu erkennen, ihnen die Kosten des Verfahrens solidarisch zur Last zu legen und die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verordnen, sowie Confiscation des Beschlagenen Beil.

Auf Anordnung des Herrn Präsidenten sowie der Schwurgerichtsbeisitzer in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden und welche lauten:

Artikel 229 des Strafgesetzbuches

" Wenn der Aufruf, einen Anderen zu tödten, oder
" einen Angriff, welcher den Tod desselben
" zur Folge hat, mit Todesstrafe oder Zuchthaus
" von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen."

Art. 47 ibidem

" Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn
" Jemand in der Absicht ein Verbrechen zu verüben,
" eine Handlung vorgenommen hat, welche für den
" Anfang der Ausübung des Verbrechens anzusehen ist,

" und die Vollendung der letzteren nur wegen unserer
" vom Willen des Richters unabhängigen Umstände unter-
" bleiben ist."

" Die Bestimmung des Absatz 1 findet Anwendung, wenn
" und solange die Verbrechensfolgen nicht vorsätzlich herbeigeführt werden."

Art. 48 ibidem.

" Der Rückfall mit Zuchthaus ist ein allen Fällen, wo der
" Rückfall mit Strafhaft oder einer Unterbrechung und
" in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz Rückfall
" ausdrücklich bestimmt."

Art. 49 §. 1 & 2. ibidem.

" Der Rückfall wird durch den nämlichen Bestimmungen
" wie die Vollendung bestraft.

" Überhaupt sind die Bestimmungen, die Strafe
" des Rückfalls

" 1, bei allen wegen strafbaren Handlungen bis zur
" Hälfte des Mindestmaßes Strafmilderungsgründen
" wegen, auch in den Artikeln 17. 28 und 26 bestimmt ist,
" herabzusetzen.

" Wird in Folge dieser wegen des Rückfalls einer Handlung,
" die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Strafhaft erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28
" bezeichneten Folgen zu verbinden.

Art. 34 ibidem.

" Die Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlichen
" begangenen strafbaren That kann, soweit dieselbe
" Verletzung dritter rücksichtlich der Heilung oder Be-
" günstigung schuldigen Personen möglicherweise haben,
" fiskalischen wegen zur Tragung der That geeigneten
" oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der
" durch die That hervorgebrachten Sachen im Urtheil

" vorbehalten werden."

" Ebenso gilt wegen der Gebühren für die strafbare That
" angefertigten oder verabreichten Getränke."

Art. 66 ibidem.

" Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter
" oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche
" für Schadenersatz und Kosten solidarischer
" Verbindlichkeit."

Art. 366 Absatz 2 der Strafprozeßordnung.

" Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichtshanden
" genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückzu-
" geben oder zu verkaufen sollen."

Art. 368 ibidem.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob Ankläger oder Be-
" schuldigter oder der Civilkläger sei, wird allemal
" von den ihm oder seinem Vertreter oder anderen Partei-
" genossen verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten durch den Ausspruch der Geschworenen schuldig erklärt worden, der Brandstiftung mittelst Legung eines Feuers, der Verbrechen der Todtschlagsversuche bildet, welche durch die obigen Gesetzes-Stellen mit Strafe belegt sind.

daß die Strafe je nach dem Grade der Theilnahme einer jeden der Angeklagten zu bemessen ist, gegen alle drei aber jene über Recidivation und erschwerenden Bestimmungen offenbar und in Betracht zu kommen haben;

daß mit Rücksicht auf die Natur der Verbrechen Brunner am strafbarsten erscheint und kein Grund besteht zu seinem Gunsten von der Bestimmung des Art. 49 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches

Gebrauch zu machen,

daß jedes der Pfarrangehörigen sich ohne weiteres zu Zeugen dessen beiden Söhne Nicolaus und Michael Brunner in Anwendung dieser Gesetzesstellen die ordentliche Strafe des Art 229 des Strafgesetzbuches einzuverlangen schuldig machen.

Auf diesen Gründen

und in Anwendung obigen Gesetzesstellen

erkennt das Königl. Pfarrangehörigen-Gericht der Pfalz für Recht:

1, Nicolaus Brunner, 21 Jahre alt, Schneider, von Kapsweyer, fest Gesichtsform, braune Haare, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau kräftig und keine besonderen Kennzeichen - zur Zuchthausstrafe von sechs Jahren;

2, Michael Brunner, 27 Jahre Tagner von Kapsweyer, ein Meter fünf und dreißig Centimeter groß, braune Haare, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe rund, Gesichtsfarbe frisch, Körperbau klein untersetzt und ohne besondere Kennzeichen - zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von acht Jahren;

3, Conrad Brunner, 23 Jahre alt, Tagner und Losenmacher von Kapsweyer, fünf Fuß elf Zoll groß, braune Haare, Stirn niedrig, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß Körperbau untersetzt und ohne besondere Kennzeichen - zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von zehn Jahren.

Alle drei solidarisch zu den Kosten der Rechtsmittel, soweit sie für sie erwachsen, und zu fünfundzwanzig Gulden 14½ Kreuzer zu Gunsten der kgl. Staatskasse und zu Gunsten der kgl. Gerichtskasse der Kosten der Gulden 12 Kreuzer verurtheilt die Rückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände an ihre gesetzlichen Inhaber sowie die Publikation des Beschlagnahmten Theils.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Pfarrangehörigen der Pfalz zu Zweibrücken vom neunten Dezember achtzehnhundertsiebenzig, wo gegenwärtig waren: Krieger, Präsident des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Schriftführer des Pfarrangehörigen, Foell, Präsident kgl. Appellationsgerichts, Wolff, Rath und Ostheller, Assessor am kgl. Bezirksgerichte und Schaaf kgl. Landrichter daselbst, beisitzende Richter des Pfarrangehörigen - Zoeller, Präsident und Bold, zweiter Pfarrangehörigenschreiber von besagtem kgl. Appellationsgerichte - Landrichter Schaaf, da die zur Fassirung erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsmitgliedern nicht vorhanden war, gemäß Art. 134 des Gesetzes, Gerichtshof zur Civilgerichtsordnung für Pfarrangehörigen.

Schaaf. Foell Krieger Wolff

Ostheller

Bold

10 Dezember 1870

№ 36.

Das Königl bayerische Strafgericht zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer bei Königl Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken vom zwölften Dezember 1870, wodurch

Charlotte Denzer,

Zahlungsindication:

1. Gerichtskostenzuschuss		
2. Zeugengebühren		
3. Ausfertigungsgebühren		
4. Gemeinschaftsantheilsgebühren		
5. Portotaxe		
6. Feuerlöschungsumlage		
7. Medicamente		
8. Physikatsarzt Dr Frank		
a. Obductionsbericht	1.30.	
b. Obductionsbericht mit Zeichnungen	2.30.	
9. Dr Braun für Obduction und Gutachten		
10. Dr Beyer		
a. Obduction	2.30.	
b. Zeitversäumniss	2.30.	8.30.
c. Tabellen der Entleerungen	3.30.	
11. Lucas Schmitt	3.32.	
	295.05½	
12. Stempelsteuer	42.	
13. Registrirung	36.	
	= 296.43½	

12 Jahren 10 M. 24 Tagen alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Finkenbach, Canton Rockenhausen, Kreises von Speyer, 2 Jahren 5½ M. Denzer, Bauer zu Finkenbach, des Verbrechens der Kindtmordes angeklagt und zur Abwürfelung von der Strafgerichtsbarkeit verwiesen worden ist;

4. Nach Einsicht der von der Königlichen Staatsbehörde am zweiten Dezember jüngst vorgelegten Anklageschrift;

2. Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Königl Advokat-Anwalts Lacroix zu Zweibrücken in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte, dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, dass sie dasjenige, was ihr Vertheidigung vorgebracht habe, nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Charlotte Denzer, 24 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Finkenbach, Canton

Rockenhausen, Kassier von Steinbiß Denzer, Angeklagter
von Finkenbach, schuldig:

„der Akt der Notzucht an sich am 15ten Oktober 1870 in Odenbach
„gegen seinen acht- bis neunjährigen Stiefsohn Peter Denzer
„durch Eröffnung der nach Obermoschel führenden Landstraße gekommen
„Kinder mannlichen Geschlechts gegen ihren Willen auf der Scheide der Kinder
„in der Absicht vorgenommen zu haben, dadurch verletzlich und
„erheblich verwundet zu haben, durch Anwendung oder Androhung
„mittels gegenwärtiger Lebensgefahr Einwirkung auf den Körper
„der Kinder von fünf Centimeter Länge größer in der Mitte
„des linken Oberschenkels beigebracht?"

II. Frage.

„War bei der abgenommenen Angeklagten zur Zeit der Verübung
„der in der Ier Frage näher bezeichneten That die Fähigkeit
„der Willensbestimmung und die zur Erkenntniß des Strafbaren
„und der That nöthige Besonnenheit oder die Freiheit der
„Willensbestimmung der Angeklagten gänzlich nicht mangelhaft
„aufgehoben, aber doch in erheblichem Grade vermindert?"

Nach Schluß der von den Geschworenen Herrn Vorsitzenden
Erklärung, also lautend:

„der Gerichtshof der Geschworenen handelt auf die vorlie-
„gende:

„Ist die Angeklagte schuldig.

„Auf die gestellte Frage handelt der Gerichtshof der
„Gerichtshof der Geschworenen: „ebenfalls: Ja."—

Eingetreten in den des Königl. Staatsprocurators
gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag,
welcher also lautet:

„der Königliche Oberstaatsanwalt

„beantragt die Durch den Ausspruch der Geschworenen des
„Findernagel mit dem Mildernngsumstande der verminderten
„Zurechnungsfähigkeit für schuldig erklärte Ehefrau Denzer
„auf Grund der Artikel 231, 63 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs,
„366 und 368 des Strafprozeßgesetzbuchs in eine polizeiaufsicht
„von fünf Jahren zu verurtheilen, ihr die Kosten des
„Verfahrens, zum Theil durch Last zu legen und den Verlust der
„Ehrenrechte, zum Theil durch Last zu legen und den Verlust der
„Ehrenrechte, zum Theil durch Last zu verurtheilen."

Eingetreten in Artikel 231, 63 Ziffer 3, 16 des Strafgesetzbuchs,
366 und 368 des Strafprozeßgesetzbuchs, welche vorgelesen
vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 231 des Strafgesetzbuchs.

Jeder Mörder, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, vorsätz-
lich den Tod desselben verursacht, aber ohne durch die
Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren
zu bestrafen.

Artikel 63 Absatz.

Ist durch den Rathes der That entschieden, daß die Zurechnung
der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniß der
Strafbarkeit der That nöthige Besonnenheit oder die
Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar
nicht völlig aufgehoben, aber doch in erheblichem
Grade vermindert war, so ist auf eine gemäßigte als die
gesetzliche ordentliche Strafe und zwar auf folgende
Strafarten zu erkennen:

Ziffer 3. Bei allen andern Strafbaren Handlungen
darf nicht über die Hälfte des längsten Maßes der vorge-
sehenen Strafe hinaus, es kann aber wenigstens darauf
auf in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist, bei zeitigen

Diebstahl des mindrigsten Maßes dieses Verbrechens gleichgeachtet werden. Wäre jemand auf eine Pfändung nicht Bedacht zu nehmen, welche dem Klagten nicht übersteigt, so kann statt derselben eine mutwillige, jedoch nicht übermäßige Geldbuße verhängt werden.

Artikel 16 des Strafgesetzbuch.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenslang oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, in letzterem Falle nicht unter neun oder zwanzig und nicht auf mehrere als vier Jahre.

Die Zuchthausstrafe von zehnjähr. als vier Jahren gegen Verbrecherinnen ist auf Gefängniß von gleicher Dauer zu setzen.

Artikel 366 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer gegen Abgabe der Empfangsbestätigung zurückzugeben seien.

Artikel 368 ibidem.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die Gerichtskosten und die andern Strafbar gewordenen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch sein Geständniß der Geschworenen unter Umständen zurechnungsfähigkeit schuldig erklärt worden, durch die oben angeführten Gesetzesstellen mit Strafe belegt ist, und daß Gericht einstellen auf dem Grunde des Verschuldens zuzumessen sei.

Nach diesen Gründen

wird in Anwendung obiger Gesetzesstellen vorerwähnte königliche Regierung für den Civilkläger für schuldig erkannt Charlotte Denzer, 24 Jahre alt, ledig, Dienstmagd und protestant zu Finkenbach Canton Rockenhausen, zu einer zuchthausmäßigen Gefängnißstrafe in der Dauer von drei Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, bestehend a. für den Rath zu zweihundert acht und siebenzig Gulden neun und fünfzig und einen halben Kreuzer

b. für den k. Landgerichtsarzt Dr Frantz zu Obermoschel zu vier Gulden. —

c. für den k. Landgerichtsarzt Dr Braun zu Lauterecken zu zwei Gulden. —

d. für den practischen Arzt Dr Bayer zu Alsenz zu acht Gulden dreißig Kreuzer.

e. für den Bader Jacob Schmidt zu Obermoschel zu drei Gulden zwei und zwanzig Kreuzer.

Verfügt die Rückgabe des mit Beschlag belegten Gegenstandes an seinen Besitzer.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des königlichen Assisengerichts des Pfalz zu Frankenthal am zehnten Dezember achtzehnhundert siebenzig, wo gegenwärtig waren: Kloepfer, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts, Finkgraf, Rath an demselben Gerichtshofe, Hebel Rath und Ostheider, Assessor am königlichen Bezirksgerichte zu Frankenthal, Schaaf, königl. Landrichter allda, beigezogen hier als Beisitzer des Assisengerichts, - Rath Finkgraf bei beigelegter Verschwiegenheit

den übrigen Mitgliedern das bei Ergänzungswahl mit
Stimmrecht Schaaf, die für die Entscheidung verfassungsmäßig
Zahl der Ergänzungsmitglieder nicht vorhanden war,
gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Civil-
prozeßordnung zur Ergänzung des Spruchcollegiums
zugezogen, – Zeller, d. Handlungsmeister und Müh, welche
Beide ausgeschlossen, am Gesetzten d. Appellationsgerichts.

Kieffe

Linnaem

Lieber

Schaaf.

Müh

№ 37.

Der Kgl. Bezirksgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Auf Ersuchen des Protokolls der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 24 Juli 1870, wurde vorgerufen:

Peter Leininger,

40 Jahre alt, angeblich 1830 zu Alt-Hornbach geboren, Sohn Adam Leininger, Ackermann, lebig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Martinshöhe, Canton Homburg, wegen Verbrechens Anklagestands und zur Abwürfelung vor den Assisenhof verwiesen worden ist.

Auf Ersuchen des von der Kgl. Staatsbehörde am 26 Juli 1870 verfügten Anklageschrift;

Nach stattgefundener Zusammenberufung der Pairs zu der heutigen öffentlichen Sitzung, insbesondere;

Nach Verlesung der von dem Präsidenten des Assisenhofs den Geschworenen zur Kenntnisnahme gestellten Fragen, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte Peter Leininger — sonst genannt Johann
„Adam Leininger, Ackermann, einzig Sohn alt, ledig,
„Taglöhner in Martinshöhe, Canton Homburg, ge-
„boren und wohnhaft, schuldig: in der Absicht sich einen
„rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen mittelst Ver-
„letzung der festen Thatsachen, welche sogenannte
„öffentliche Urkunden, oder einen Commandanten gültig
„und deshalb glaubig machen müssen, bei dieser Ge-
„legenheit mit Vorsatz einen Nebenstempel der Kgl.
„Regierung, sein Autor sei ein reicher Einwohner
„in Mühlhausen, derselbe werde nächsten Sonntag
„in diesen nahen benachbarten Ortschaften herumgehen, wo mit der

" für diese gewährte Untersuchung wurdlich schuldigen Dank
" bringe," - Da mich gewandten Personen gestützt und die
" selben Ansuchen an diesen Amtsmann bemüssichtigt
" haben um die folgenden Gegenstände:
" I um 27ten und 28 December 1869:
" 1, den Polizeidiener Jacob Lenhard von Lindach
" a, um zweitägige Kost und Löhnung für bestimmte Verrichtungen
" b um einen Lumbetrag von einem Gulden fünf und fl kr
" sechzig Kreuzer, ... 1 35
" c, um ein weißes baumwollenes Hemd im Werthe
" von einem Gulden, ... 1 —
" d, um einen weißen Lumbetrag von zwei
" Gulden zwanzig Kreuzer . . . 2 20
" e, um ein blau und weiß carrirtes Halstuch von
" Siamois im Werthe von zwei und zwanzig Kreuzer — 22
" 2, den Schreinermeister Adam Weber von Bierbach
" a, um ein fichtenholzenes Billet von Bierbach
" nach Zweibrücken im Werthe von sechzehn
" Kreuzer . . . . — 16
" b, um einen Bayonetthorn von blau und
" weiß carrirten Baumwollzeug mit
" Messingknöpfen im Werthe von einem Gulden
" und zwanzig Kreuzer 1 20
" c, um einen mit fünfzehn Loth beschwerten, gu-
" ßeisernen, gewöhnlichen, mit einem Rinnenlein
" Werthe von zwei Gulden. . . . 2 —
" 3, den Hofmeister Carl Müller von Bierbach, um ein
" Kopftuch von blau und weiß carrirtem Wollen-
" zeug im Werthe von einem Gulden vier und zwan-
" zig Kreuzer. 1 24
" II um 31ten December 1869 und an den folgenden Tagen:

" 1, den Adam Kergert, Wollweber in Rottenbach.
" a, um zweitägige Kost und Löhnung im Werthe von
" drei Gulden achtund vierzig Kreuzer; — 3 48
" b, um einen Lumbetrag von vier Gulden dreißig
" Kreuzer zur Auslösung seiner Uhr in Landorf, 4 30
" c, um einen braunen baumwollenen Bayonetthorn
" im Werthe von sechs und fünfzig Kreuzer — — 56
" d, um einen Lumbetrag von sieben Gulden zwei
" und fünfzig Kreuzer zur Auslösung seiner Uhr 7 52
" in Pirmasens, die Br Brust und Ogehaltene Mahr
" schaft, sowie zum Ankaufe folgender Gegenstände:
" einen schwarzen Tuchmantel, runden Filzhut, einen
" gelbgestreiften Tuch-Tschapel mit Schnur und Quaste
" und Stümmer, einen Tuchrock, einen Westen
" einen blauen, braunen Ueberrock, einen Shawl
" Pulverhorn, einen blau und weiß gewürfelten
" ein Taschentuch und einen roth und weiß gestreiften Halsbinder.
" 2, den Adam Kergert junior, Weber von Rot-
" tenbach, um einen schwarzen Tuchmantel im
" Werthe von fünf Gulden . . . . 5 —
" 3, den Nicolaus Bachmann, Ackerer von Rottenbach
" um ein Quantum Hanf gegen baar N.B. ohne
" bestimmte Verrichtung ab.
" III um 10ten Januar 1870 und an den folgenden Tagen:
" 1, die Anna Maria Burkhard, Witwe von Adam
" Schlemm im Leben Ackerer in Schindhard:
" a, um zweitägige Kost und Löhnung im Werthe
" von einem Gulden dreißig Kreuzer . . 1 30
" b, um einen Lumbetrag von fünf Gulden
" dreißig Kreuzer; 5 30

" c, um ein silbernes Kreuzchen im Knopfloch von feinem
" Gelde . . . . . 7 —
" c, um ein silbernes vollenes Kreuzchen im Knopfloch
" von feinem Gelde . . . . . 1 —
" e, um ein Lothringerkreuz im Knopfloch von fünf
" gelben Kreuzer " . . . . . — 15

2, den Kreuzerschaffner Klemm, Rotte der genannten Stadt
von Klemm und Steinhard um den Betrag von
einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer? 1 45

Auf Anführung der Beschuldigten die in den Akten selbst über
schriftigen der Angeklagten in seinem Vor- und
Untersuchungshaftorte dahin gehend:

sie haben allerdings das ihnen Beschuldigte in der
hiesigen Gasse vernommen wiederholt und Schuldfrage sol-
genden Schlussel aufzunehmen: „Ist der Angeklagte
als schuldig anzusehen, der Person zum mal wegen
Entwendung zu einer mindestens einjährigen Ge-
fängnisstrafe im Sinne des Art 319 des Strafge-
setzbuches verurtheilt worden ist?"

Auf Anführung der kgl. Staatsbehörde in seinem Vor-
und Untersuchungshaftorte dahin gehend: allenfalls dem
kgl. Bezirksgerichte den Antrag der Beschuldigung
der Angeklagten als unbegründet abzuweisen.

In Erwägung dass die Geschworenen sich nur mit
der Frage zu beschäftigen haben, ob der Angeklagte
sich der ihm zur Last gelegten Entwendungen
schuldig gemacht habe; dass dagegen die Feststellung
ob derselbe durch die beiden benannten Bestrafungen
öffentlich wegen Stellung unter die Polizei
strafe des Code pénal und wegen Entwendung auf
Einschränkung des gesetzlichen Rechts gesetzt sei, als

Wolff, Adam kgl. Bezirksgerichts-
gerichtsschreiber.
Rechtsanwalt gebilligt
Keller
Metzger
Lutz
Schaff
Boldt

im Urtheil bestimmt zu betrachten sei, dem Schwurge-
richte, welches zur Anwendung des Strafgesetzes berufen
ist, zusteht, über jene Thatsachen sowohl die Geschworenen zu be-
stimmen zu Schuldfragen durch die Geschworenen zu ver-
fassen ist;

dass hienach der Antrag der Beschuldigten, den
Angeklagten auf Abänderung der vom Präsidenten
den Geschworenen gestellt. Frage keine Berücksichtigung finden
kann

Aus diesen Gründen

verwirft das Schwurgericht den Antrag der Beschuldi-
gten auf Abänderung der vom Präsidenten ge-
stellten Frage als unbegründet ab.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentli-
chen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken an zwölften Tage abgehaltene nachgefundert sechzig-
sig vorgetragen von: Kieffer Rath am kgl. Appel-
lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des
Schwurgerichts; Petri, Metzger, Lutz am kgl. Appellations-
gerichte und Schaaff kgl. Landrichter Beisitzer, welchen bei
gesetzlicher Verhinderung der übrigen Mitglieder des
kgl. Bezirksgerichts wegen Schwurgerichtspräsidenten
beigegeben, welche wie als Richter des Schwurge-
richts, Münzinger, Staatsanwalt und Boldt, gerichtlicher
Gerichtsschreiber am benannten kgl. Appellationsge-
richte.

Kieffer

Metzger Petri Lutz Schaff

Boldt

12. Dez. 1870.

Nº 38

Das Kgl. Bayer. Schwurgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Verfall erlassen:

Auf Einsicht des Verfalls der Anklagekammer des Kgl. Lz. gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 21. Juli 1870, wodurch:

Peter Leininger,

40 Jahre alt, zugenannt 38 Jahre alt, sich selber Johann Adam Leininger nennend, ledig, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Martinshöhe im Canton Homburg, wegen Verbrechens angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der Kgl. Anklagebehörde am 26. Juli 1870 verfassten Anklageschrift.

Auf öffentliche und mündliche Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anforderung der Kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anforderung des Vertheidigers Advokat Feltz in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher nach Belehrung des Präsidenten sich durch seinen Vertheidiger zu seiner Vertheidigung genügend hat äußern können;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen-Tabelle und:

In Erwägung, daß der Angeklagte Peter Leininger, sich auch Johann Adam Leininger nennend, 40 Jahre alt, ledig, Taglöhner, in Martinshöhe, Canton Homburg, geboren und wohnhaft, schuldig ist, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, mittels Verfälschung der falschen Urkunden:

Lit.		4 £	
1.	Taxe des Gemeinderaths	4	–
2.	Gemeinderath	26	14
3.	Zeugniß	50	82
4.	Taglohn	12	1½
5.	Entlassen	7	48
6.	Kosten im Obigen streitigen auf Weisenburg	3	89
		115	04½
Kl. wie	4	12	
Angeklg	3	16	
		7	28
	£	122	32½

Einsätze im Canton Homburg,

19. 12. 70. Anklage

wegen Verbrechens angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen worden ist;

Auf Einsicht der von der Kgl. Anklagebehörde am 26. Juli 1870 verfassten Anklageschrift.

Auf öffentliche und mündliche Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auf Anforderung der Kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Auf Anforderung des Vertheidigers Advokat Feltz in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher nach Belehrung des Präsidenten sich durch seinen Vertheidiger zu seiner Vertheidigung genügend hat äußern können;

Auf Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Fragen-Tabelle und:

In Erwägung, daß der Angeklagte Peter Leininger, sich auch
" Johann Adam Leininger nennend, 40 Jahre alt,
" ledig, Taglöhner, in Martinshöhe, Canton Homburg,
" geboren und wohnhaft, schuldig ist, in der Absicht sich
" einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen
" mittels Verfälschung der falschen Urkunden:

" war ein französischer Offizier, habe einen Commandeur ge-
" tödtet und deßhalb flüchtig gehen müssen, bei dieser Ge-
" legenheit müsse selbst einen Pferdestall müssen Preis-
" geben, sein Vater sei ein reicher Einnehmer in
" Mühlhausen, deßhalben werde müssen Kommun und diese
" unterstützen und Summen beitragen, womit er für die-
" sen gemachte Unterstützung entschädigung biete."
" Da uns gemuthmaßen Personen gutdünkt und Dieselben da-
" durch in ihren Erwerbungen beeinträchtigt zu sein
" die folgenden Gegenstände:

" I am 27ten und achtundzwanzigsten Dezember 1869.

" 1, den Polizeidiener Jacob Lenhard von Linsberg:

" a, um zweiundzwanzig Kreuzer Kost und Löhnung eines berittenen Wächters
" angabe
" b, um einen Lumpenbetrag von einem Gulden fünf
" und zwanzig Kreuzer 1 35
" c, um ein maisfarbenes baumwollenes Hemd im Werthe
" von einem Gulden . . . . 1 –
" d, um einen weiteren Lumpenbetrag von zwei
" Gulden zwanzig Kreuzer . . . 2 20
" e, um ein blau und weißgewürfeltes Taschentuch von
" sieben Kreuzer im Werthe von zwei und zwanzig Kreuzer 22
" 2, den Aktuar Herrn Adam Weber von Bierbach:

" a, um ein fichtenholzenes Schreibpult von Bierbach auf
" Frankenthal im Werthe von achtzehn Kreuzer; – 18
" b, um einen Regenschirm von blau und weißer,
" wollener Baumwollzeug mit Messinggriff im
" Werthe von einem Gulden und zwanzig Kreuzer 1 20
" c, um einen mit fünfzehn Zinn beschlagenen, gro-
" ßen Reisekoffer, grünen, wollenen Wamms im
" Werthe von zwei Gulden . . . 2 –

" 3, den Hilfsförster Carl Müller von Bierbach:

" um ein Schreibpult von blau und weißgewürfelter
" Wollzeug im Werthe von einem Gulden vier
" und zwanzig Kreuzer . . . 1 24

" II am fünf und zwanzigsten Dezember 1869
" und an den folgenden Tagen:

" 1, den Adam Hergert, Wirth und Schuster in Bottenbach:

" a, um vierundzwanzig Kost und Löhnung im Werthe
" von drei Gulden acht und vierzig Kreuzer . 3 48
" b, um einen Lumpenbetrag von vier Gulden
" dreißig Kreuzer zur Ausbesserung seines Hau-
" ses in Landdorf 4 30
" c, um einen braunen baumwollenen Regen-
" schirm im Werthe von neun und fünfzig Kreuzer – 56
" d, um einen Lumpenbetrag von sieben Gulden
" zwei und achtzig Kreuzer zur Zuflucht seines 7 82
" Hauses in Birnenschlag, Pf. Buch und Abgelegenheit
" Mahl daselbst, sowie zum beiliegenden folgenden
" Gegenstände: einen schwarzseidenen, wollenen
" Schildkappe, einen gelbseidenen Foulard-Hals-
" mit schwarzen Kreuzen und Stäumen, einen
" Tabakspfeifen, einen Messer; einen kleinen
" braunen Hosenknopf, einen schwarzen Hüt-
" schnürsenkel, einen blau und weißgewürfel-
" ten Taschenschnupftuch und einen roth und weiß
" gestreiften Halskragen;
" 2, den Adam Hergert, junior, Schuster von Bot-
" tenbach um einen schwarzen Tuchmantel
" im Werthe von fünf Gulden . . 5 –
" 3, den Nicolaus Bachmann, Aktuar von Bot-

r' Lenbach um ein Lattmaul Hand, ganz wie N.B.
" oben bestimmt Verfügung ab.
" III. am gestrigen Januar 1870 wurden die fol-
" genden Zeugen:
" 1, der Anna Maria Burkhard, Wittwe von
" Johann Klemm, im Leben Bauer in Schindhard:
" a, um einer Ungebühr Buße und Ahndung in
" Betrag von einem Gulden dreißig Kreuzer 1 30
" b, um einem Landesverweis von fünf Gulden dreißig
" Kreuzer. 5 30
" c, um ein scharfes Verfahren in Betrag von sieben
" Gulden . . . . . 7 —
" d, um ein scharfes mündliches Verweis in Betrag
" von einem Gulden . . . 1 —
" e, um ein Zuschußbuß in Betrag von fünfzehn
" Kreuzer . . . . . - 15
" 2, den Franz Joseph Klemm, Sohn der genann-
" ten Wittwe Klemm und Schindhard, um
" den Landesverweis von einem Gulden fünf und
" vierzig Kreuzer." . . . 1 45"

Auf Einspruch der Bezirksanwaltschaft von den Geschworenen abgegebene Erklärung, also lautend:
"Der Angeklagte ist des Gesetzverbrechens ist schuldig."
Auf Aufforderung der kgl. Kreisregierung in Sachen Antragen, welcher also lautet:
der kgl. Oberstaatsanwalt
Auf Aufforderung des Ausspruches der Geschworenen stellt den Antrag:
gegen den Angeklagten den für schuldig erklärten Peter Josef Johann Adam Leininger

genannt, 40 Jahren alt, Bürgermeister von Martinshöhe zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen und die Rücknahme der Haftbefehle gegen ihn anzuordnen, also Kraft Gründe der Art. 314, 315, Z. ff 2 und 3 des Strafgesetzbuches, Art. 366 368 der Strafprozeßordnung

Auf Aufforderung des Vertheidigers des Angeklagten, wie der Letztere selbst, in seinen Schlußreden.

Auf Anlaß der Art 314. 315 Z. ff. 2, 319, 321. 16 des Strafgesetzbuches; Art 366 Abs 2 u. 368 der Strafprozeß-Gesetzbücher), welche vor dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art 314 des Strafgesetzbuches:

" Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten einen
" unrechtmäßigen Vortheil zu verschaffen, mittels
" Verspiegelung falscher oder mittels Anwendung unerlaubter
" Kunstgriffe einen Irrthum hervorruft oder unterhält
" und dadurch Jemanden zu einer Handlung bewegt,
" durch welche dieser Letztere beschädigt wird,
" soll, wenn die Betrügerei nicht unter eine der Bestimmungen
" über Betrug fällt, mit Gefängniß nicht unter einem Monate,
" wenn Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden an-
" geordnet werden kann, wenn der Schaden zehn Gulden
" übersteigt oder wenn der Thäter schon früher we-
" gen Betrügerei oder Hülflosung verurtheilt worden
" ist und wenn der Betrug eine erschwerende Umstände oder we-

" kurzesten Begründung noch nicht fünf Jahre ab-
" gelaufen sind."

Art. 319 ibidem in Abänderung Art. 1 des Gesetzes vom 16 Mai 1868:

" Wer wegen Betrügnis oder Veruntreuung bereits ein-
" mal zu einer Zuchthaus- oder zweimal zu Ge-
" fängnisstrafen, jede Einmal von wenigstens einem
" Jahre verurteilt worden ist, und sich innerhalb fünf
" Jahren von dem Tage der letztausgestandenen Strafe oder seit letzter
" Begnadigung gegen diese verflossen sind einer Betrug
" schuldig macht, soll, wenn diese Betrug mit Hab-
" sucht begangen worden ist, mit Zuchthaus von acht bis
" fünfzehn Jahren, wenn er aber wegen einer Ver-
" brechen gegen Gelder überweisungen Kassen und
" (Art. 315 Ziff 2) oder in Gemäßheit des Art. 316
" mit Gefängnis strafe belegt ist, mit Zuchthaus bis
" zu acht Jahren bestraft werden."

Art. 321 ibidem:

" Hat sich Jemand in einem mit dem selben Gefängnis-
" oder Gewahrsam Verbrechen oder mittels der nämlichen Ver-
" fügungen oder Benützung falscher Schlüssel
" Betrügereien, wenn nicht zum Rückfalle qualifi-
" zierter Schuldig gemacht, so sind diese Betrü-
" gereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.
" Dasselbe gilt, wenn Einer mehrere und die selben betrüg-
" lichen Unterschlagungen verschiedener Personen be-
" schuldigt werden."

Art. 16 ibidem:

" Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf
" bestimmte Zeit zuerkannt werden; im letzteren Falle
" nicht weniger als zwanzig und nicht mehr denn
" als zwei Jahre. etc."

Art. 366 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

" Der Gerichtshof bestimmt, was die gerichtlichen gegen-
" wärtigen Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben
" verordnen."

Art. 368 ibidem:

" Wer unterschlagende Theil, gleichviel ob er der Haupt-
" klagte oder der Civilklagte sei, wird allemal in
" die dem Staate sowohl als der andern Parteien ver-
" ursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung daß die Thatsachen, deren der be-
klagte durch den Urtheilspruch der Geschworenen
schuldig erklärt wurde, als Betrügereien unter
die Verfassungen des Art. 314 des Strafgesetz-
buches fallen und zwar mittelst der nämlichen
falschen Anweisungen begangen wurden auf Art 321
ibidem als eine einzige Handlung zu betrachten
sind, daß für wegen der in Bezug von zwei
Gelder überweisungen Kassen bei der be-
klagten bereits durch das Kgl. Zuchtpolizeige-
richt zu Landau am zwölften Dezember
1860 wegen einer dem Betrug gleichgeachteten
Handlung zu einer öffentlichen Gefängnis-
strafe und durch das nämliche Gericht unterm drei-
zehnten October 1863, bestätigt durch das Kgl Appel-
lationsgericht unterm 6ten November 1863 wegen
Betrügereien zu gleicher Strafe verurtheilt wurde,
worüber die Urtheilsausfertigungen vorliegen und
auf der beklagten zufolge, mit seit dem Tage
der verkündeten Strafen noch nicht zehn Jahre ver-
flossen sind, nach Art. 319 des Strafgesetzbuches
ein Rückfall bilden, daß mit Zuchthausstrafe

zu erwarten ist.

Daß die Klage mit Recht gegen die Beklagten gerichtet worden ist, ergiebt sich aus der Bescheinigung des Königlichen Landrathsamts zu Zweibrücken vom 29. Juni 1859, wonach Johann Adam Leininger, geboren zu Martinshöhe, Bürgermeisterei Pirmasens, Landkommissariat Zweibrücken, Rheinkreis, Königreich Bayern, katholischer Religion, Maurer, Wittwer, zuletzt wohnhaft zu Martinshöhe, Bürgermeisterei Pirmasens, Landkommissariat Zweibrücken, Rheinkreis, Königreich Bayern, am 29. Juni 1859 im Alter von 40 Jahren, wegen Verbrechens des Meineids, zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, zu 2 Jahren Einsperrung und Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt worden ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen

wird in Gemäßheit des Königlichen Bezirksgerichts-Beschlusses vom 29. Juni 1859 in Verbindung mit Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

13. Dezember 1870

№ 39.

Das Königliche Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Protokolle der Anklageakten und des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierzehnten Oktober achtzehnhundert siebenzig, wodurch

Emanuel Mayer

Lastenliquidation.

	fl.	xr.
1. Gerichtsvollzugsgebühren	8.	28.
2. Zeugengebühren . . .	26.	10.
3. Sachverständige . . .	11.	12.
4. Dolmetschergebühren . .	33.	51.
5. Expeditionsgebühren	Tol.	24.
6. Stempelkosten . . .	4.	44.
7. Postporto . . .	1.	28.
	= 287.	17.

60 Jahre alt, jüdischer Kaufmann in Dürkheim wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend, unter der Anschuldigung des betrügerischen Bankerotts zum Abwälzung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königlichen Staatsbehörde am festgesetzten Oktober 1870 erlassenen Anklageschrift;

Nach Einsicht der angeführten Urkunde des Königlichen Friedensvollziehers Walz zu Dürkheim vom 26ten Oktober 1870, wodurch diese beiden Aktenstücke dem Angeklagten in seinem Wohnsitze zu Dürkheim, sprechend in seiner Abwesenheit mit seiner Ehefrau Magdalena geborene Mayer, zugestellt worden sind;

Nach ferneren Einsicht des hierauf vom Schwurgerichte festsetzenden unterm festen November 1870 in Hinsicht der Artikel 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten gegen seinen Nichterscheinen erlassenen Ordonnanz;

Dann der vorliegenden Akten der Friedensvollziehern Rettig in Zweibrücken und Walz in Dürkheim vom 13ten November 1870 – diesem Urtheile – auch weiters Forderungen;

daß an diesem Tage die besagte Ordonnanz in den Städten Grevenmacher und Durbuy auf vorangegangenem Requisitionsfall durch Ablesen und Anheften von Abschriften an den durch das Gesetz bestimmten Orten bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Aktenstücke nebst den auf das in Frage stehende Verbrechen bezüglichen Überführungsstücken; insbesondere der nöthigen Zeugenaussagen und dem Kriminalprotokolle durch den Gerichtshof verlesen wurden;

Auf Anordnung des königl Staatsanwalts in seinem Antrage dahin gehend: Gestalten es dem Beschuldigten Verbrechen gegen den flüchtigen Angeklagten Emanuel Mayer 60 Jahre alt, früher Buchhalter in Durbuy wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend; dem Gesetze entsprechend zu verkommen, demselben das Verbrechen der Entwendung eines Banknotenstempels zu erklären und zur Zurückerstattung in sequestrirten Gütern und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen auf Grund der Artikel 328 Ziffer 1 und 329 Ziffer 1 und 2, Artikel 16 des Strafgesetzbuches, 368 und 470 der Strafprozeß-Ordnung und des ganzen Gesetzbuches zu verordnen.

In Erwägung, daß das der öffentlichen Verhandlung vorangegangene Contumacial-Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung über die Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte, der im Monate Juli 1868 als Handelsmann seine Geschäfte eingestellt hat und Donnerstag durch Konkurs des königl Handelsgerichts Frankenthal vom 20ten August 1868 in Zahlungsstand erklärt wurde; in der Absicht seine Gläubiger zu verkürzen im Jahre 1868 und vorher in vollkommener Zahlungsunfähigkeit seines Geschäfts verschiedene Einkäufe theils zu tiefen Preisen unternahm, theils in falscher Anordnung führte, sich dadurch sein Aktiv- und Passivstand nicht mehr genau machen konnte; daß er ferners die verschiedenen Geschäftsbücher zum Theil vernichtete, die übrigen aber fälschte und verheimlichung suchte, namentlich in Widerspruch gemachte Einnahmen nicht verbuchte; dagegen hundert Posten in Ausgabe stellte, welche in Wirklichkeit nicht vorhanden waren und daß er noch vor seiner Zahlungseinstellung flüssig ging mit Hinterlassung eines Aktivvermögens von 57067 fr. 27 ct. übersteigenden Schuldenmasse.

In Erwägung, daß diese Handlungen das Verbrechen der betrügerischen Bankerotts bilden, welches durch Artikel 328 Ziffer 1 und Artikel 329 Ziffer 1 und 2 des Strafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit vorgesehen und in gegenwärtiger Weise zu bestrafen ist;

Nach Einsicht ferners der Artikel 16 des Strafgesetzbuches, der Artikel 368, 471 und 472 der Strafprozeßordnung, welche vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 328 des Strafgesetzbuchs.

Ein Handelsmann oder ein Subjekt, welches seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts bis Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden,

1. wenn er sich nach Beschaffenheit seines Geschäfts vorherrschenden Einkäufe zu tiefen unterlassen oder in

selbst Anordnung getroffen hat. Hat Letzteres sein Akti-
ons- Zustandekommen nicht verhindern können.

Artikel 329 der Strafgesetzbücher.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zah-
lungen eingestellt hat, jedoch seinen Gläu-
bigern mehrfach bis zu gewissen bestimmten Zeitpunkt
mit Zufriedenheit befriedigt gemacht,

ist, wenn er bis dass im Artikel 328 Ziffer 1 bezeich-
neten Handlung oder Unterlassung seine Verbindung seiner
Gläubiger beabsichtigt hat.

Ist gegen ihn Gefängnisstrafe von oder Zuchthaus von
fünfzehn Jahren verurtheilt, jedoch gemäss Artikel 66 oder
Artikel 67 herabgesetzt hat.

Artikel 66 des Strafgesetzbuches.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit oder auf bestimmte
Zeit ausgesprochen werden; in letzterem Falle darf sie nicht
als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Die Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren
zu erkennen wäre, ist auf Gefängniss von gleicher
Dauer zu ersetzen.

Artikel 368 der Strafprozessordnung.

Der Untersuchungsrichter, gleichviel ob es der Angeklagte
oder der Civilkläger sei, wird allemal in den
Akten genannt als der andere Theil gegenüber
Letzterem genannt.

Artikel 471 Ibidem.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden seine Güter
von dem Angeklagten an zu rechnen, da der Verfall vollstreckt
wird, als Güter seiner Gemeinschaft beschlagnahmt und ver-
waltet; und wird endlich die Veräusserung durch Ablauf

der Frist, welche dem Angeklagten gestattet ist, um nachgesehen
zu bitten (Ist vom Angerufenen zu reinigen) unwiderruflich, so
wird die Nehmung über das sequestrirte Vermögen dergestalt
abgehalten, wie früher vorgeschrieben ist.

Artikel 472 ibidem.

Ein Abschrift des Verdammungserkenntnis wird in den nächsten
drei Tagen, nachdem es publizirt worden, auf Betreiben des kaiser-
lichen Ober-Prokurators oder seines Substituten von dem
Gerichtshofe an seinen Wohnsitz zugestellen, der in der Hauptstadt
des Arrondissements, wenn das Verbrechen begangen worden,
auf seinem der öffentlichen Klage vorsteht wird.

Ein gleicher Auszug wird ebenfalls in derselben Zeitfrist dem
Direktor der Domainen und Enregistrirungsgebühren an dem
Wohnorte des Angeklagten zugestellt.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben verlesenen Gesetzbestim-
mungen erklärt der Assisengerichtshof die gegen Emanuel Mayer,
60 Jahre alt, Landmann, früher in Dürkheim wohnhaft,
gewesen, aber keinen Wohn- und Aufenthaltsort gegenwärtig,
und flüchtig, eingeleitete dem heutigen in öffentlicher Sitzung
stattgefundenen Verhandlungen vorausgegangenen Contumacial-Procedur
für regelmässig, erklärt demgemäss den genannten Ange-
klagten Emanuel Mayer der betrügerischen Bankerotts
für schuldig, — insofern begangen, dass er bei Einstellung
seiner Zahlungen als Landmann im Monate Juli 1868,
jedoch 1868 und vorher in der Absicht seine Gläubiger zu
verkürzen, sich um Verschaffung seiner Zahlungsmittel ver-
derblichen Käufen theils zu höheren unterdrückten, theils in
solcher Anordnung vorgenommen hat, dass dadurch sein Aktiv-

und pfälzischen Staates nicht versehen werden konnte, ferners seine verfassungsmäßige Obsorgepflichten gröblich verletzt, insbesonders aber gröblich und verbrecherischerweise gehandelt hat;

Demzufolge setzen den vorgenannten Emanuel Mayer in contumaciam der Zuchthausstrafe auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eventuell zu zwei Hundert sieben und siebenzig Franken.

Demgemäß, daß innerhalb drei Tagen von nachgenannten gegenwärtigen Urtheils an den Verurtheilten auf dem Wohnsitze der Stadt Frankenthal zugestellen werde;

Demgemäß zufolge, daß der Vermögen des Verurtheilten, zum Augenblicke der Vollziehung des Urtheils an, als Vermögen einer Abwesenden detinirt und verwaltet werden soll, und daß zu diesem Zwecke in derselben Zeit, durch den Notar zur Aufzug der Inventur der königlichen Domänenverwaltung, Kammer des Innern zu Speyer gehörig requirirt werde.

Also geschehen und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Appellationshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom Zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und siebenzig, von gegenwärtigen Herren: Kieffer, Rath am k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Appellationshofes; Hebel, Wolff, Noessel, Küster und Ostheider Assessor am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken; letzterer Thierry als Beisitzer des Appellationsgerichtshofes, Lecler, k. Staatsanwalt und Müller, erster Gerichtsschreiber am besagtem königl. Appellationsgerichtshof

Kieffer
Lecler
Wolff
Hebel
Müller
Ostheider

Transcription.

Executions Protocoll.

Zweitausend achthundert und siebenzig, den zwanzigsten Dezember um neun Uhr, in Folge Verfügung des königl. Oberstaatsanwalts am königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken vom heutigen Tage, und in Folge Requisitorium des königl. Bezirksgerichtes zu Frankenthal vom 18ten Dezember laufenden Jahres, - welches Emanuel Mayer, 60 Jahre alt, Taglöhner zu Dürkheim wohnhaft, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort abwesend und flüchtig, contumaciter für schuldig erklärt und in contumaciam zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten verurtheilt worden - zugestellt, vernommen des Inhalts von 1½ Bogen und Einlage des Publicandi unterzeichnet gelassen und sodann wieder abgenommen.

Worüber Protokoll, verfaßt in Gemäßheit des art. 33 al. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1811 zu Frankenthal am obigen Tage, Volz. N: 3623 vol 216. fol 13. c. 4 Gratis ausgefertigt zu Frankenthal den 20ten Dezember 1870. L. Rauland, gez. Lecler.

Transcribirt für und in dem betreffenden Register, Zweibrücken den drei und zwanzigsten Dezember achtzehn- hundert und siebenzig (Tag der Unterzeichnung)

Der königl. Appellationsgerichtsschreiber

Müller

I. Gerichtsschreiber